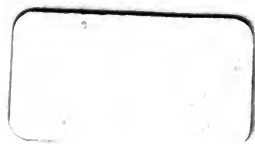


Der letzte Puller von Hohenburg

Heinrich Witte



Der letzte Puller von Hohenburg.

Ein Beitrag

zur politischen und Sittengeschichte
des Elsasses und der Schweiz

im 15. Jahrhundert

sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller

von

Dr. Heinrich Witte

Oberlehrer am Gymnasium zu Hagenau.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1893.

DD801

A36W5

Nicht ohne Bedenken übergebe ich diese Schrift der Oeffentlichkeit. Es gibt geschichtliche Stoffe, die man am besten nicht anrührt, und dazu gehört auch die Lebensgeschichte des letzten Pullers v. Hohenburg. Wenn ich mich dennoch entschlossen habe, das Andenken an ihn durch dies Buch zu erneuern, so geschieht es wegen des bedeutsamen historischen Hintergrundes, auf dem sich die letzten Jahre seines Lebens abspielen: er hat es fertig gebracht, einen Krieg zwischen den beiden altbefreundeten Städten Zürich und Strassburg zu entzünden und eine erhebliche Erkaltung in den Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Strässburg herbeizuführen, und das ist von bedeutsamen politischen Folgen geworden.

Das Buch baut sich auf rein archivalischem und bis dahin unbekanntem Material auf. In erster Linie steuerten dazu bei das Stadt- und Bezirks-Archiv zu Strassburg, sowie die Staatsarchive zu Zürich und Bern; erhebliche Beiträge gewährten auch das Stadtarchiv zu Colmar und Hagenuu, die Staatsarchive zu Basel, Luzern und Solothurn. Nachdem das Manuskript bereits fertig gestellt war, fand ich auf einer jetzt unternommenen Archivreise noch erhebliche Ausbeute im Münchener Staatsarchiv und Reichsarchiv, sowie in dem Generallandesarchiv zu

Karlsruhe, das in der Hauptsache noch verwertet werden konnte. Den betreffenden Herrn Archivvorständen drücke in an dieser Stelle für ihre Mühewaltung meinen verbindlichsten Dank aus. Ebenso grossen Dank schulde ich der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek, die mir auch hier in Hagenau ihre Schätze in uneingeschränkter Weise zur Verfügung stellte.

Das hier benutzte archivalische Material ist nur ein Bruchteil der Ausbeute, die ich in den letzten Jahren auf ausgedehnten Archivreisen für die Geschichte von Elsass-Lothringen gewonnen habe. Für diese Reisen erfreute ich mich der hochherzigsten Unterstützung Seiner Durchlaucht des Statthalters Fürsten von Hohenlohe, sowie des kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen, die mir namentlich durch die Verwendung des Herrn Ministerialrats Baron du Prel, sowie des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Albrecht zu teil wurde. Ich erlaube mir an dieser Stelle meinen ehrfurchtsvollen Dank auszudrücken.

Hagenau im Oktober 1892.

Heinrich Witte.

KAPITEL I.

Das Geschlecht der Püller v. Hohenburg.

Nicht leicht findet sich ein Fleck deutscher Erde, wo so viele Denkmäler alter Vorzeit grau und verwittert in die Höhe ragen wie an jener sagenberühmten Stätte auf der Grenzscheide zwischen Lothringen, dem Elsass und der Pfalz, da wo einst Held Walthari mit dem grimmen Hagen die Waffen kreuzte. Da starrt «braunrot» aus grünen Wipfeln der Doppelklotz des Wasgensteins am Abhang des Meigelmunt empor; weiter abwärts am Fusse des Berges erhebt sich der Blumenstein und eröffnet dem Auge die Aussicht auf ein Meer von Bäumen, durch das sich als einzige Spur von Menschenhand die länderverbindende Strasse dahin schlängelt. Geht man noch weiter abwärts dem Sauerthal folgend, so stösst man auf den Fleckenstein, wie er sich auf einer von der Sauer umspülten bescheidenen Höhe wie eine Säule frei in die Luft erhebt. Nördlich, diesem riesigen Steinwürfel gegenüber liegt zwischen der Reichsfeste Wegelnburg und dem Löwenstein in geringer Entfernung, aber beträchtlich höher, die Hohenburg. Fügt man noch das nahe Lützelhardt und die Feste Kleeburg hinzu, so ist damit die Reihe der Burgen erschöpft, die in erster Linie in der Geschichte der Püller von Hohenburg eine Rolle spielen.

Die Anfänge des Geschlechts sind in Dunkel gehüllt. Der Umstand, dass die Hohenburg und der Fleckenstein in geringer Entfernung auf demselben Fleck nebeneinander liegen, hat den gelehrten Schöpflin¹ auf die Vermutung gebracht, dass beide Geschlechter des gleichen Ursprungs seien; ein jüngerer Fleckenstein hätte sich demnach nicht allzuweit von dem gewaltigen Felsennest eine bescheidenere, aber höhere Burg errichtet. Dafür sprechen auch die Namen der ersten Hohenburger, Konrad und Heinrich, wie sie sich um diese Zeit auch bei den Fleckensteinern vorfinden; noch mehr aber fällt ins Gewicht, dass beide Geschlechter im Jahre 1274 gemeinschaftlich den Pfarrbezirk Sulz nebst den dazu gehörigen Dörfern als Lehen des Kölner Erzbistums besitzen, und es bedarf der Zustimmung der Püller, wenn Hugo v. Fleckenstein 1305 seiner Gattin 200 Mark als Morgengabe auf das genannte Lehen anweist. Diese Vermutung Schöpflins erhält noch grössere Wahrscheinlichkeit dadurch, dass beide Geschlechter auch ein gemeinsames Familienkloster haben. Hug v. Fleckenstein und Johannes Puller überweisen das Frauenkloster Marienbronn, in der Nähe von Wörth a. S. gelegen, als gemeinsame Familienstiftung am 29. August 1315 dem Prior und den Brüdern des Wilhelmiterordens zu Strassburg.² Es müssten demnach die Fleckenstein und Hohenburg eine Familie gebildet haben, als Herr Heinrich v. Fleckenstein 1237 dieses Kloster gründete. Alle diese Vermutungen müssen aber vor der Thatsache zurücktreten, dass beide Geschlechter ein völlig verschiedenes Wappen führen.³ Wären sie gemeinsamen Ursprunges, so müsste das in den Wappen zu Tage treten. Die oben angeführten Thatsachen

¹ Alsatia ill. II, 649. Wenn er aber 2 verschiedene Geschlechter Hohenburg in Strassburg und im Wasgau annimmt, so trifft das für das Mittelalter nicht zu. Erst beim Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint ein ursprünglich bürgerliches Geschlecht von Hohenburg in Strassburg. Vgl. auch Kindler v. Knobloch, das goldene Buch von Strassburg 1,120. — Uebrigens liegt die Gefahr vor, die Püller von Hohenburg, wo sie nicht ihren Beinamen führen, mit den zahlreichen andern Hohenburg und Hohenberg in Süddeutschland zu verwechseln. Die Schreibung des Namens ist sehr verschieden: Hoenburg, Homburg, Honburg neben Hohenburg und Hohenberg.

² Strassburger Urkundenbuch II, 284.

³ Die Wappen findet man am besten abgebildet in dem prachtvollen pfälzischen Lehnbuch im Karlsruher Generallandesarchiv.

finden auch anderweitige Erklärung: sie können auf Erbschaft und Familienverbindung beruhen. Beide Geschlechter gehörten zu den staufischen Dienstmannen, die gerade in dieser Gegend dicht gesäet waren, wo es sich um den Schutz des Trifels und der Kaiserburg zu Hagenau handelte.

Wie in der Heimat, so liehen diese Dienstmannen auch in der Ferne den staufischen Gebietern ihren starken Arm, und es ist ja bekannt, eine wie hervorragende Rolle sie in den italienischen Kämpfen der Stauer spielten. Hier ist es denn auch, wo der erste Puller auftritt. Gotfrid dictus Pullaere dient Kaiser Friedrich II. im Jahre 1236 als Feldhauptmann in Oberitalien. Die Nachricht stammt aus der engsten Heimat des Puller, aus dem Kloster Neuburg im heiligen Forst bei Hagenau gelegen. Wie noch oft in dieser Zeit erscheint der Ministeriale oder Dienstmann hier ohne Familiennamen, jedoch mit einem Zunamen, der dann dem Geschlechte verblieb. Ob es sich sonst bereits nach der Hohenburg benannte, lässt sich ebenso wenig feststellen, als wie es zu diesem Zunamen kam. Die Deutung desselben ist sehr verschieden. Der Name soll wohl einen Polterer bezeichnen und somit auf einen zänkischen, heftigen Charakter hinweisen, aber das ist eine so wenig schmeichelhafte Bezeichnung, dass man kaum glauben sollte, dass die Nachkommen, die einen bessern Namen führen konnten, Wert darauf gelegt hätten, den Zunamen weiter zu führen. Wie in den meisten Fällen, so kommt es auch hier darauf hinaus, dass wir verzichten müssen, Genaueres über Herkunft, Alter und Bedeutung solcher Familienbezeichnungen zu erfahren, und es hat keinen Zweck, auf die verschiedenen Deutungen einzugehen.

Der Name Hohenburg verlautet zuerst im Jahre 1262; da erscheinen die beiden Brüder Konrad und Heinrich v. Hohenburg mit ihrer Schwester, der Gattin Friedrichs v. Winstein, in 2 bischöflich speirischen Urkunden als Stiefsöhne des Ritters Burkard v. Breitenstein.¹ Von diesen beiden Brüdern nimmt

¹ Lehmann, Dreizehn Burgen 112. Vgl. auch desselben Verfassers pfälzische Burgen 2, 368. Lehmann hat unsere Kenntnis über die Püller v. H. erheblich gefördert. Nur finden sich leider zahlreiche Ungenauigkeiten und Druckfehler vor. Batt, Das Eigentum zu Hagenau II. 661 bringt auch einiges über die Püller bei, folgt aber in der Hauptsache Lehmann.

Konrad¹ einen hervorragenden Platz unter den Minnesängern ein; er begleitete Rudolf v. Habsburg auf seinem Feldzug wider Ottokar v. Böhmen und hier in der Ferne lieh er seiner Sehnsucht nach Elsasenlant und nach der Herzensgeliebten zartsinnigen Ausdruck. Der Zusammenhang mit dem Pullaere wird durch die folgenden Urkunden hergestellt. Conrad Puller v. Hohenburg erscheint am 23. Oktober 1278 als Inhaber des Schultheissenamts zu Kloster Selz. Anstatt der tragenden Lehen des genannten Amtes zu Kesselbach verschreiben ihm Abt und Konvent des Klosters 12 Mark Silber, bis zu deren Erlegung sie ihm jährlich 12 Viertel Korns reichen wollen.² Chunrat der Puellar und Heinrich v. Sachsenhausen, Herzog Ludwigs v. Bairen Vitztum bei Rhein, entscheiden sodann am 12. September 1283 als von König Rudolf und Herzog Ludwig bestellte Schiedsrichter, einen Streit zwischen Luggart, der Witwe des Herrn Philipp v. Bolanden, und der Stadt Alzei.³

1288 tritt dann Herr Conrat der Buller v Hohenburg mit Friedrich v. Wasichenstein in einer Urkunde der Markrafen Hermann, Hesso und Rudolf v. Baden auf.⁴ Am 29. Januar 1301 untersiegelt Conrat der Pullere eine Urkunde seines

¹ Vgl. über ihn auch Franck in der Allgemeinen deutschen Biographie und jetzt auch Grimme in der Zeitschrift Germania XXV, 155 ff. Letzterer hat das Verdienst, auf den ersten Pullaere hingewiesen zu haben. Die Annales Marbacenses, wie sie in den Monum. Germ. genannt werden, welche über ihn berichten, haben ihren Ursprung eben im Kloster Neuburg, wie Al. Schulte in seiner Abhandlung, elsässische Annalistik der Stauferzeit in den Mitteilungen des Instituts für östreich. Gesch. Jahrg. 1884 nachgewiesen hat.

² München St.-A. Selzer Lagerbuch p. 132.

³ Wille, Regesteu der Pfalzgrafen bei Rhein, Bauer, Hessisches Urkundenbuch 2, 375.

⁴ Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 8, 144. Die Folgerung, welche Batt II, 699 aus dieser Urkunde zieht, als ob Heinrich v. Hohenburg der in der Urkunde erwähnte Kamerare von Hagenau sei, ist ganz willkürlich. H. v. Hohenburg wird in der Urkunde gar nicht genannt. Ebenso willkürlich ist es, wenn er Heinrich v. Hohenburg 1295 das Reuerinnenkloster zu Hagenau stiften lässt; in der betreffenden Chronikstelle ist der Name des Stifters gar nicht angegeben. Damit sind auch alle Schlüsse hinfällig, welche Batt an diese Vermutungen knüpft. Wenn später Wirich II v. Hohenburg am 14. Februar 1436 Ansprüche an Hagenau erhebt wegen eines Gartens, der angeblich seinen «Vordern» gehört habe, so ist dieser Boden doch zu schwankend, um darauf weitere Schlüsse aufbauen zu können.

Schwagers Friedrichs v. Winstein, des Vogtes von Hagenau, und es ist vermutlich derselbe Konrad Puller, welcher 1312 für die angeführten 12 Mark Silbers dem Kloster Selz 8 Viertel Korn-gelds im Eberbacher Bann und 13 Unzen(?) Strassburger Geld-zinses als Lehen aufträgt.¹ Ob noch andere Mitglieder des Ge-schlechts innerhalb dieser Zeit lebten, lässt sich nicht feststellen. Dass Ritter Symund² v. Hohenburg, welcher am 25. September 1263 Strassburg Urfehde gelobt, diesem Geschlecht angehört hat, ist unwahrscheinlich; der Name Symund kommt inner-halb der Familie überhaupt nicht vor.

Von den beiden Brüdern Konrad und Heinrich scheint nur der erstere sein Geschlecht in männlicher Linie fortgepflanzt zu haben. Das letzte öffentliche Auftreten von Herrn Heinrich fällt in das Jahr 1308; da besiegelt honestus vir dominus de Hohenburg, dictus Puller, eine Urkunde des deutschen Ordenshauses in Weissenburg.³ Dann entsagte er dem weltlichen Leben, widmete sich aber nicht etwa dem beschaulichen Leben in einem Kloster, sondern entfaltete eine höchst bedeutsame Thätigkeit im Dienst der leidenden Menschheit.⁴ Frater Heinricus de Honburg procurator infirmorum hospitalis, ein «schaffener» der Siechen und Elenden wird er genannt. Es ist hier nicht der Ort, auf seine Thätig-keit einzugehen. Von Wichtigkeit wäre es, zu erfahren, ob Bruder Heinrich vordem vermählt war. Das scheint der Fall gewesen zu sein. Es ist urkundlich von einer Tochter die Rede, «der er pflag», und vielleicht ist sie die Dina Büllerin, die 1361 als procuratrix monasterii poenitentium zu Strassburg vorkommt und zuletzt 1381 als Dina dicta Püllerin priorissa dicti monasterii genannt wird.⁵

¹ München St.-A. I c. Das Lagerbuch ist aus dem Jahre 1574 und enthält in seinen urkundlichen Abschriften wichtige Angaben über die Topographie des Hagenauer Forstes im Mittelalter.

² Str. Urk. I. 406.

³ Batt II, 670.

⁴ Das urkundliche Material über seine Stiftungen findet sich jetzt im Strassburger Urkundenbuch. II, III. Vgl. über ihn Schmidt. Die Strassburger Beginenhäuser in Stöber, Alsatia 1458-61 p. 203. Urkundlich erscheint Heinr. v. H. noch 1327 Febr. 12. Str. Urk. III, 317.

⁵ Batt 671.

Inzwischen war eine bedeutsame Veränderung mit dem Geschlecht vor sich gegangen; wie die übrigen staufischen Ministerialen waren sie in dem Reichsadel aufgegangen, und die Hohenburg war zu einem Reichslehen geworden. Da erscheint nun zunächst Johannes Puller am 29. August 1315 neben Hug v. Fleckenstein bei der schon angeführten Ueberweisung des Klosters Marienbronn an die Strassburger Wilhelmiter. Ebenderselbe ist am 6. Dezember 1315 Bürge in dem Sühnevertrag, welchen Hugelin und Heinrich v. Fleckenstein sowie Cune Vogt von Wasselnheim mit Strassburg und Hagenau abschliessen, nachdem beide Städte die Fleckensteinsche Feste Sulz gebrochen hatten; er folgt hier in der Reihe der 11 Bürgen hinter Herrn Konrad Puller, Ritter.¹ Ebenderselbe Johannes Puller bewidmet seine eheliche Hausfrau, Frau Else, Tochter Herrn Wirichs v. Geudertheim eines Ritters, mit 80 Mark Silber auf dem Gut zu Münchusen und auf dem Frohnhof bei der Kirche zu Münchusen sowie auf dem Zehnten und den Zinsen, die er in demselben Dorfe hatte, wozu der Lehnsherr Graf Georg v. Veldenz seine Zustimmung am 10. Januar 1317 erteilte.² Nicht sehr freundlich gegen den Nachbar ist es, wenn Johannes Puller, der Ritter, der Stadt Hagenau im Jahre 1324 schwört, auf Herrn Heinrich v. Fleckenstein zu stellen und wenn er ihn finge, nicht fortzulassen und keine Teidung zu hören als mit Hagenaus Rat und Willen.³ Ebenderselbe Johannes Puller v. Hohenburg sagt am 1. Mai 1326 Hagenau aller Gelübde und Verbündnisse ledig, welche die Stadt ihm bis auf diesen Tag gethan hat.⁴ Im folgenden Jahre hängen dann Konrad und Eberhard Puller ihr Insiegel an den Urfehdebrief, den Eberhard v. Eckeswilre, ein Edelknecht, der Stadt Hagenau seines Gefängnisses wegen ausstellt.⁵ Eberhard Buller v. Hohenburg ist auch Zeuge und Bürge in einem Schuldbrief des Grafen Eberhard v. Bitsch für Ludwig III., Herrn zu

¹ Str. Urk. II, 287.

² München R.-A. Veldenzler Lehnbuch 1,236.

³ Dat. frit. v. Gertrud (Mrz 16) 1324. Hagenau St.-A. EE 18 or. mb. Bei Batt 716 gedruckt mit dem falschen Datum Gertrud.

⁴ l. c. or. mb. cum sig. pend. laes. Vgl. Batt 671.

⁵ l. c. or. mb. cum 2 sig. pend. laes.

Lichtenberg, über die Summe von 300 Pfund Heller. Eben-
derselbe führte Jutta v. Magenheim als Gattin heim, und König
Ludwig der Baier bestätigte 1330 die 200 Mark Silber, welche
ihr Ehwirt Eberhart Puller v. Hohenburg ihr auf reichslehn-
bare Dörfer verwidmet hatte.¹ Ein Wittum von solcher Höhe
lässt auf eine erhebliche Mitgift und auf bedeutenden Wohlstand
und Besitz dieses Puller schliessen. Durch diese Ehe trat Eber-
hard Puller in nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den
Fleckenstein, denn auch Heinrich II. v. Fleckenstein hatte eine
Jutta v. Magenheim, vermutlich eine Tante der obigen, heim-
geführt.² Urkundlich treten zuletzt Johannes Pullere und Eber-
hard Pullere zusammen auf am 27. Februar 1331 in einem
Schreiben an Strassburg, welche Stadt sie um Freilassung zweier
gefangener Knechte bitten.³ Von Herrn Eberhard Puller ist noch
bekannt, dass er eine Schwester Lise Püllerin hatte; sie war
in erster Ehe vermählt mit Johannes Erbe, genannt Burer,
einem Bruder von Reinbold Huffelin, und reichte als Witwe
ihre Hand dem Johannes v. Hohenstein.⁴ Mit Zustimmung
dieses ihres zweiten Gatten überwies sie ihrem Bruder Eber-
hard am 24. März 1329 anstatt einer Zahlung von 100 Mark
Silbers bestimmte Güter in Strassburg, und dieser sowie seine
Gattin Jutta de Mogenheim verkaufen am 19. April 1329 die
angegebenen Güter für 165 Pfund Pfennig an Nikolaus v.
Kageneck, Propst von St. Peter zu Strassburg.⁵

In welchem Verhältnis standen nun diese männlichen Fa-
milienmitglieder zu einander? Waren es drei Brüder, oder ist
Herr Konrad noch der alte Püllauer und Vater der beiden
Brüder Johannes und Eberhard sowie der Tochter Lise? Ge-

¹ Böhmer, Regesten Ludwigs nr. 1169.

² Er verwidmete im Jahre 1292 ihr 120 Mark Silbers. Vgl. Bätt
II, 679.

³ Str. Urkb. II, 480.

⁴ Str. Urk. III. Reinbold Hüffelin tritt als Vormund auf für die
Tochter der Lise Püllerin aus ihrer Ehe mit seinem Bruder Johannes
Burer. l. c. p. 305. Als Gattin des v. Hohenstein macht Lisa dicta
Püllerin, relicta Johannis nati Burcardi dicti Erbe eine Selenstiftung.
l. c. p. 395. Man sieht hier den ursprünglichen Zusammenhang der
Hüffelin und Erbe.

⁵ l. c. 370 und 371.

wissheit ist darüber nicht zu erlangen.¹ Soviel aber lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass nur Johannes und Eberhard Puller das Geschlecht fortpflanzten.

Von Herrn Johannes Puller liegt eine Urkunde vom 9. November 1337 vor, worin er: sowie Elze, seine eheliche Hauswirtin, bekennen, dass sie mit gesamer Hand und mit Einwilligung ihrer Söhne Johannes und Wirich ihr Dorf zu Lampertsloch sowie ihr Drittel² an den Dörfern Bruningesdorf,³ Dieffenbach und Oberndorf um 44 Pfund Strassburger Pfennig an Ludemann, Herrn zu Lichtenberg, verkauft haben. Das Ehepaar mächtigt sich bei diesem Verkauf noch seines Sohnes Eberhard und anderer Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen.⁴ Damit ist ein Fingerzeig gegeben, wo die hauptsächlichsten Besitzungen des Geschlechtes zu suchen sind; die genannten Dörfer liegen bei einander, südlich des Familienklosters Marieubronn, zwischen Wörth und Sulz.

Herr Johannes Puller verschied im Jahre 1347, und nun erhob sich ein grosser Hader mit den Fleckensteinern wegen der Sulzer Lehen, welche der Puller versäumt hatte, zu «muten». Der Lehnsherr Erzbischof Walram v. Köln übertrug daher am 15. März 1347 die beiden Dörfer Memmelshofen und Meisen-
thal nebst dem Nutzungsrecht in den dazu gehörigen Waldungen an Heinrich v. Fleckenstein.⁵ Zur Schlichtung des Streites wurden fünf Schiedsrichter erwählt, unter denen sich auch Herr Eberhard Puller befand, und sie sprachen den Nachkommen von Herrn Johannes Puller 1352 die Hälfte der beiden genannten Dörfer zu. Die Lage verbesserte sich noch, als Erzbischof Wilhelm v. Köln 1358 aussprach, dass die Püller zu gleichem Besitz an allen sechs zum Sulzer Pfarrbezirk gehören-

¹ Von Schöpflin werden noch ein Walther und Burkard v. Hohenburg genannt. Ihre Zugehörigkeit zu den Püller muss aber bezweifelt werden.

² Das lässt darauf schliessen, dass die genannten 3 Püller Brüder waren, denen Konrad I. Puller seinen Besitz zu gleichen Teilen hinterliess.

³ Preuschdorf.

⁴ Str. Bz.-A. E 2611 or. mb. Es siegeln nur Herr Johann und seine beiden genannten Söhne, da Frau Elze ein eigenes Insiegel nicht hat.

⁵ Schöpflin, Als. dipl. II nr. 1005.

den Dörfern, Hermersweiler, Retschweiler, Memmelshofen, Meisenthal, Lobsann und Jägershofen zugelassen werden sollten, und Herzog Rudolf v. Oestreich als derzeitigen Inhaber der Landvogtei mit der Ausführung dieses Erkenntnisses betraute.¹ Um dieselbe Zeit befand sich dieser Zweig der Püller auch in Streit mit Reibold, Herrn v. Ettendorf, und 1357 stellten die vier Brüder Wirich, Hans, Cuntze und Eberhard ihm einen Urfehdebrief aus.² Von ihnen hatte sich Eberhard dem geistlichen Stande gewidmet; bereits 1350 erscheint er als Kirchherr zu Suffelnheim.³ Von Cuntze Puller verlautet nichts mehr. Hans Puller war Träger der Reichslehen, und am 16. April 1361 genehmigte Kaiser Karl IV., dass der edle Hans Puller v. Hohenberg, der vom Reiche die Dörfer Hansbach und Igelzahn und andres Gut zu Mannlehen hat, seinen Bruder Wirich zu seinem Gemeiner in die genannten Lehen setze, und dass an diesen die genannten Lehen fallen sollten, wenn Hans ohne männliche Erben stürbe. Gleichzeitig bewilligt der Kaiser, dass der edle Wirich Puller v. Hohenberg seiner ehelichen Wirtin Fyen ihr Widemgut auf seine reichslehnbaren Güter in den Dörfern Igelzahn und Hansbach⁴ lege.

Wie lange Herr Eberhard Puller noch unter den Lebenden wandelte, lässt sich nicht bestimmen. Für die spätern Angehörigen des Geschlechts der Püller ist es verhängnisvoll geworden, dass er am 13. Juli 1350 seine Feste Kleeburg dem Pfalzgrafen Ruprecht I als Lehen auftrug und so den Weissenburger Abt als Lehensherrn mit dem pfälzischen Kurfürsten vertauschte.⁵ Was ihn bewog, mit Zustimmung seines bisherigen Lehensherrn in den pfälzischen Lehnsverband einzutreten, darüber ist nichts bekannt. Wenn sonst wohl für einzelne Geschlechter bei einem solchen Schritt der Wunsch massgebend gewesen ist, ausser einem Rückhalt in der Not im Dienst eines mächtigen

¹ Schöpflin, 1 Is. ill., II. 242.

² Lehmann, 13 Burgen 114.

³ Hagenauer St.-A. FF. 1 or. mb. c. sig. pend.

⁴ Jetzt Ingolsheim und Hunsbach. Huber, Reg. K. Karls nr. 3647 und 48. Es kann hier übrigens nur das Dorf Ober-Ingolsheim gemeint sein, wie sich noch ergeben wird.

⁵ Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein.

gen Fürsten Macht, Ehre und Reichtum zu erlangen, so kann diese Rücksicht für die Püller nicht massgebend gewesen sein; denn bis 1400 wenigstens findet sich keiner ihres Geschlechts in pfälzischen Diensten. Es wird wohl schon Eberhard II Puller v. Hohenberg sein, welcher am 13. Juli 1359 mit seiner Gattin Heylewig ebenfalls Pfalzgraf Ruprecht die Feste Kleeburg aufgibt und von ihm als Lehen zurückerhält. Er erscheint sodann 1369 als Zeuge, als der Edelknecht Ludwig v. Freundsburg dem Grafen Simon Wecker v. Zweibrücken, Herrn zu Bitsch, ein Viertel an seiner Hälfte der Burg Wasichenstein aufließ.¹ Sein letztes Auftreten fällt in das Jahr 1374, und bei dieser Gelegenheit erfährt man plötzlich von Gebietsveränderungen bei den Püller. Da verkauften am 3. Februar Graf Emich v. Leiningen und seine eheliche Hausfrau Frau Margrete v. Kyburg unter Zustimmung von Herrn Engelhart v. Winsberg und Anna, seiner Gattin, der Tochter des Ehepaares, an den Komthur Herrn Sigfrid v. Venningen, die Herren und den Konvent des deutschen Ordens zu Weissenburg um die Summe von 1500 Gulden Rietsels die Burg mit allem Begriffe, mit Namen die Dörfer und Güter Rietsels, Dorf Überlingen,² Dorf Diellenbach, das Dorf zu Nydern-Ingoltzen mit all den Rechten, die sie hatten, «dissit der bach und uf iensit der bach uf dem eigen» und das Autenbruch und Wernher Morswiler's Gut und Claus Heysemann's Haus in der Vorburg zu Rietsels. Auf Bitten des Grafen und seiner Gattin, die ebenfalls siegeln, untersiegeln neben dem Herrn v. Weinsberg noch Abt Eberhart v. Weissenburg, Niklaus v. Leiningen, Propst zu den «Vier türnen»³ Eberhart Puller, Johans Beheymer Ritter und Heinrich v. Tan; ausserdem siegeln noch das Ehepaar v. Weinsberg und für Wernher Morswiler die geistlichen Richter des Hofes zu Speier.⁴ Als Bürgen für die Ausführung

¹ Lehmann, 13 Burgen 114.

² Scheint untergegangen zu sein.

³ Bei Weissenburg.

⁴ Or. mb. c. 10 sig. pend. Diese und die folgende Urkunde finden sich unter den Beständen des Archivs des ehemaligen Kammergerichts zu Wetzlar, welche das Kaiserliche Ministerium für Elsass-Lothringen zurückerworben hat.

des Kaufaktes verpflichteten sich an demselben Tage Tam Knebel, Cuntz Snidelouch und Rudolf Klobelouch v. Zeissenkem Ritter sowie Heinrich v. Tan, Rudolf v. Zeissenkem, Eberhart v. Venningen genannt v. Hilresbach Edelknechte vorkommenden Falls zum Einlager zu Weissenburg.¹ Es handelt sich hier also um Dörfer, die theils früher im Besitz der Püller waren, theils sich später darin befinden. Ueber die Nachkommenschaft dieses Eberhart Puller verlautet nichts; überraschend ist es aber, dass späterhin seine Feste Kleeburg sich im Besitz des Geschlechtes der Erbe erscheint, an die der Platz durch Erbschaft von weiblicher Hand oder durch Kauf übergegangen sein mag.

Wirich I v. Hohenburg war vermählt mit Vihe² v. Wasichenstein, der Erbtochter des Herrn Cunz v. Wasichenstein, dessen ältere Tochter Katharina Herrn Heinrich der jüngere v. Fleckenstein geheiratet hatte. Nach dem Ableben des Herrn Cunz hatte zwar Kaiser Karl IV. dessen Reichslehen 1359 den Böhmischem Herrn v. der Weitenmühl verliehen,³ die damit festen Fuss im Elsass fassten; jedoch gelang es den beiden Schwiegersöhnen sich mit ihrer Schwiegermutter im Besitz des Wasichensteins zu behaupten. Späterhin sind die Püller dann Herren v. Klein- oder Unterwasichenstein, die Fleckenstein v. Gross- oder Oberwasichenstein. Wie sein Vetter Eberhard so knüpfte auch Wirich Puller ein Edelknecht v. Hohenburg Beziehungen mit der Pfalz an und öffnete am 23. September 1363 dem Kurfürsten Ruprecht I seinen Teil an der gleichnamigen bei Wegelnburg gelegene Feste.⁴ Wirich I. v. Hohenburg muss ein ziemlich unruhiger Herr gewesen sein; er hatte sowohl mit Strassburg als mit Hagenau Händel. Die Strassburger legten ihn ins Gefängnis, und Kaiser Karl bat am 3. Juli 1365 um die Freilassung des Wyrich Buller, der sich gegen die Beschuldigung der Stadt vor dem kaiserlichen

¹ Or. mb. c. 8 sig. pend.

² Der Name kommt in jener Zeit häufiger vor und mag eine Abkürzung sein für Sophia; ihn von Euphemia herzuleiten, wie Lehmann will, scheint mir doch bedenklich.

³ Batt 330.

⁴ Wille, Regesten der Pfalzgrafen 206.

Landvogt im Elsass reinigen wolle.¹ Wann er aus der Welt schied, lässt sich nicht bestimmen; urkundlich tritt er zuletzt im Jahre 1372 auf.² 1384 erscheint seine Gattin als Witwe; da öffnet sie am 10. Mai dem Kurfürsten Ruprecht als Vormünderin ihrer Söhne Bernhard, Cuntz und Wirich auf 11 Jahre die Hohenburg, wofür der Kurfürst seinen Schutz und Schirm gewährt. An demselben Tage trug sie ebenfalls als Vormünderin ihrer Söhne dem Kurfürsten den von ihren Eltern ererbten Zehnten zu Erlenbach bei Steinweiler auf und empfing ihn unter Gewährung weiblicher Erbfolge als Lehen zurück.³ In demselben Jahre am 6. Oktober entlieh sie von dem Pfalzgrafen 150 Gulden, wofür sie ihm den vierten Teil an ihrer Söhne Teil an der Hohenburg verpfändete.⁴ 5 Jahre später am 8. Juli 1389 übergab die Witwe Ruprecht I. die Feste Hohenburg, um sich derselben nach seinem Gefallen zu bedienen, so jedoch, dass er sie, wenn ihre Söhne zu ihren Tagen gekommen wären, wieder herausgeben sollte.⁵ Die Veldenzler Lehen befanden sich in der Hand dieser Linie, und am 24. Februar 1387 verliehen die Grafen Heinrich und Friedrich von Veldenz an Frau Vihe als «monpa» ihrer Söhne Hans, Abernhard, Conrad und Wirich Münchhusen das Dorf Thing und Bann, den dazu gehörigen Kirchensatz und Zehnten und den Zehnten zu Riet, so jedoch, dass wenn die Knaben zu ihren Tagen gekommen, je der älteste das Lehen empfangen solle. Konrad Puller empfängt darauf das genannte Lehen in Nova Civitate 1400.⁶ Vihe v. Wasichenstein muss schon bei Jahren gewesen sein, als sie danach ihre Hand dem Walter v. Tan reichte, der nun zeitweilig über die Burgen Klein-Wasichenstein und Hohenburg verfügte und ausserdem die benachbarte Kleinarnsburg und Alt-Tan besass.⁷ Er war erheblich jünger als seine

¹ Huber Regesten 4189.

² Hagen. St.-A. FF.

³ Wille, Regesten der Pfalzgrafen 272. Vgl. auch Tolner, cod. dipl. Palatin p. 119.

⁴ l. c. 284.

⁵ l. c.

⁶ Neustadt a. H. München R.-A. l. c. 234.

⁷ Ueber die Herren v. Dahn vgl. Lehmann, Pfälzische Burgen I, 153 u. a. a. O.

Gattin; ob die 6 Söhne, die er hinterliess, von dieser Gattin stammen oder aus einer zweiten Ehe, muss dahingestellt bleiben. Für die jungen Püller wurde aber diese Verbindung sorgenschwer; sie hatten wohl Vorteil von der Macht ihres Stiefvaters, der zeitweilig auch Unterlandvogt des Elsasses war, wurden aber auch in seine Fehden verstrickt. Die ältesten von ihnen Hans und Bernhard müssen frühzeitig gestorben sein. Es ist Konrad Puller, der am 29. Juli 1401 von König Ruprecht die Reichslehen seines Hauses empfängt; zu der Hohenburg mit den Dörfern Ober- und Niederingolsheim und Hunsbach sind jetzt noch die Dörfer Rode, Steinselz und Obernhofen hinzugekommen. Auch er erfreute sich keines langen Lebens; am 16. November 1407 empfängt bereits Wirich II. Puller v. Hohenburg die eben angeführten Lehen, die von König Ruprecht noch durch das halbe Gericht zu Wingen vermehrt wurden.¹

KAPITEL II.

Wirich II. der Alte v. Hohenburg und seine Söhne.

Mit Wirich II. gelangt das Geschlecht der Püller von Hohenburg zu hohem Ansehen.² In der Geschichte des Unterelsasses spielt er fast ein halbes Jahrhundert eine höchst bedeutende Rolle und hinterlässt seinen Kindern einen Besitz, um den sie von manchem Grafen und freien Herrn beneidet werden mochten. Geschichtlich tritt er zuerst auf im Jahr 1407; da befindet er sich, wie vordem sein Stiefvater Walther v. Tan, in Fehde mit Speier und vollführt in Verbindung mit etlichen Genossen einen kühnen Handstreich wider die Stadt, der er

¹ Chmel, Reg. Kg. Rupr. nr. 615 u 2410. Am 28. Juli 1401 hatte Cunrad Püller v. Hohenburg auch den Zehn'en zu Erlebach empfangen. Späterhin besitzen die beiden Brüder Conrad und Wirich die Lehen ihres Geschlechts zu gesamter Hand um verpfänden an Kf. Ludwig von der Pfalz die Dörfer Nydern Ingolczhohe, Hünspach, Meimoltzhoven und Hohenwilre zum halben Teil um 100 fl., und der Kf. verspricht, die betreffenden Dörfer nach 6 Jahren um dieselbe Summe wieder einzugeben. Karlsruhe. GLA. Pf. Copb. 549, 205 und a. a. O.

² Der Zuname Puller kommt mit ihm immer mehr in Abgang.

vor ihren Thoren Vieh und Gut wegfängt.¹ Da das Geschlecht jetzt nur noch auf Wirichs Augen stand, ist wohl anzunehmen, dass er zeitig heiratete. Leider lassen uns hier die Quellen fast völlig im Stich; weder ist bekannt, wann er heiratete, noch steht über die Person der Auserwählten etwas fest. Es findet sich eine Notiz,² wonach er mit Friga v. Wasselnheim vermählt gewesen. Aus dieser Ehe würde Wirich III. der Junge entsprossen sein. Nach dem Ableben seiner ersten Gattin heiratete er vermutlich Jutta,³ die Tochter von Herrn Richard Hurt v. Schöneck, einem mächtigen Herrn der Eifel und des Hunsrück, und aus dieser Ehe entstammte Richard v. Hohenburg, der den Namen des Grossvaters führte, und vielleicht Else, die ihre Hand dem Eberhard Hofwart v. Kirchheim reichte. Else Hofwart und Richard Puller wären somit wahrscheinlich leibliche Geschwister, Wirich der Junge ihr Stiefbruder gewesen.⁴ Dies Verhältnis erklärt im

¹ Weizsaecker, Deutsche Reichstagsakten 6, 162. Bei Brucker Inventaire des archives de Strasbourg, ist unser Wirich falsch gelesen als Ulrich; ebenso bei Batt.

² Herzog. Elsässische Chronik 176. Diese Angabe ist jetzt zu berichtigen. fer. sec. an. Lucie (Dec. 12) 1407 vergönnt Fridr. Graf v. Veldenz Wirich Puller v. Hohenburg, Frau Katharina, Herrn Clasen Tochter von Grawenstein, seine eheliche Hausfrau zu bewidmen auf das halbe Dorf Monichuss. München R.-A. I. c. 1,235. — Eine Familie Grawenstein habe ich in dieser Zeit nicht feststellen können; vermutlich ist an Herrn Nicolaus v. Grostein, Inhaber des Schultheissenamtes zu Strassburg, zu denken. Die Persönlichkeit der ersten Gattin von Herrn Wirich ist somit wenigstens festgestellt, und Wirich III. wäre demnach aus dieser Ehe entsprossen.

³ So deute ich die an sich unverständliche Mitteilung bei Lehmann, 13 Burgen; auch Batt führt in seiner Stammtafel Jutta v. Schöneck als Gattin Wirichs an. Die betreffende Urkunde, welche Lehmann vorgelegen hat, habe ich jetzt gefunden. Kf. Ludwig willigt danach fer. terc. p. letare (April 1) 1427 ein, dass Wirich v. Hohenburg Jutten, seines Getreuen Richard Hurt v. Schoneck Tochter, verschrieben hat ihr Lebtag einen «sess» in dem neuen Haus und in dem alten Stock daran des Schlosses zu Cleeburg mit Feld, Acker etc. Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 468, 242. — Die Friga v. Wasselnheim müsste schon eine dritte Gattin sein.

⁴ Bisher ward Margarete v. Hohenburg, die Gattin Schwickers v. Sickingen und die Grossmutter von Franz v. Sickingen, ebenfalls als Tochter Wirichs II. aufgeführt. Es wird sich jedoch zeigen, dass sie die Tochter Wirichs III. des Jungen und somit die Enkelin von Wirich II. war.

spättern Verlauf der Geschichte manches. Soviel steht jedenfalls fest, dass ein ganz erheblicher Altersunterschied zwischen Wirich dem Jungen und Richard v. Hohenburg bestand.

Auffallend ist nun, wie Wirich II. sich frühzeitig in Besitz bedeutender Geldmittel befindet, und es fragt sich nur, woher dieselben stammten. Die Familie war wohlhabend. In einer Zeit, wo die meisten Geschlechter gezwungen sind Besitzungen zu veräußern oder zu verpfänden, sehen wir hier den Familienbesitz stetig wachsen; aber auch die Wohlhabenheit des Geschlechtes vermag die umfassenden Erwerbungen Wirichs II. nicht zu erklären, wenn man auch noch so sehr in Anschlag bringt, dass er ein sehr gewiegter und geschäftskundiger Finanzmann war, und die Folgerung ergibt sich von selbst, dass hier wohl manches auf Rechnung der ersten Gattin zu setzen ist. Die erste bedeutende Erwerbung fällt in das Jahr 1409. Da erwarb er von Graf Johannes v. Spanheim den Pfandbesitz eines Viertels von Burg und Stadt Nannstein¹ bei Kaiserslautern, vermutlich um die bedeutende Summe von 1300 Gulden. Viel wichtiger war es, dass er Kleeburg, das alte Besitztum seines Hauses, von Hans Erbe zurückerwerben konnte und in der Lage war hier eine neue Burg zu errichten. 1412, am 16. Juni, empfing er von Kurfürst Ludwig die Belehnung mit der Burg unter Vergünstigung der weiblichen Erbfolge. 1415, am 1. Februar, erwarb er dann von Paulus v. Winstein und Ennel v. Wasselnheim, dessen Hausfrau, ihren Teil an dem Dorf Langensulzbach, nämlich das Niedergericht mit allen Gefällen, ausser der Mühle und dem Nonnengericht um dritthalbhundert Gulden.²

Die meisten Vorteile jedoch trug er davon im Dienst des bösen Bischofs Wilhelm v. Strassburg. Freilich rühmen die Strassburger Fortsetzer des Königshofen seine Dienstführung nicht allzusehr. Da heisst es, wie der Bischof seine Vögte die armen Leute schinden liess, dass sie das Land räumen mussten, während jene fast alle reich wurden und ihm des Bistums

¹ Lehmann, Pfälzische Burgen 5, 144. Der Name Nannstein ist zurückgedrängt von Landstuhl. Es ist die Burg, in der Franz v. Sickingen belagert wurde und die Todeswunde empfing.

² Str. Bz.-A. C. 57.

Schlösser einen guten Teil abpfändeten. Und dies waren Wirich v. Homburg, Friedrich v. Tan und Hans Wollenschläger.¹ Den Strassburger Chronisten quoll bei der Erinnerung an das Regiment Bischof Wilhelms, des «schädlichsten Mannes», den das Bistum jemals gehabt, die Galle über, und da malten sie auch die Diener des Bischofs vielfach ins Schwarze. Es ist kein Zweifel! Wirich v. Hohenburg liess sich seine Dienste vortrefflich bezahlen. Sein Beutel war immer voll und derjenige des Bischofs immer leer, und so war er stets bereit dem ewig geldbedürftigen Bischof gegen gehörigen Nutzen vorzuschiesse, aber auf der andern Seite ist hervorzuheben, wie auch später noch von Bischof Wilhelms Nachfolger seine Verdienste um das Bistum hervorgehoben werden, und ein Menschenalter später retteten die Verdienste des Vaters den Sohn vor schimpflichem Tode durch Henkershand im Vaterlande.

Hier ist nicht der Ort auf die politische Thätigkeit Wirichs des Alten einzugehen, aber wohl ist hervorzuheben, dass er im Gegensatz zu jener Schilderung sich bei seinen Zeitgenossen der höchsten Achtung erfreute. Das spricht sich auch darin aus, dass Kaiser Sigismund, während der Bischof Wilhelm v. Strassburg gefangen gehalten wurde, ihn mit Heinrich Beyer v. Boppard zum Amtmann des Strassburger Bistums ernannte, dass er ebenso als Amtmann der minderjährigen Herren v. Bitsch und des Grafen Nikolaus v. Mors und Saarwerden auftrat;² er ist ausserdem Amtmann des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu Lützelstein und Einartshausen;³ und während er mit Strassburg allerdings in mancherlei Händeln lag, ist sonst seine Thätigkeit eine wesentlich friedliche: fast in allen den verschiedenen Händeln, die sich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Unter-Elsass abspielten, tritt er als Schiedsrichter auf. Hier handelt es sich vor allem darum, die Erwerbungen festzustellen, welche er seinen Kindern hinterliess, und nur auf diejenigen Ereignisse einzugehen,

¹ Mone, Quellsammlung zur badischen Geschichte III, 517. Vgl. auch Strassburger Archivchronik im Cöde historique 136.

² Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg II, 253.

³ Tolner, cod. Palat 158.

durch welche das Schicksal seines unglücklichen Sohnes Richard beeinflusst wurde.

Im Jahre 1419 wurde er Gemeiner des Schlosses Lützelburg für den Teil, den Bischof Wilhelm daran gehabt hatte.¹ Bedeutender war eine Erwerbung des folgenden Jahres: nachdem der Bischof 1398 Gamsheim mit Reichstett, Killstett und Bettenhofen an Reinbold Hüffel und Niklaus Merswin verpfändet hatte, kam die Hälfte davon jetzt um 1040 Gulden an Herrn Wirich und Johann Knapp, einen Strassburger Bürger, wurde jedoch 1435 vom Kapitel wieder ausgelöst.² 3 Jahre später verlieh ihm der Bischof auf Widerruf die Stadt Rheinau, nachdem er ihm vorher bereits Zoll und Gefälle daselbst verpfändet hatte.³ In demselben Jahre am 7. Dezember verpfändete der Bischof ihm und Adam Bock um 1800 Gulden mit Zustimmung von Dechant und Kapitel den halben Teil für ungeteilt seiner Stadt Ebersheim-Münster und sonderlich die Vogtei des Klosters. Auch diese Pfandschaft hatte keinen Bestand, indem der Abt des Klosters 1429 mit Erlaubnis des Bischofs sie auslösen durfte.⁴ Von Dauer hingegen und viel bedeutsamer war eine Erwerbung des Jahres 1429. Da bekennt der Bischof: Als Wirich v. Hobenburg uns in dem Krieg mit Strassburg 700 Gulden an barem Geld geliehen und diese darauf um Kost und für unsere Diener ausgegeben hat, da er von unsertwegen in Offenburg und in der Mortenau lag, worüber er Rechnung abgelegt hat, dass wir ihn gebeten haben, da wir solches Geld nicht bar zurückzahlen können, dass er solche Summe zu den 1500 Gulden, die er bereits auf Mutzig, Hermolsheim und Wege hat, schlagen wolle. Damit trat der Hohenburger⁵ in den Pfandbesitz von Burg und Stadt Mutzig nebst den genannten beiden dazugehörigen Dörfern. Die Pfandsumme suchte Herr Wirich noch zu erhöhen, um die Auslösung zu

¹ Metz Bz.-A. G. 5 p. 114.

² Schöpflin 160.

³ Mathis obent des Zwölfboten 1423. Str. Bz.-A. G. 1281 or. mb. lit. pat. c. sig. delaps.

G. 1271 cop. ch. coaev.

⁵ Mi. n. judica (Mrz. 16) 1429. Str. Bz.-A. G. 1187 or. mb. c. sig. pend. delaps.

erschweren. 1427 hatte der Bischof dem Nikolaus v. Grostein mit Zustimmung von Dechant und Kapitel einen Turm zu Mutzig verliehen, den er selbst angefangen hatte zu bauen, und ihn ermächtigt, 100 Pfund Strassburger Pfennig darauf zu verbauen, bis zu deren Auslösung der Turm ihm und seinen Erben verbleiben sollte.¹ Der v. Grostein verkaufte darauf 1433 den Turm und den Garten auf dem Graben an Herrn Wirich um 42 $\frac{1}{2}$ Pfund.² Die Burg zu Mutzig erbaute er dann aufs neue mit einem Kostenbetrag von 1000 Pfund und streckte ausserdem noch dem Nachfolger von Bischof Wilhelm, Bischof Ruprecht, einen Betrag von 1000 Gulden auf diesem Pfande vor. Diese Erwerbung hatte für Herrn Wirich um so mehr Wert, als er damals oder später, vielleicht als Erbe von Herrn Claus v. Grostein, Teilhaber an der Pfandschaft von Burg und Stadt Schirmeck mit dem ganzen Breuschthal wurde, wie sie an eine Gruppe von edlen Herrn veräussert worden war.³ Im Jahre 1432 versetzte der Bischof darauf das Dorf

¹ Mi. Elisabeth (Nov. 19) 1427. l. c. or. mb. c. 2 sig. pend. delaps.

² Frit. n. Mar. nativ. (Sept. 11) l. c.

³ 1366 verkaufte Bischof Johann v. Strbg. Schloss und Stadt Schirmeck mit dem Breuschthal und den dazugehörigen Dörfern an Gr. Johann v. Salm um 12000 fl. vorbehaltlich des Rückkaufes um dieselbe Summe. In diesen Kauf waren nicht mitbegriffen Gorbaden und die andern Schlösser des Breuschthales nebst den dazu gehörigen Dörfern sowie Mutzig. — 1373 überliess der Gr. v. Salm seine Erwerbung um die nämliche Summe an Propst Johann v. Ochsenstein, Nikolaus v. Greenstein (sic? Grostein) und Nikolaus Richter genannt Dütschmann. Schöpflin Als. ill. II, 151. Am 24. August 1413 schlägt dann Bi. W. v. Str. dem Claus v. Grostein Schultheiss von Strassburg, Heinr. v. Hohenstein, Herrn Rudolfs selig v. Hohenstein Sohn, und Hans Richter, dem man spricht Dütschmann, dem Aeltern, 300 Pfund Strassburger Pfennige auf Burg und Stadt Schirmeck und das Breuschthal von obenan bis nidenan, welche Summe sie auf Burg und Stadt Schirmeck verbaut haben, indem sie Burg und Stadt Schirmeck und das Breuschthal inne haben in Pfandesweise, also wie Gr. Hans v. Salm und Frau Philippa v. Valckenburg solche Pfandschaft inne hatten um 12000 fl. von Herrn Johann v. Liney Bi. v. Strbg. und wie auch Bi. Fridr. v. Strbg. erlaubt hat 200 Pfund auf die Pfandschaft zu schlagen, um sie auf Burg und Stadt zu verbauen laut Urkunde von frit. n. Görgen 1381. — Str. Bz.-A. G. 1155 cop. ch. coaev. — Es errichten dann am 14. März 1447 Heinrich v. Landsberg, Heinrich v. Hohenstein, Wirich v. Hohenburg und Jakob v. Hohenstein, Hans v. Wangen, Hermann und Jakob Dutsche-

Griesheim «im Loch» an den Hohenburger und den Vitztum Heinrich v. Hohenstein um 600 Gulden.¹ Damit ist aber die Reihe der Erwerbungen noch längst nicht erschöpft. Wenn wir später die Püller v. Hohenburg im Besitz bischöflicher Lehen wie Fulgriesheim, Hindisheim, Lipsheim, des Schultheissenamts zu Lampertheim, eines Hauses und Gartens zu Zabern und im Genuss von beträchtlichen Renten auf Zollkeller und Pfennigturm zu Strassburg finden, so gehen solche Erwerbungen in jene Zeit zurück, als Bischof Wilhelm die Güter des Bistums nach allen Seiten verschleuderte.

Auch gegenüber den benachbarten Herren und Edlen wusste er den Vorteil, den ihm seine Geldmittel gewährten, zu verwerten. 1418 erscheint er neben Ludwig Herrn zu Lichtenberg, Alym Eckebrecht v. Dürkheim, dieser in «muntbars wise» für Christine, Herrn Heinrich Eckebrechts seligen Tochter, sowie neben Hans v. Altdorf, genannt Wollensleher als Teilhaber an Burg und Stadt Wörth.² Später ist er mit dem letzteren gar Pfandinhaber dieses Platzes. Da ging es nun ohne Streitigkeiten mit der alten Herrschaft Lichtenberg nicht ab, und als beide Herren die Bewohner übermässig belasteten und ausser der gewöhnlichen Steuer um Martini noch 80 Pfund Pfennige verlangten, da erbrachen die Bewohner Pforte und Riegel, gingen aus der Stadt und wandten sich um Hilfe an die alte Herrschaft. Der Streit ward dann von Markgraf Jakob v. Baden in der Weise geschlichtet, dass den Pfandinhabern aufgegeben wurde, den Nachweis zu führen, dass auch früher schon die Einwohner solche Steuer der Herrschaft Lichtenberg einmal, oder mehr «one bewegung libes noth», gezahlt hätten. Den

mann Gebr, Behtolt zum Riet den man spricht Zorn, einen Burgfrieden für Schloss und Stadt Schirmeck und das ganze Breuschthal Berg und Thal. Zum Obmann bei Streitigkeiten wird Herr Hans v. Mulnheim Ritter der Junge bestimmt. I. c. or. mb. Sämtliche Sigel sind abgefallen. — Die Art und Weise, wie W. v. H. und Jakob v. Hohenstein neben einander erscheinen, lässt darauf schliessen, dass sie auf gleiche Weise, d. h. durch eine Familienverbindung ihren Besitztitel erworben haben. In der That nennt J. v. H. in einem Schreiben W. v. H. seinen Schwager, womit allerdings auch Wirich III. der Junge gemeint sein kann.

¹ Strbg. Bz.-A. G. 1103 or. mb. c. sig. delaps.

² Str. Bz.-A. E 2713 cop. ch. coev.

Lichtenbergern war zu viel an dem wichtigen Platz gelegen; sie lösten ihn wieder ein, und so ging diese Erwerbung, welche den Besitz der Püller um Hohenburg und Kleeburg so vortrefflich abgerundet hätte, wieder verloren.¹ Auch sonst waren die Beziehungen beider Geschlechter zu einander nicht immer rosiger Natur. 1440 musste Markgraf Jakob v. Baden zwischen Jakob Herrn zu Lichtenberg und Wirich v. Hohenburg vermitteln, weil dieser jenen geschimpft hatte und ausserdem Streitigkeiten wegen des gemeinsamen Besitzes zu Betschdorf bestanden.² Ebenso legte sich 1445 der Markgraf aufs neue ins Mittel, weil Herr Jakob die im Kirchspiel zu Sulz gesessenen Leibeigenen des Hohenburgers überwältigt hatte und beide sich gegenseitig Vieh von ihren Herden geraubt hatten.³

Auch mit den Leiningen machte Herr Wirich Geschäfte. Von dem Grafen Hans v. Leiningen und dessen Sohn Rudolf erwarb er mit Claus Schowenstett, dem Küchenmeister des Bischofs Wilhelm, ein Viertel von Weiersheim zum Turm um 814 Gulden und vierthab Schilling, zu welchem Handel Fridrich, Graf v. Leiningen, Schulherr des Hohen Stifts zu Strassburg, 1439 seine Zustimmung gab.⁴ Von Landgraf Hesse v. Leiningen hatte er das halbe Dorf Dorlisheim um 400 Gulden Pfandes Weise inne.⁵ Hervorzuheben ist ferner noch, wie er 1444 den Pfandbesitz des ganzen oder halben Dorfes Fürdenheim von den Herren v. Dahn, sowie 1450 in Gemeinschaft mit Hans v. Fleckenstein Hofen und Büren,⁶ von dem Propst von Jung - St. - Peter zu Strassburg, Friedrich Blochholz,

¹ Str. Bz.-A. l. c. Auch bei Lehmann, Geschichte der Grafenschaft Hanau-Lichtenberg, 242 angeführt.

² Lehmann, l. c. p. 250.

³ Lehmann, l. c. p. 261.

⁴ Zinst. v. Veltin (Febr. 10) 1439. Str. Bz.-A. G. 1047 or. mb. c. sig. pend. delaps.

⁵ Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 472, 151. Mit Erlaubnis des Landgrafen lösten später Caspar Ritter v. Urendorf u. Bernhard Wurmser zu Strassburg solche Pfandschaft an sich, und Kf. Fridrich von der Pfalz erteilte dieselbe Erlaubnis für sich und Reinhart Herrn zu Westerburg als Lehnsnachfolger an seinen Zinsmeister Emmerich Ritter zu Hagenau. dat. im feld vor Lamsenheim samst. n. vincul. Petri 1471. l. c.

⁶ Jetzt untergegangen.

erwarb.¹ Fügt man noch Bernbach und Keffenach hinzu, so sieht man, wie Herr Wirich es verstanden hatte, allmählich fast den ganzen Bezirk in weiterem Umkreis seiner beiden Burgen Hohenburg und Kleeburg sich zu eigen zu machen.

Von grösster Wichtigkeit aber war das Verhältnis zu den Pfalzgrafen v. Zweibrücken,² und dieses ist für das Schicksal der Söhne bedeutungsvoll geworden. Pfalzgraf Stephan, Herzog v. Baiern, hatte von seinem Vater, König Ruprecht, in der Erbteilung den grössten Teil der linksrheinischen Pfalz erhalten mit Zweibrücken und Simmern. Durch seine Vermählung mit Gräfin Anna v. Veldenz erbt er nicht nur diese Grafschaft, sondern auch den grössten Teil der Grafschaft Sponheim. Als Herr von Burg und Amt Wegelnburg war er der unmittelbare Nachbar des Hohenburger, und bei den verwickelten Besitzverhältnissen der damaligen Zeit konnten Streitigkeiten nur zu leicht entstehen. Lange Zeit blieben sie aus, und Wirich v. Hohenburg, der sich als Vermittler wiederholt um Pfalzgraf Stephan Verdienste erworben hatte, stand mit seinem mächtigen Nachbar auf gutem Fuss. Auch ihm griff er mit Geld wiederholt unter die Arme, und am 5. Februar 1428 verpfändeten ihm der Pfalzgraf und seine Gattin ihren Teil an Falkenburg und Gutenburg mit den dazu gehörigen Dörfern um fünfthaltausend Gulden, wozu der Mitgemeiner Graf Emich v. Leiningen³ seine Zustimmung erteilte. Zu bemerken wäre auch noch, dass Pfalzgraf Stephan ihm seinen neunten Teil an den Reichsdörfern Marley, Kircheim, Northeim, Rumolzweiler, Rossweiler, Than und Hochfelden um 1000 Gulden verpfändete. Selbst in kleinen Beträgen machte Herr Wirich mit dem Pfalzgrafen Geldgeschäfte, wie wenn er ihm 1437 einmal 130 Gulden vorstreckte. Bald darauf versuchte Pfalzgraf Stephan seinen Sohn Ruprecht auf den Bistumsitz zu Strassburg zu bringen. Da war die Hilfe des mächtigen und einflussreichen Hohenburgers

¹ Schöpflin, Als. ill. II a. a. O.

² Vgl. Lehmann, Geschichte der Pfalzgrafen v. Zweibrücken, passim.

³ Lehmann, l. c. p. 42 höchst ungenau. München R.-A. Pfalz-Simmernsche Hausurkunden II, 172-175. — Auf die sonstigen vielfachen Geldgeschäfte des ewig geldarmen Pf. Stephan mit W. v. H. gehe ich nicht ein.

von besonderem Wert, und im Juli 1440 verhiess Pfalzgraf Ruprecht als Pfleger des Stiftes Strassburg, falls er zum Stifte gelangen und das als ein Bistum besitzen würde, Wirich v. Hohenburg, sowie dessen Lehnserven bei den «lehen und gesten,» so er von Bischof Wilhelm oder Herrn Konrad v. Bussnang habe, zu belassen und falls ihm einige Irrung darin geschehe, ihm beraten und beholfen zu sein, dabei zu bleiben, ihm sein «vor» geliehen Geld zu bezahlen und ihm auch zu ledigen, wo er oder das Seine von des Stiftes oder Bischof Wilhelms oder Herrn Konrads wegen versetzt sei.¹

Bedeutungsvoll aber wurde es, als Wirich der Junge durch seine Ehe mit Gertrud, der Erbtöchter des Herrn Hermann Bcos v. Waldeck, Lehnsträger des Sohnes von Pfalzgraf Stephan, Ludwig des Schwarzen als Erben der Grafschaft Veldenz, im Nahegebiet wurde. Wann diese bedeutungsvolle Ehe geschlossen wurde, ist nicht bekannt. Die junge Frau brachte ihrem Gatten einen reichen Besitz,² aber auch eine Fülle von vermögensrechtlichen Verwicklungen, an denen später die Püller schwer genug zu tragen hatten. Es handelt sich hier um das Erbe des Geschlechts derer v. Merxheim. Von drei Brüdern Emmerich, Konrad und Heinrich v. Merxheim hinterliess nur der mittlere von seiner Gattin Katharina v. Sötern zwei Kinder, Rorich und Adelheid, welche die väterlichen Familiengüter, namentlich Merxheim unter sich teilten; hingegen erhielt Rorich allein die Lehen vom Erzstift Mainz, den Grafen v. Nassau-Saarbrücken, den Grafen v. Spanheim und den freien Herren v. Oberstein, obgleich dieselben nicht Mannlehen, sondern Erblehen waren. Ausserdem war er Pfandinhaber des dem Erzstifte Mainz gehörigen Schlosses Martinstein, rheingräflicher Burgmann auf Kirburg und Daun und Ganerbe zu Stein-Kallenfels. Dazu erwarb er von den Vögten v. Hunolstein das Dorf Morbach und die halbe Pflege Achtelsbach pfändweise. Auch über erhebliche Barmittel muss er verfügt haben; er war Gläubiger der benachbarten Fürsten und besonders auch des Pfalzgrafen

¹ Str. Bz.-A. 1104 cop. ch. coaev.

² Das allerdings unvollständige urkundliche Material bei Töpfer, Urkundenbuch der Vögte v. Hunolstein II nr. 237 und 284. Vgl. auch die Beilage über die Herrschaft Merxheim, p. 458. Leider sind es nur einzelne Streiflichter, die man gewinnt.

Stephan. Er starb kinderlos als der letzte seines Geschlechts nach dem 4. August 1440 und vor dem 28. Mai 1442, und seine Verlassenschaft fiel an die Erben seiner vor ihm verstorbenen Schwester.

Adelheid, Rorichs Schwester, vermählte sich mit dem Ritter Hermann Bube v. Geispitzheim und gebar ihm 3 Töchter. Die eine, Gertraud, vermählte sich 1391 mit Henne oder Hans Blick v. Lichtenberg und hinterliess nur eine einzige Tochter Schönette, welche als Kind starb und von ihrer Grossmutter Adelheid beerbt wurde. Die zweite Tochter Schönette war die Gattin von Johann Vogt zu Hunolstein, während die dritte, Anna, Johann Boos v. Waldeck ihre Hand reichte, dem sie drei Söhne Hermann, Philipp und Emmerich gebar. Hermann heiratete eine Tochter des Lamprecht Streuf v. (Blies-)Castel, namens Enniche, deren ältere Schwester der Ritter Johann v. Stein(-Kallenfels) heimgeführt hatte.¹ Aus der Ehe Hermanns Boos v. Waldeck mit der Enniche Streuf v. Castel ging wiederum nur eine Tochter hervor, namens Gertraud, die ihre Hand Wirich dem Jungen v. Hohenburg reichte, ohne dass sich das Jahr der Vermählung genau bestimmen liesse.² Sie brachte ihrem Gemahl demnach zu die Hälfte der Merxheim'schen Erbschaft und das Erbteil ihrer Mutter, während Hermann Boos, der Sohn von Philipp Boos, nach dem Ableben der beiden andern Gebrüder deren verlassenes Gut zu seinen Händen nahm. Beide Teile, Johann Vogt v. Hunolstein und Wirich v. Hohenburg von seines Sohnes Wirich des Jungen wegen, setzten sich dann am 28. Mai 1442 friedlich auseinander. Da sollte das Erbe Rorichs v. Merxheim 6 Jahre lang in gemeinsamem Besitz bleiben, nachdem schon vorher am 26. November 1434 der Vogt v. Hunolstein und Hermann Boos v. Waldeck bezüglich des Erbes der Frau Adelheid einen Vertrag abgeschlossen hatten, wonach sie zu gleichen Teilen erben sollten. Nicht so friedlich war die Auseinandersetzung Wirichs des Jungen mit den Herren v. Stein, vermutlich wegen des Dorfes Bontenbach, das den beiden Töchtern Viehe und Enniche zu gleichen Teilen hinterlassen war, und ebenso gab es Streitig-

¹ Bei Töpfer 457 Viehe genannt, ist wohl zu lesen Viehe. Vgl. namentlich auch Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 595, 40.

² Töpfer nennt das Jahr 1442, aber die betreffende Urkunde beweist nur, dass sie damals verheiratet waren.

keiten mit den von Sötern, vermutlich wegen des Nachlasses der kinderlos verstorbenen Katharina v. Sötern. Daraus erklärt sich die spätere Stellungnahme beider Geschlechter gegen Wirich III. und Richard Puller v. Hohenburg.

Sehr verwickelt wird es nun, wenn wir lesen, wie bei Wirich v. Hohenburg 1429 ein Brief hinterlegt wurde, nach dessen Inhalt der Frau Schonetta, Witwe von Hermann Boos v. Waldeck, aus den Nannstuhler Gefällen und Einkünften jährlich und lebenslänglich 50 Gulden zukommen sollten. Diese Urkunde sollte Herr Wirich nach dem Absterben der Nutzniesserin an die vom Stein und Handschuchsheim als deren Erben aushändigen. 1435 kaufte dann Herr Wirich von seinem Schwager Hartmann v. Handschuchsheim die oben erwähnte Rente um 500 Gulden, wozu der Graf Friedrich v. Bitsch sofort seine Zustimmung gab.¹ Eine ganze Reihe von Fragen erhebt sich da, die einstweilen nicht zu lösen sind. Jener Hermann Boos v. Waldeck ist wohl der eine der drei Gebrüder v. Waldeck. Wer ist aber Frau Schonetta und woher rühren ihre Beziehungen zu Wirich dem Alten v. Hohenburg, oder ist etwa Wirich der Junge gemeint, der dann aber noch recht jung gewesen sein muss? Und wenn die vom Stein und Handschuchsheim als ihre Erben genannt werden, worauf gründet sich diese Erbfolge und vor allem die Schwägerschaft des Puller mit dem v. Handschuchsheim?

Diese Ehe des jungen Puller mag dazu beigetragen haben, dass in den folgenden Jahren das Geschlecht in engerer Verbindung mit dem Pfalzgrafen Stephan erscheint, ohne dass man dabei sagen könnte, was auf Rechnung von Wirich dem Alten oder auf die des Jungen kommt. Zu keiner Zeit war das Elsass so sehr von Fehden heimgesucht worden als in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und in die mancherlei Kämpfe von Pfalzgraf Stephan und seinem Sohne Ludwig wurden jetzt auch die v. Hohenburg verstrickt. So focht Wirich v. Hohenburg auf Seite des Pfalzgrafen Stephan wider Lipfrit v. Königsbach, genannt Nagel, Friedrich v. Eppelnborn und Philipp Schnidelach v. Kestenberg, bis diese Fehde 1442 beigelegt wurde.²

¹ Lehmann, Pfälzische Burgen 5, 144.

² Lehmann, Geschichte v. Zweibrücken 58 u. 59.

Dies freundschaftliche Verhältnis dauerte aber nicht immer, und es muss auffallen, dass gerade die Männer, welche der alte Wirich auf Seiten des Pfalzgrafen bekämpft hatte, später in der Umgebung dieses Fürsten und seines Sohnes erscheinen und fortfahren eine feindliche Haltung zu den Hohenburgern einzunehmen. Sicherlich hängt diese Wandlung mit den eigentümlich gespannten politischen Verhältnissen zusammen, wie sie sich gebildet hatten, seitdem Pfalzgraf Friedrich als Vormund seines Neffen Philipp die Kurwürde an sich gerissen hatte. Es ist bekannt, dass sich wider ihn ein umfassender Bund der benachbarten Fürsten bildete, deren Seele recht eigentlich neben dem Erzbischof Dietrich v. Mainz Pfalzgraf Ludwig v. Veldenz war. Sein Bruder Bischof Ruprecht v. Strassburg hatte die nämliche Partei ergriffen, während Strassburg aufs engste mit dem neuen Kurfürsten sich verbündete. Es zeugt für den politischen Scharfblick des alten Wirich, dass er die nämliche Partei ergriff und nun bei Strassburg, seiner alten Gegnerin, einen Rückhalt suchte, indem er 1453 in das Burgrecht der Stadt eintrat. Auf der andern Seite hängt es schwerlich allein mit diesen allgemeinen Verhältnissen zusammen, wenn nun der Erzbischof Dietrich v. Mainz sowie der Pfalzgraf Stephan und seine beiden Söhne Ludwig und Ruprecht feindlich wider die Hohenburger auftreten; es ist ihr Gläubiger, gegen den sie sich vereinigen. Namentlich Bischof Ruprecht muss zum Unterschied von seinem Vorgänger eine ausgesprochen feindselige Haltung wider die Hohenburger eingenommen haben. Zu den vielen Erwerbungen, die der alte Wirich gemacht hatte, gehörten auch die Burgen Klein- und Gross-Greifenstein,¹ von denen er die erstere ganz, die letztere zum dritten Teil besass. Beide Plätze hatten dem Grafen v. Mors und Saarwerden, Herren zu Lahr, gehört, und vermutlich hatte Herr Wirich diese Erwerbungen zur Zeit seiner Vormundschaft gemacht. Jetzt hatte ihm Bischof Ruprecht seine Feinde auf den Nacken gesetzt, indem er dem Contz Pfil v. Ünbach und dem berücktigten Schnapphahn Philipp Snyderach v. Kestenburg sowie dem Heinrich v. Altdorf genannt Wolsleher einen

¹ Ueber die verwickelten Besitzverhältnisse vgl. Schöpflin, Als. ill. II. 139. Ich benutze ausserdem urkundliches Material des Str. St.-A.

Teil von Gross-Greifenstein als Lehen einräumte.¹ Wenn dann auch der Graf v. Mörs und Saarwerden sowie Graf Schaffrid v. Leiningen unter den Gegnern des Hohenburg erschienen, so erklärt sich das genugsam aus dem Umstande, dass sie in dem entgegengesetzten Heerlager standen und vielleicht auch Ansprüche an den alten Wirich zu machen hatten.

An einem äussern Anlass² zu Streitigkeiten konnte es in jenen bewegten Zeiten niemals fehlen, und die Söhne Wirichs II. besaßen nicht die weise Zurückhaltung ihres Vaters, um einen offenen Ausbruch hintanzuhalten. Der alte Herr hatte ihnen den Mitbesitz von Hohenburg und Wahsichenstein sowie der Dörfer Wingen, Klimbach und anderer dazu gehöriger Güter eingeräumt und sich hier allein Kleeberg vorbehalten. In erster Linie kommt von den beiden Brüdern natürlich Wirich III. der Junge in Betracht. Leider wissen wir von ihm sehr wenig; soviel steht aber fest, dass er wie die meisten seiner Standesgenossen ein unruhiges Abenteurerleben führte, heute hier und morgen dort focht,³ und so dienten jetzt auch die beiden Schlösser Klein-Wahsichenstein und Hohenburg zum Unterschlupf für allerlei bedenkliche fahrende Gesellen. Es hatten sich nun zwischen den beiden Brüdern v. Hohenburg und den Bewohnern des unter dem Zweibrückenschen Amte Wegelnburg stehenden Dorfes Wingen im Jahre 1453 Streitigkeiten erhoben⁴ um den Genuss der dort befindlichen Waldungen. Die beiden Brüder begingen Gewaltthätigkeiten;⁵ der pfalzgräfliche Amtmann zu Nikastel Cunz Pfil v. Ulnbach nahm «widergriffe» vor, und so sagten Wirich III. der Junge und Richard Puller v. Hohenburg dem Pfalzgrafen Stephan und

¹ Lehnrevers dieser Herren zinst. n. reminiscere (Mrz 7) 1447. Str. Bz.-A. G. 978 or. mb. c. 3 sig. pend.

² Vgl. Str. St.-A. G. U. P. 192, 193.

³ Er focht auf Seiten der Lichtenberger (Lehmann, Gesch. der Gr. v. Hanau-Lichtenberg I, 170) wider die Leiningen und im Dienste des Mgr. Jakob von Baden im schwäbischen Städtekrieg. Vgl. Eikhart Artzt, Chr. v. Weissenburg in Quellen und Erörterungen 2, 162.

⁴ Lehmann, Zweibrücken 97. Windheim. Winden jetzt Wingen. Die Hälfte des Dorfes gehört den Hohenburgern.

⁵ Für die folgenden Ereignisse vgl. namentlich auch Str. St.-A. AA. 145 und 174.

seinem Sohne Ludwig Fehde an, obwohl der Handel zu gütlichem oder rechtlichem Austrag vor Bischof Ruprecht v. Strassburg anhängig war. Pfalzgraf Stephan machte dafür Wirich den Alten verantwortlich und forderte am 7. Januar Strassburg auf, dass es seinen Bürger anweise die Feindschaft seiner Söhne abzustellen, dieweil solche doch seinethalben entstanden sei. Strassburg antwortete, dass die Fehde der beiden jungen Püller die Stadt überhaupt nichts angehe, und Herr Wirich der Alte erklärte sich nach wie vor zu Verhandlungen sei es vor Bischof Ruprecht oder Markgraf Karl v. Baden bereit; seine Söhne aber von der Feindschaft zu weisen, dazu sei er nicht mächtig, da sie dieselbe nicht seinethalben begonnen hätten. In der üblichen Weise wurde jetzt hin- und hergeschrieben, bis in anderer Weise eine Lösung erfolgte.

Ebenso stand Wirich der Junge mit dem Erzbischof von Mainz im Streit, wofür dieser den Vater verantwortlich machte. Es waren nämlich vor «etwas vergangener Zeit» 4 Bürger von Schwäbisch-Hall in des Erzbischofs Geleit unter Förderung des jungen Wirich überfallen und in der Hohenburger Schloss Klein-Wasichenstein geführt worden. Die Gefangenen wurden trotz der Reklamationen des Erzbischofs nur gegen Schatzung freigelassen, und es wurde auch hier hin und her geschrieben. Der Erzbischof erbot sich zu Recht vor Pfalzgraf Stephan oder seinem Sohn Ludwig oder vor Markgraf Karl v. Baden, und letzteres Rechtserbieten nahm Herr Wirich der Alte an. Er stand also in beiden Fällen in offenem Recht und versah sich keines Bösen. Es erregte daher auch allgemeines Aufsehen, als in der Nacht des 5. Februar 1454 Pfalzgraf Ludwig im Verein mit dem Marschalk des Erzbischofs v. Mainz Gottschalk v. Buchenau und den Grafen Schaffrid v. Leiningen und Jakob v. Mörs-Saarwerden die Stadt Mutzig überfiel.¹ Die Stadt wurde erstiegen, während die Burg sich hielt und sich wacker verteidigte. Erst jetzt erhielt Herr Wirich die Absagbriefe seiner

¹ Das Versehen Schöpfkins Als. ill. II. 148, welcher diesen Ueberfall im Jahre 1444 geschehen lässt, hat viel Verwirrung angerichtet, indem die Späteren, zuletzt noch Lehmann, 13 Burgen 119 das einfach nachgeschrieben haben. Ausser der bereits angeführten Korrespondenz vgl. hierüber namentlich die Fortsetzung Königshofens bei Mone, Quellensammlung III. 545 und ausserdem eine von Pfister in der Revue d'Alsace veröffentlichte Fortsetzung 1891 p. 447.

Gegner. Als Bürger wandte er sich an Strassburg um Hilfe, und diese ward ihm um so eher zu teil, als Strassburg selbst sich über die Schädigung der Seinen durch die feindlichen Mannschaften zu beklagen hatte. Sonntag, den 10. Februar widersagte Strassburg denen, die in der Stadt Mutzig lagen, und an demselben Tage zogen die Strassburger Bürger und Junker Ludwig zu Lichtenberg vor das Städtlein. Als das die Gegner gewahr wurden, entflohen sie, «und es war ihnen also not zu fliehen, dass sie Gebratenes und Gesottenes auf den Tischen stehen liessen und an dem Feuer Gänse, Hühner und viel guter Kost. Das kam den Strassburgern gar eben, denn sie fanden die Kost bereit. Also fand man eine grosse und 3 kleine Büchsen, die waren des Bischofs v. Strassburg gewesen»; im Triumph wurden sie nach Strassburg geführt, und zum hohen Aerger des Bischofs blieb die grosse Büchse wohl 2 Tage auf dem Markt stehen.

Wenn es Herrn Wirich dem Alten auf diese Weise gelang, Mutzig zu behaupten, so musste Wirich der Junge wenigstens dem Pfalzgraf Ludwig dafür büssen, dass er sich wider ihn erhoben hatte; er bemächtigte sich der Burg zu Merxheim a. d. Nahe und verlieh sie dem Mitbesitzer Johann Vogt zu Hunolstein um der Verdienste seines Sohnes Hugel willen.¹ Wirich der Alte suchte seinerseits Strassburg noch mehr in sein Interesse zu ziehen auch mit persönlichen Opfern und verkaufte der Stadt mit Zustimmung seiner Söhne Wirich und Richard am 11. März² einen vierten Teil von Mutzig, wie er zu Zeiten von Bischof Wilhelm um 1500 Gulden gekauft hatte, ein Viertel an 30 Pfund Geld, die er auf dem «bigenyum»³ zu Mutzig für 800 Gulden gekauft hatte, ein Viertel an 60 Gulden, die Hans Meige v. Lamsheim und Dinlin seine Hausfrau auch mit 800 Gulden auf demselben «bigenyum» gekauft hatten und er an sich gelöst hatte, und dazu einen halben Teil an der Burg, die er zu Mutzig gebaut, mit dem halben Baugeld, im Betrag von 500 Pfund; für seine übrigen Teile überliess er der

¹ Töpfer, Urkundenbuch II, 321.

² Ment. n. invocavit.

³ Biennum, biennium, eine Steuer der Bewohner. Vgl. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum.

Stadt das Vorkaufsrecht. Und ist dieser Kauf geschehen um 775 Gulden, die ihm Strassburg bar gezahlt hat.¹ 4 Tage später errichtete Herr Wirich mit Strassburg wegen ihres gemeinschaftlichen Besitzes einen Burgfrieden; zum Obmann bei Ausbruch von Streitigkeiten wurde Philipp v. Ratsamhausen bestellt.² Unmittelbar danach muss Wirich der Alte verschieden sein; denn bereits am 23. März erneuern seine beiden Söhne nach dem Ableben ihres Vaters den Burgfrieden.³ Ein reiches inhaltvolles Leben hatte sein Ende gefunden; was der Vater mit umsichtiger Sorgfalt gesammelt, wussten die Söhne gar bald zu verstreuen.

KAPITEL III.

Wirich der Junge und Richard Puller v. Hohenburg. Leben und Treiben Richard Puller's in der Heimat. 1454—1463.

Es ist ein grosser Nachteil, dass über die letztwilligen Verfügungen Wirichs des Alten nichts bekannt ist. So lässt sich auch nicht bestimmen, in welcher Weise er zu gunsten seiner Tochter Else und deren Gatten Eberhard Hofwart v. Kirchheim sowie seiner Witwe verfügt hat. Letztere scheint ihn überlebt zu haben, ohne dass wir Näheres über sie erfahren. Die beiden Brüder einigten sich vermutlich in der Weise, dass Richard die kurpfälzischen Lehen, also Kleeburg nebst den zugehörigen Dörfern, und Wirich als ältester die Reichslehen und sonstige Mannlehen⁴ seines Geschlechts erhielt. Bei den Verwicklungen,

¹ Str. Bz.-A. G. 1187. or. mb. c. 2 sig. pend., 1 ist abgefallen; 1459 verkaufte Str. seinen Anteil um die nämliche Summe weiter und unter denselben Bedingungen an Hans Konrad Bock vorbehaltlich Öffnung des Platzes und Vorkaufsrecht l. c.

² Str. St.-A. AA. 145 or. mb. c. 2. sig. pend.; das des Hohenburgers ist abgefallen.

³ l. c. or. mb. c. 2 sig. pend.

⁴ Samst. v. miser. dom. (Mai 4) 1454 Lehnsrevers von Wirich dem Jungen über das Veldenzer Lehen Mönchhusen. München I.-A. Veldenz. Lehnbücher 12, 109. — Ebenso leiht Mgr. Karl v. Eaden an W. v. H. solche Lehen, die sein Ahnherr Bernhard an W. v. H.

in denen er sich damals gerade befand, konnte Wirich III. nicht sofort beim Kaiser die Belehrnung nachsuchen, und so gab dieser am 26. März 1456 dem Wigrich v. Hohenberg ein Jahr Urlaub hierfür.¹

Fürs erste handelte es sich jetzt darum, wie sich das Verhältnis zu Pfalzgraf Ludwig gestaltete. In dieser Hinsicht scheint am 27. Juni 1454 eine Einigung erzielt zu sein; die gewählten Teidungsmänner Marschalk Gottschalk v. Buchenau, Cunz Pfeil v. Ulnbach und Philipp Schnittlauch v. Kestenburg fällten das einmütige Urteil: der Gemeinde Wingen stehe das Recht zu, den Wald ohne jemandes Einsprache dem alten Herkommen gemäss zu gebrauchen; jedoch sei es auch den beiden Brüdern gestattet, wenn sie im Schlosse Hohenburg eine Behausung oder einen Stall bauen wollten, sich ebenfalls daraus zu «beholzigen.»² Der Spruch lautete nicht gerade günstig für die beiden Püller, und auch Merxheim erhielt Herr Wirich noch nicht zurück.³ Um so wunderbarer muss es erscheinen, wenn nun im weitern Verlauf Wirich der Junge aufs entschiedenste Partei ergreift zu gunsten seines frühern Gegners Pfalzgraf Ludwig v. Veldenz wider Kurfürst Fridrich von der Pfalz, nachdem der Gegensatz zwischen beiden Fürsten nunmehr schärfer geworden war, sodass ein feindlicher Zusammenstoss unausbleiblich zu sein schien. Die Hoffnung, die verlorenen Lehen wieder zu erlangen, kann nicht allein massgebend gewesen sein; auch Richard Puller, obwohl kurpfälzischer Lehnsmann, befand sich jetzt in dem feindlichen Heerlager, wemgleich er sich vor offenen Feindseligkeiten gegen seinen Lehns Herrn hütete. Die Haltung mag dadurch beeinflusst gewesen

selig in Mannlehensweise geliehen hat, als die von Hans Stahel selig ledig geworden und an die Markgrafschaft gefallen sind, nämlich zu Kutzelsheim und anderswo gelegen. dat. Baden. mi. in pfingstwochen (Mai 28) 1455 — Karlsruh. GLA. Copb. 30 K. p. 201.

¹ Chmel, Reg. K. Friedr. III. nr. 3321.

² Lehmann Zweibrücken 98. — Für Strassburg hatte der Streit noch ein langes Nachspiel. Sowohl der Erzbischof v. Mainz als auch Pfalzgraf Ludwig erhoben wegen der Herrn Wirich bewiesenen Hilfe Ansprüche an die Stadt, und die Sache schleppete sich über 10 Jahre hin.

³ Noch 1459 befindet sich der Platz im Alleinbesitz von Johann Vogt v. Hunolstein. Töpfer l. c. 321.

sein, dass das Brüderpaar sich in seinem väterlichen Erbe von dieser Seite bedroht fühlte. Der kurpfälzische Vogt von Germersheim Hans v. Talheim hatte beim Hofgericht zu Rottweil wider Wirich den Jungen ein Urteil erstritten — es ist unbekannt, auf Grund welches Rechtstitels — wonach er am 25. Februar 1455 in die gesamte Hinterlassenschaft Wirichs des Alten, liegende und bewegliche Güter, eingesetzt und Wirich III. in die Acht erklärt wurde.¹ Da werden namentlich aufgeführt Kleeburg Schloss und Dorf, die Pfandschaft Mutzig, sein Teil an Beinheim, Münchhausen, Lampertheim, Griesheim und anderen Dörfern um Strassburg gelegen, sein Teil an Hohenburg dem Schloss, am Wachstein und Lützenhart, Merxheim und 130 Achtel Korngülten und was zu demselben Schloss und Dorf gehört, eine Pfandschaft von 6000 Gulden² auf dem Zoll zu Ernfels und dem Erzstift zu Mainz, der Zehnte zu Erlebach, die Dörfer Hunspach, Steinselz, Niedern- und Obern-Ingelnheim, sein Teil an Klimbach, Wingen, Keffenach, Büren und Hofen.

Ein solches Urteil des Hofgerichtes zu Rottweil wollte an sich nicht viel bedeuten, wenn sich nicht ein Vollstrecker fand, und allerdings hatte der Hofrichter von Rottweil, Graf Johann v. Sulz, sich an die benachbarten Fürsten und Reichsstädte gewandt und ihnen geboten, den von Talheim bei solchen Rechten zu handhaben. Jedenfalls verlangte die Lage Vorsicht. Ob nun Herr Wirich eine grössere Gefahr auf kurpfälzischer Seite für sich erblickte, weshalb er so energisch die Partei Ludwigs des Schwarzen ergriff, vermag man nicht zu sagen. So viel steht aber fest, dass Herr Wirich jetzt in die Dienste des Veldenzers trat an der Spitze einer reisigen Schar und mit dieser zu Bergzabern lag, als im Anfang Juli 1455 der Kampf zwischen den beiden pfälzischen Vettern zum offenen Ausbruch gelangte. Es ist bekannt, wie Pfalzgraf Ludwig in diesem wie in allen folgenden Waffengängen wider seinen Vetter den Kürzeren zog. Bergzabern musste sich am 14. August ergeben, nachdem es Wirich v. Hohenburg in der voraufgehenden Nacht gelungen war, sich mit seiner reisigen Schar aus der

¹ Str. Bz.-A. C. 57 cop. ch. coaev.

² Vermutlich eine Erbschaft von Rorich v. Merxheim.

Stadt zu retten.¹ Das ist das letzte Mal, dass von Wirich III. v. Hohenburg etwas verlautet; er muss bald darauf gestorben sein. Im Juni 1457 erscheint sein Bruder Richard bereits als sein Rechtsnachfolger. Er hinterliess zwei Töchter; von ihnen ist nur die eine, Gertrud, bekannt, die ihre Hand Schwicker dem Jüngern von Sickingen, Vogt zu Bretten, reichte. Was Wirich III. über seine Nachlassenschaft verfügte, darüber ist nichts bekannt, und damit fehlt auch jeder Untergrund über das rechtliche Verhältnis Richards v. Hohenburg zu den Nachkommen seines Bruders oder Stiefbruders; aber natürlich war Herr Richard Lehnsnachfolger seines Bruders in den Mannlehen seines Geschlechts, und so empfing er auch die badischen Lehen und am 23. August 1457 ebenso das Valdenzer Lehen Münchhausen. Ebenso natürlich war es, dass den Kindern Wirichs des Jungen das Erbe der Mutter gewahrt blieb, und Herr Richard war als nächster Anverwandter der natürliche «Munpar».

Während der ältere Bruder im offenen Kampfe stand gegen den Kurfürsten, dem er nicht verpflichtet war, hatte sich zwar der jüngere zurückgehalten, aber dennoch den Zorn² des scharfen Herrn auf sich geladen, dadurch dass er ungebührlich lange mit dem Empfang seiner Lehen gesäumt hatte; erst am 5. August 1455 hatte er Kleeburg die Feste mit Zubehör, das ist anderthalbhundert Morgen Ackerland, 28 Morgen Wiesen, zehnthalb Morgen Weingarten, 10 Morgen Wald und Busch, 8 Morgen Baumgarten, 34 Schilling 2 Pfennig ewiger Gülte, sowie einen Schafhof mit Haus und Scheune als Lehn empfangen, in derselben Weise wie sein Vater.³ Nachdem dann sein Bruder gestorben war, war Herr Richard der einzige männliche Spross seines Geschlechtes, und damit hängt wohl zusammen, dass der kaiserliche Hofrichter zu Rottweil am 21. Juni 1457⁴ dasselbe

¹ Eikhart Artzt., l. c. II, 256. Wenn derselbe Chronist darauf an die Uebergabe von Bergzabern den Zug Friedrichs des Siegreichen wider die Schlösser Richards v. Hohenburg reiht, — was seitdem von allen nachgeschrieben ist — so wird das durch die nachfolgenden Thatsachen widerlegt.

² So viel mag man der Angabe bei Eikhart Artzt. einräumen.

³ Str. Bz.-A., C. 57, auch im Pfälzer Lehnbuch.

⁴ Zinst. n. fronlichnam 1457.

Urteil wider Herrn Richard erliess wie vordem gegen seinen Bruder. Wenn über diesen sehr wenig bekannt ist, so weiss man über Richard v. Hohenburg aus jener Zeit so gut wie gar nichts; nicht einmal sein Alter steht annähernd fest. Nur soviel lässt sich vielleicht sagen, dass er im prangenden Jugendalter stand; 6 Jahre später will ein Freund seines Bruders ihm um seiner Jugend willen Nachsicht gewähren. Seine Jugend hinderte aber nicht, dass er im übeln Rufe stand. Noch bei Lebzeiten des Vaters hatte ihn Herr Fridrich v. Fleckenstein offen der Ketzerei beschuldigt. Damit ist die Eiterbeule aufgedeckt, die sein ganzes Leben vergiftet und sein schimpfliches Ende herbeigeführt hat; er fröhnte, unnatürlicher Wollust, und so sehr hatte bereits in jungen Jahren dieses Laster jedes Rechtsgefühl in ihm erstickt, dass er einen Knecht, der gesehen hatte, wie er einen Knaben auf der Hohenburg missbrauchte, im Burggraben zu Kleeburg ertränken liess.¹ Immerhin war von dieser seiner unseligen Leidenschaft in der Oeffentlichkeit noch nichts sicheres bekannt; was man sich erzählte, ging nicht über das blossе Gerücht hinaus. Händelsüchtig wird er genannt² und damit stimmt sein ganzes Auftreten überein. Man darf hinzufügen, dass er, jung wie er war, sich der Tragweite seiner Handlungen nur wenig bewusst war, und so schwor er den Zorn des «bösen Fritz» wider sich herauf.

Zunächst verlautet von Streitigkeiten mit der Reichsstadt Weissenburg,³ die er allerdings von seinem Vater übernommen hatte. Die Stadt nahm für ihre Bürger nicht bloss Weid- und Waldnutzung, sondern auch Jagd- und Fischereigerechtigkeit innerhalb des ganzen Mundats Weissenburg⁴ in Anspruch und hatte dies Recht auch ohne Anstand ausgeübt, bis dass Herr Wirich der Alte Kleeburg aus den Händen der Erbe zurück-erworben hatte. Seitdem war es wiederholt zu Händeln gekommen, indem Herr Wirich Jagd und Fischerei in seinen Gewässern und auf seinem Grund und Boden nicht gestatten

¹ Nach den Akten des späteren Schlettstädter Zeugenverhörs.

² Lehmann, 13 Burgen 120.

³ Das folgende nach Hagenau. St.-A. FF. 66.

⁴ Mandat von immunitas. Es ist der Bereich der Reichsabtei Weissenburg.

wollte. Die Weissenburger aber bestanden auf ihrem Recht und gedachten die Sache zu richterlichem Austrag zu bringen vor Kurfürst Ludwig von der Pfalz. So weit jedoch liess es Herr Wirich nicht kommen, indem er wohl selbst überzeugt war, dass das Urteil gegen ihn ausfallen würde. Mit dem Sohne dauerten die Streitigkeiten fort, und es wurde ein neuer Gesichtspunkt in die Sache gebracht, als von Hohenburger Seite behauptet wurde, Kleeburg läge überhaupt nicht innerhalb des Mundats und folglich kämen Weissenburgs Gerechtsame dort nicht in Anwendung. Indem die Dinge so standen, war es eine Bethätigung ihres Rechtes, wenn etliche Gesellen von Weissenburg sich im August 1456 zusammenthaten und gen Kleeburg zogen, um in dem dortigen Gewässer zu fischen. Hohenburgs Knechte, die dasselbe thaten, zogen sich zurück, indem sie von der Ueberzahl der Weissenburger feindselige Absichten vermuteten. Diesen Vorfall bauschte Herr Richard auf zu einem Landfriedensbruch und wandte sich mit Klage nicht etwa an seinen Lehnsherrn Kurfürst Friedrich, vor den die Sache ausserdem als Inhaber der Reichslandvogtei im Elsass gehörte, sondern an den Kaiser. Das konnte das Wohlwollen des Kurfürsten gegen seinen Vasallen unmöglich erhöhen. Der Kaiser aber nahm die Sache an und gebot Weissenburg am 30. September,¹ Herrn Richard um solchen Frevel binnen 6 Wochen 3 Tagen Abtrag zu thun, widrigenfalls sich die Stadt alsdann vor dem Kammergericht zu rechtfertigen hätte. Weissenburg war gewillt, es darauf ankommen zu lassen, und da beide Teile sich nun auf das Zeugnis bestimmter Personen beriefen, wurde Hagenau am 2. Februar 1457 beauftragt, das geeignete Zeugenverhör abzuhalten. Die Stadt unterzog sich diesem Auftrag, setzte einen Gerichtstag auf den 27. April an und lud die Parteien nebst den von ihnen zu benennenden Zeugen vor. Herr Richard v. Hohenburg war jedoch nicht zu finden, weder zu Hohenburg, Beinheim, Nannstein noch zu Zweibrücken, und nirgends wollte man die Ladung annehmen. Schliesslich verlautete, er wäre zu Strassburg. Dort fand der Bote wenigstens Hohenburgs Amtmann Thoman Pfaffenlapp, der anfangs den Ladungsbrief entgegennahm, ihn dann aber dem Boten wieder zustellen wollte. Der Bote warf

¹ Strbg. St.-A. AA. 203, cop. ch. coaev.

dem Amtmann darauf den Brief vor die Füsse und entfernte sich. Auf dem Gerichtstag erschien weder Herr Richard, noch liess er sich vertreten. Weissenburg war aber in der Lage, durch Aussagen ältester Leute sein Recht nachzuweisen.

Während dieser Prozess schwebte, hatte Herr Richard sich eine arge Gewaltthat zu schulden kommen lassen, die für ihn böse Folgen hatte. Es ist nicht bekannt, welcher Art die Streitigkeiten waren, welche er mit Herrn Nikolaus v. Dahn hatte.¹ Anstatt dieselben vor Kurfürst Friedrich zum rechtlichen Austrag zu bringen, zog er es vor, sich der Person seines Gegners zu bemächtigen, indem er ihn auf dem Weg von Kleeburg nach Hagenau niederwarf und erst nachträglich einen Fehdebrief gen Neu-Dahn sandte. Dadurch verfeindete er sich mit der mächtigen Sippe der Dahn, die ihn des «kelengriffes»² bezichtigte und die Sache vor Pfalzgraf Friedrich brachte. Herr Richard muss sich wohl in seiner Halsstarrigkeit geweigert haben, den Gefangenen herauszugeben und vor seinem Oberlehnsherrn Recht zu nehmen. Kurz, Kurfürst Friedrich griff zu den Waffen, überzog den unbotmässigen Vasallen und eroberte in raschem Siegeslauf Kleeburg, Hohenburg, Klein-Wasichenstein und Löwenstein. Hier in Kleeburg war es dann auch, dass Herr Hans v. Talheim, welcher diesen Platz eroberte, jenen Mordbefehl Hohenburgs vorfand, den unglücklichen Knecht zu ertränken. Kleeburg selbst wurde als verwirktes pfälzisches Lehen eingezogen und bildete mit den Dörfern Steinselz, Oberhofen und Rott eine kurpfälzische Vogtei; auch Klimbach und Wingen gehörten zeitweilig wie es scheint dazu.³ Ebenso behielt der

¹ Vermutlich handelte es sich um das Dorf Fürdenheim, welches die Dahn an Wirich II. verpfändet hatten, und welches Richard v. Hohenburg mit Pfulgriesheim gegen eine jährliche Rente von 46 Pfund Strassburger Pfennige dem Domkürster des Hohen Stifts zu Strassburg Gr. Ludwig v. Bitsch versetzt hatte. Lehmann, Hanau-Lichtenberg 2, 290.

² «Kelengriff» bezeichnet eine ehrenrührige Handlung im Gegensatz zum Niederwerfen nach voraufgehender Fehdeansage.

³ Damit erledigt sich die Erzählung von Eickart Artzt. Die erste Abrechnung des kurfürstlichen «Kellers» über die neue Vogtei Kleeburg nebst den 3 zuerst genannten Dörfern geht von der grossen Fastnacht 1457 ab. Str. Bz-A. l. c. — Damit ist auch annähernd der Zeitpunkt dieses kurzen Feldzuges gegeben.

Kurfürst Klein-Wasichenstein in seiner Hand; hingegen Hohenburg und Löwenstein gab er Herrn Eberhard Hofwart v. Kirchheim, der nun sehen mochte, wie er sich mit seinem Schwager abfinden wollte.

Noch weitere Verwicklungen entstanden Herrn Richard aus jenem Gewaltstreich. Zuerst hatte der Bruder des Gefangenen Hagenau dafür verantwortlich gemacht; die Stadt wusste sich jedoch zu rechtfertigen. Dafür hielten sich die gesippten Freunde des Gefangenen jetzt an Strassburg,¹ wohin Herr Richard sich nach seiner That begeben hatte. Er war seinem Vater im Strassburger Burgrecht nachgefolgt, und so stellten Herr Adam Kämmerer zu Dalburg, Philipp Schnittlauch v. Kestenburg, sowie Hans und Erhart v. Ramburg² am 13. Februar 1457 der Stadt das Ansinnen, ihren Mitbürger zu veranlassen, den Gefangenen ohne Schaden ledig zu lassen. Strassburg antwortete ausweichend, dass es das Schreiben dem gegenwärtig abwesenden Hohenburg zustellen wollte. In dieser «hochmütigen und schimpflichen» Antwort sahen jene Herren, denen sich jetzt noch Hug vom Stein- (Kallenfels), Emias v. Oberstein und Hartmann Beyer v. Boppard zugesellt hatten, einen Versuch, die «Bosheit» des Hohenburgers zu fördern und warfen der Stadt ihr Verhalten am 9. März in scharfen Worten vor. Diesen Brief sandte Strassburg nach Hohenburg, wo der Bote vernahm, dass Herr Richard nicht im Lande weile; Strassburgs Entschuldigung aber, dass Herr Richard solche That ohne der Stadt Wissen gehandelt, liessen die Herren nicht gelten: Herr Richard habe nach der That eine gute Weile in Strassburg geweilt, und die Stadt habe wenigstens Ludwig Herrn zu Lichtenberg unterstützen müssen, als dieser von dem Hohenburger die Freilassung des Gefangenen begehrte. Schliesslich wurde die Sache vor Kurfürst Friedrich gebracht, welcher am 21. Mai entschied, dass aller gegenseitiger Unwille zwischen Strassburg und den genannten Herren gesühnt sein solle.³ Um aber allen fernern Weiterungen zu entgehen, verbot Strassburg Herrn Richard

¹ Das Folgende, wo ich nicht anders zitiere, nach Strassburg. St.-A. AA. 1513.

² Vgl. über diese Geschlechter Lehmann, Pfälzische Burgen II, passim.

³ Str. St.-A. G. U. P. 166 or. mb. c. sig. pend. delaps.

für die Dauer seiner Feindschaft mit jenen Herren den Aufenthalt in der Stadt.

Wo weilte aber Herr Richard? Kaiser Friedrich hatte ihn an seinen Hof beschieden «in etwas unsern sachen, dazu wir seiner notdürftig sind» und gebot Strassburg am 30. Juli 1457, Land und Leute des Hohenburgers während seiner Abwesenheit zu schirmen.¹ Lange dauerte der diesmalige Aufenthalt am kaiserlichen Hofe nicht; bereits im folgenden Jahre weilte er wieder im Elsass, und damals mag es nun auch gewesen sein, dass er sich mit seinem Schwager Eberhard Hofwart in der Weise auseinandersetzte, dass er diesem einen dritten Teil an seinen Schlössern einräumte. In jener Zeit muss er auch mit Jakob, Herrn zu Lichtenberg, in Streit geraten sein, den er in die Acht des Rottweiler Hofgerichtes brachte.²

Zu Strassburg war man der Meinung, dass jetzt Gras über die letzte unglückliche Geschichte von Herrn Richard mit dem v. Dahn gewachsen wäre und man erlaubte ihm wieder den Aufenthalt in der Stadt. Damals mag es gewesen sein, dass er sich mit Sophia Bock, der einzigen Tochter des reichen Hans Konrad Bock, vermählte. Das kann immerhin als Beweis gelten, dass bis dahin von jenem unseligen Hange Hohenburgs wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Was äussere Glücksgüter anbetrifft, so konnte Herr Richard kaum eine günstigere Ehe schliessen, aber glücklich konnte sie unmöglich werden, so lange er von seiner Leidenschaft nicht liess. Frühzeitig muss daher auch schon eine Trennung des Ehepaares eingetreten sein. Diese persönlichen Verhältnisse konnten ihm in Strassburg unmöglich förderlich sein; die Stadt legte keinen Wert auf diesen Bürger. Sobald die Feinde Hohenburgs von seinem Aufenthalt in Strassburg vernahmen, hatten sie aufs neue am 12. August 1458 die Stadt aufgefordert, sich ihres Bürgers und der Seinen ohne Verzug zu entschlagen und ihm nicht zu gestatten, dort zu wohnen. Strassburg machte keinerlei Anstalten Hohenburg gegen seine Feinde zu vertreten, sondern erklärte sich bereit deren Begehren nachzukommen.

Die folgenden Jahre entschwindet Herr Richard völlig

¹ Str. St.-A. AA. 203 or. ch.

² Verkündigung der Acht an Strassburg am 23. März 1458. — Str.-St.-A. AA. 1699. or. mb.

unsern Augen, und es ist möglich, dass ihn während dieser Zeit Freiherr Ludwig zu Lichtenberg wegen der an Nikolaus v. Dahn verübten Gewaltthat in Haft hielt.¹ Während dieser Zeit verschlimmerte sich Hohenburgs Lage insofern erheblich, als ihn Herr Hans Münch v. Landskron in die Acht des Rottweiler Hofgerichts gebracht hatte.² Das wurde die Kette, an der er zeitlebens zu tragen hatte; seinen Feinden bot sie eine Handhabe, an der sie ihn stets fassen konnten, und denen, die ihn schirmen und verteidigen sollten, gewährte sie einen Vorwand sich ihrer Verpflichtung zu entziehen.

Zuerst verlautet darauf wieder von Herrn Richard im November 1461; wieder sind es seine unerbittlichen oft genannten Feinde, Adam Kämmerer und Philipp Schnittlauch, die sich darüber beschwerten, dass Herr Richard zu Strassburg wider sie enthalten werde und von da aus Feindseligkeiten wider sie verübe. Das stellte die Stadt, wo jetzt des Hohenburgers Schwiegervater «Stättmeister» war, in Abrede: sie habe geglaubt, dass die Fehde, nachdem sie 3 Jahre lang von derselben nichts mehr vernommen, beigelegt sei, und wenn der Hohenburger auch während dieser Zeit zuweilen nach Strassburg gekommen, so sei man doch von ihm «dheins sunders wesens» gewahr geworden; wie bisher, so wolle man ihm auch ferner nicht gestatten, «etliche hantdierunge» wider seine Feinde zu gebrauchen. Uebrigens habe der v. Hohenburg kein andres Heimwesen zu Strassburg, denn alle Welt.³ Im folgenden Jahre verlautet es dann von Streitigkeiten zwischen Hohenburg und seinem Schwiegervater, dem reichen Bock, wie es kaum anders zu erwarten war. — Der vorsichtige Geschäftsmann

¹ Lehmann, 13 Burgen 113 bringt diese Nachricht. Jedoch sind seine Angaben hier ausserordentlich konfus, so dass man nicht viel damit anfangen kann. Es war selbstverständlich 1461 und nicht 1401, dass der Hohenburger seine Freiheit wieder erlangte. Der Herr v. Dahn kann aber so lange nicht in Haft gewesen sein, denn bereits 1459 tritt er urkundlich wieder auf. Lehmann, Pf. B. I, 159.

² Verkündigung an Strassburg Zinst. n. iudica (Mrz 13) 1459. Welches das Streitobjekt war, ist nicht bekannt. Die Acht, in die ihn der v. Talheim gebracht hatte, muss erloschen sein, wenigstens verlautete nichts mehr.

³ Danach scheint er schon damals sein Burgrecht zu Strassburg aufgegeben zu haben.

suchte das Wittum seiner Tochter zu sichern. Daran fehlten 600 Gulden und darüber nahm der Schwiegervater seinen Schwiegersohn in Anspruch. Herr Richard suchte bei der Gelegenheit den Bann zu durchbrechen, der ihn von Strassburg fernhielt, und erbot sich vor Meister und Rat zu Recht. Die Erlaubnis nach Strassburg zu kommen wurde ihm jedoch versagt, und nun drohte er im August 1462 seinen Schwiegervater an «andern Enden» vorzunehmen. Das konnte kostspielige Weiterungen nach sich ziehen, und so setzte Strassburg beiden Männern Rechttag und hat zugleich am 11. August die Feinde Hohenburgs, darüber keinen Widerwillen zu haben, wenn Herr Richard bei dieser Gelegenheit nach Strassburg käme.

KAPITEL IV.

Richards v. Hohenburg Ketzerei, Gefangen- nahme und Flucht. Klage am kaiserlichen Kammergericht wider seine Gegner. In kaiser- lichen Diensten.

Die krankhafte Leidenschaft des letzten Hohenburgers war allmählich ein offenes Geheimnis geworden; überall wo er sich aufhielt, suchte er sie zu befriedigen. Der Name des Vaters hatte ihn noch immer gedeckt, und so verharrete er nicht nur in diesem unseligen Hange, der ihn auf den Scheiterhaufen bringen musste, sondern trieb es nur noch ärger und dreister. Die späteren Zeugenaussagen zeigen, dass der verblendete Mann auch unter jugendlichen Standesgenossen Werkzeuge seiner Lust suchte; und die notwendige Folge war, dass er mit immer grösserem Argwohn beobachtet wurde, und dass sich mehr und mehr alle anständigen Leute von ihm zurückzogen. Dafür drängten sich allerlei fragwürdige Gesellen an ihn heran, die auf die blinde Leidenschaft des Mannes ihre Rechnung stellten, um ihn auszubeuten, und ein solcher Ausbeutungsversuch ist dann zu seinem Verhängnis geworden.

Herr Richard hielt sich zuletzt zu Lichtenau, dem Schlosse Ludwigs, Herrn zu Lichtenberg, auf, und es muss demnach wohl zu einer völligen Aussöhnung zwischen beiden gekommen

sein. Hier suchte er einen Knecht, namens Ludwig Fischer, zu bestimmen, sich ihm willig zu bezeigen. Dieser ging scheinbar auf die Zumutung Hohenburgs ein, stellte einen Genossen in der Nähe auf, und als Hohenburg ihn angriff, fasste er nach seinem Degen, und es erhob sich jetzt ein toller Lärm in dem finstern Gemach. Der andere würdige Kumpan erschien jetzt zur Stelle, und das saubere Paar verlangte 400 Gulden für sein Schweigen. Schliesslich einigte sich denn der Hohenburger mit den beiden dahin, dass er jedem von ihnen ausser sonstigen Gaben eine Leibrente¹ verschrieb. Fischer selbst blieb als Knecht bei ihm und kam mit ihm gen Strassburg. Das Geld war wohl bald verjubelt und so galt es einen neuen Erpressungsversuch zu machen. So entdeckte er den ganzen Handel Herrn Rudolf Hesse v. Rosheim. Der forderte ihn auf, seine Aussagen in Gegenwart seines Herrn zu wiederholen; das geschah am Palmsonntag, dem 3. April 1463, und nach dem, was sich nun zwischen beiden abspielte, konnte Herr Rudolf Hesse an der Wahrheit der Aussagen wohl nicht mehr zweifeln. Ihn dauerte aber die «Jugend» des unglücklichen Mannes; seinem Vater war er Dankbarkeit schuldig und so bemühte er sich ein Abkommen zu treffen. Der Knecht forderte 100 Gulden; die Summe wurde auf 12 Gulden herabgesetzt, und ausserdem sollte er seine Leibrente behalten. Darauf entfernte sich der Knecht und Herr Rudolf nahm jetzt dem Hohenburg einen Eid ab, fernerhin nicht mehr seiner Leidenschaft zu fröhnen.²

Der Unstern Hohenburgs wollte nun, dass jener Knecht in die Gewalt Wirichs v. Berstett geriet, gegen den er Drohungen ausgestossen hatte; und da er nun wohl gekleidet war und Geld bei sich hatte, sollte er bekennen, wie er dazu käme. Seine Aussage, er habe solches von dem Hohenburger, fanden keinen Glauben, da er erst zu kurze Zeit bei demselben gewesen; er wurde auf die Folter gespannt und da ihm der v. Berstett drohte, er wolle ihm alle Adern an seinem Leibe aus-

¹ Die Einzelheiten sind gleichgültig. Der Dienstbrief für Fischer, in dem zugleich die Leibrente, angeblich für seine Dienste, bestimmt wurde, von Samst. n. u. 1, fr. Klibeltag (Mrz. 26) 1463.

² Hier setzt die erste Fälschung Hohenburgs ein, wie sich später ergeben wird, indem er später ein Leumundszeugnis des Rudolf Hesse fabrizierte. Vgl. nr. 1 der Beilagen.

ziehen lassen, erzählte der Knecht den ganzen Sachverhalt. Das teilte Herr Wirich v. Berstett dem Hohenburger am 20. Juni 1463 mit und fordert ihn auf, sich binnen vier Tagen zu verantworten, widrigenfalls er Ludwig, Herrn v. Lichtenberg, der Stadt Strassburg, und wenn er könnte, seine Ketzerei mitteilen würde, ihm nicht zu leide, sondern um der Gerechtigkeit willen, weil er und jeder Bösewicht, der solches treibe, die Luft verunreinige, sodass nicht Wunder wäre, dass weder Laub noch Gras wüchse. Herr Richard machte Ausflüchte, und so brachte der v. Berstett den Handel zuerst am 2. Juli vor etliche Herren der Dreizehn zu Strassburg, nämlich Herrn Heintz v. Mülnheim, den Ammeister Jakob Amlung, Herrn Hans Trachenfels und Herrn Hans Melbrüg. Am folgenden Tage erklärte dann noch der v. Berstett in Gegenwart von Ludwig, Herrn zu Lichtenberg und etlichen andern vor den Dreizehn, Ludwig der Knecht habe auch gesagt, Richard v. Hohenburg habe « eben » um ihn geworben, als einer um ein Weib wirbt, seinen Willen zu thun: was ihm daran liege, es seien keine 20 Meilen, wo man es thue und niemand darum strafe.

Mit dem Bekenntnis des Fischer stimmte die Aussage von Herrn Rudolf Hesse¹ überein, und wenn Herr Richard auch nicht dazu gekommen war, Ketzerei zu treiben, so konnte er doch des Versuches dazu als überwiesen erachtet werden. Der Prozess wider ihn wurde eröffnet, und er wurde ins Gefängnis gelegt. Wie lange er darin gelegen, ist nicht bekannt; es gelang ihm, daraus zu entkommen, und man möchte glauben, dass ihm das nicht allzuschwer geworden wäre. Bischof Ruprecht von Strassburg benützte inzwischen die Gelegenheit, um auf sämtliche bischöfliche Lehen des Hohenburgers, soweit sie für ihn erreichbar waren, die Hand zu legen. Es waren einerseits die Dörfer Lipsheim und Hindisheim, deren er sich bemächtigte, aber es gelang ihm auch, sich in Besitz des festen Schlosses Klein-Griffenstein bei Zabern zu setzen. Die folgenden Jahre bleibt Herr Richard verschollen, mochte er nun im Kerker schmachten oder sich sonst irgendwo

¹ Wenn der Hohenburger sich dann gerade von diesem Manne eine Ehrenerklärung ausstellen liess, so ergibt sich eben daraus die Thatsache der Fälschung zu völliger Gewissheit. Vgl. die Beilagen Nr. 1.

aufhalten, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er sich Sicherheit und Ruhe von seinen Feinden damit erkaufte, dass er sie freies Spiel mit seinen Gütern treiben liess. Es gibt zu denken, dass er um jene Zeit seine Selzer Lehen «aus freien Stücken» auf sagte, welche das Kloster dann an Herrn Albrecht v. Berwangen verlieh.¹ Im Jahre 1466 taucht er plötzlich am kaiserlichen Hofe auf und zwar in hoher Gunst beim Kaiser selber, der ihn von dem Hofgericht zu Rotweil gefreiet hatte, sodass dieses keine Klagen wider ihn annehmen durfte. Welche Erklärung gibt es für diesen auffallenden Wechsel? An einem Hofe, wo alles feil war, ist die nächste Erklärung das Geld, und in der That konnte es dem gewandten Manne, der über ziemliche Geldmittel verfügt haben muss, der ausserdem darauf hinweisen konnte, welch' bedeutende Erbschaft ihm nach Ableben seines Schwiegervaters, des reichen Bock, zufallen würde, nicht fehlen, einflussreiche Freunde zu gewinnen; aber nicht bloss Geld und gute Worte haben geholfen: sein ganzes Auftreten, sein Wesen, seine Erscheinung und Persönlichkeit muss danach angethan gewesen sein, die Menschen zu bezaubern. Auch das konnte nicht ausreichen: Das Reich war nicht so gross, dass nicht auch bis an den kaiserlichen Hof die Kunde drang, weshalb Richard v. Hohenburg aus der Heimat hatte weichen müssen; aber der gewissenlose Mann hatte Vorsorge getroffen und damit eine Bahn betreten, auf der man glücklicher Weise einen deutschen Rittersmann des Mittelalters selten findet. Die gegen ihn erhobene Anklage stützte sich lediglich auf die Aussagen seines Knechtes, der nicht viel besser war als sein Herr. Wie nun, wenn dieser seine Aussagen zurückzog? Die Anklage fiel zusammen. So fabrizierte er nun ein Dokument, worin Herr Rudolph Hesse am 8. Mai 1463 bezeugte, dass Ludwig Fischer alle gegen Herrn Richard erhobenen Beschuldigungen zurückgenommen und als Verleumdung erklärt hätte, zu der ihn des Hohenburgers Feinde getrieben.² Dies Zeugnis wird er in Wien aufgezeigt haben und er trat nun auf als verfolgter Ehrenmann, als das Opfer niedriger Ränke, dessen Hauptschuld es war, ein reicher

¹ München St.-A. Sezer Lagerbuch p. 132.

² Vgl. Beilagen Nr. 1.

Mann zu sein. Im Gefühle seiner Unschuld erklärte er sich bereit, gegen alle Beschuldigungen sich zu verantworten, und Kaiser Friedrich beraumte nun am 18. Dezember 1466 einen Gerichtstag¹ an für Hohenburg und alle die, welche Klage wider ihn erhoben und ihn an seiner Ehre beschuldigt hatten.² Strassburg erhielt den Auftrag, die betreffenden Personen auf den benannten Tag zu Recht zu weisen. Damit kam der Handel für Herrn Richard in ein recht günstiges Geleise. Nichts trostloseres gab es, als die Justiz, welche der Kaiser handhabte. Da hielt jeder die Hand auf, vom Kaiser bis zum Thürhüter herab,³ und wenn einer glaubte, am Ziele zu sein, da wusste es die Gegenpartei dahin zu bringen, dass die Sache verschleppt wurde. Wer mit dem Kammergerichte zu thun hatte, der wusste im voraus, dass er auf alle Fälle bluten und sich auf endlose Verzögerungen gefasst machen musste, wenn sein Recht auch noch so sonnenklar war, vorausgesetzt, dass nicht der Nutzen des Kaisers eine schleunige Erledigung erheischte. Darauf baute der Hohenburger, auf die Abneigung, die jeder mann hatte, einen Rechtshandel vor dem Kammergericht zu führen; erschien die Gegenpartei nicht, so durfte er mit dem Widerruf des Fischer in der Hand eine gerichtliche Ehrenklärung erwarten, und alle Beschuldigungen fielen in den Sand und wurden als Verleumdungen erklärt.

Wie klug Hohenburg aber auch rechnete, so liess er doch ausser Acht die Ohnmacht des Kaisers, der nicht vermochte seine Feinde zum Schweigen zu bringen; er dachte auch nicht an die Zähigkeit seiner Gegner, deren Interesse es war, ihn zu verderben, um das Erworbene festzuhalten und noch mehr zu erwerben. So scheint die Ladung vor das kaiserliche Kammergericht zunächst nur den Erfolg gehabt zu haben, dass

¹ Der nächste Gerichtstag nach vocem incunditatis (Mai 3) 1467.

² AA. 210 or. ch. 1513 cop. ch. coev. mit dem Kanzleivermerk: wer diser copy nit glouben wil, der küm in die cantzli, so zoiget man im den versigelten brief. In der That konnte die Sache den Beteiligten unglaublich erscheinen.

³ Man vergleiche nur die Frankfurter Reichskorrespondenz. Ich stütze mein Urteil ausserdem auf die Erfahrungen, welche Strassburg am kaiserlichen Kammergerichte machte. Davon wird die Rede sein in meiner Geschichte des Elsasses im 15. Jahrhundert.

seine Gegner noch energischer gegen ihn einschritten. Da war es vor allen Bischof Ruprecht, der keineswegs geneigt war, auf das Gebot des Kaisers das Verfahren einzustellen, welches sein Offizial wider Herrn Richard eröffnet hatte; derselbe fuhr im Gegenteil fort wider denselben zu «prozedieren» und «weiter verbot»¹ auf dessen Gut zu thun. Zugleich hatte auch Schwicker von Sickingen von seiner Hausfrau Margaretha und ihrer Schwester, den Töchtern Wirichs des Jungen, wegen Klage beim Hofgericht zu Rottweil wider Herrn Richard erhoben, und ebenso die Herren Hans v. Fleckenstein, Niclas v. Dahn, Heinrich Holzapfel v. Hergessheim, Friedrich v. Bitsch, genannt Gentersberger, Simon v. Mülhofen und endlich Heinz v. Falkenstein, welche sich für Richard von Hohenburg verbürgt hatten; und ebenso wenig wie der Offizial zeigte der Hofrichter zu Rottweil, Graf Johann v. Sulz, Neigung, auf das Gebot des Kaisers das gerichtliche Verfahren wider Hohenburg einzustellen. Auf dessen Beschwerde erliess der Kaiser sowohl an Bischof Ruprecht als an das Hofgericht zu Rottweil den erneuten Befehl² von weiterem Vorgehen wider Hohenburg abzustehen, solange derselbe an seinem Hofe weile und «in gericht hange» unentschieden, und nicht in derselben Sache wider ihn zu «prozedieren». Zugleich schlug der Kaiser alles nieder, was inzwischen in der Klagesache vor beiden Gerichten ergangen war. Damit war aber das Füllhorn kaiserlicher Gnade noch nicht erschöpft. Am 26. Juni erteilte er dem Hohenburger einen Sicherheits- und Geleitsbrief, vom kaiserlichen Hof

¹ Der Gegenstand des Prozesses ist nicht bekannt. Die Akten des Rottweiler Gerichts aus dieser Zeit sind verschwunden. Man darf aber wohl annehmen, dass es sich bei Schwicker v. Sickingen um den Nachlass seines Schwiegervaters Wirich des Jungen handelte. Fest steht, dass die weiter benannten Herrn Bürgen für Richard v. H. geworden und darauf gerichtlich in Anspruch genommen waren. Ihre Klage wider Richard v. H. lautete also auf Entschädigung. Darauf weist auch hin, dass Heinz v. Falkenstein von Hans Konrad Bock, dem Schwiegervater Hohenburgs, Herausgabe eines Wechselbriefes von Herrn Richard verlangte, um sich so seines Schadens, als er für Richard v. Hohenburg Bürge geworden war, zu entheben. Der Streit darüber kam ment v. Gallen [Okt. 17] 1468 vor dem Heidelberger Hofgericht zur Verhandlung. Karlsruhe GLA. Pfälz. Copb. 594, p. 85.

² Am 24. u. 29. Mai 1467.

an den Rhein und andere Ende und wieder zurück an den kaiserlichen Hof zu wandeln. Zugleich erwirkte Herr Richard vom Kaiser einen Befehl an Strassburg dafür Sorge zu tragen, dass ihm etliche Zinse und Gülten in der Stadt, die seit etlichen Jahren nicht mehr ausgerichtet wären, nunmehr bezahlt würden.

Strassburg kam damit in eine unangenehme Klemme. Der bischöfliche Official hatte unbekümmert um den Befehl des Kaisers den Prozess wider Hohenburg zu Ende geführt; die Beschlagnahme seines Gutes wurde aufrecht gehalten, und er war der bischöflichen Lehen für verlustig erklärt worden; zum Teil hatte der Bischof dieselben bereits weiter gegeben. So hatte er auch jene Herrn Richard gehörigen Zinsen und Gülten, die auf dem Zollkeller und Pfennigturm zu Strassburg hafteten, weiter verlichen an seinen Kanzler Bechtold v. Hergesheim und dessen Sohn Reinhard. Das mochte auch für den Hohenburger die Veranlassung sein, dass er, gestützt auf den kaiserlichen Geleitsbrief, in die Heimat zurückkehren und dort nach dem Rechten sehen wollte. Strassburg jedoch verhielt sich auf seine Bitte, Geleit zu bewilligen, sehr zurückhaltend; erst wenn er einen glaubhaften versiegelten Schein beibrächte, dass seine Fehde mit jenen Edelleuten, um deren willen ihm früher die Stadt verboten worden war, ab sei, sowie darüber, dass jene kaiserlichen Briefe, von denen er Abschriften übersandt hatte, auch wirklich in seinem Besitz seien, wollte die Stadt thun, was dem Kaiser zu Ehren und ihm zu Liebe gebühre. In seiner Entgegnung vom 5. August gab er der Stadt manche bittere Pille zu schlucken. Er konnte mit Recht darauf hinweisen, dass er die Originale nicht in seinen Händen behalten konnte, sondern sie dem Bischoff und dem Hofgericht einsenden musste, dass aber der kaiserliche Notar, der die Copien nebst seinem Schreiben überbracht, der Stadt leicht etwaige Zweifel über ihre Zuverlässigkeit habe benehmen können. Bezüglich des Stadtverbotes liess er einfließen, Strassburg spüre wohl Unwillen, weil er seine fälligen Zinsen und Gülten nebst anderen Forderungen, die ihm bis jetzt ohne alle Gerechtigkeit vorenthalten seien, versuche einzubringen. Mit Recht aber konnte er darauf hinweisen, dass die Stadt ihm in anderen Fällen Geleit bewilligt habe und wie merkwürdig es sei, dass eines römischen Kaisers Gebot und Geleit minder gelten solle als einiger Edelleute mutwillige Feindschaft und Forderung des

Stadtverbotes. Bald darauf am 17. August erneuerte er seine Forderung um Ausrichtung einiger Zinsen und Gülten, so ihm jährlich auf dem Pfennigturm fällig und seinem Vater und ihm manch Jahr auch gütlich ausgerichtet wären. In einer Nachschrift kommt er dann noch auf eine andere Sache zu sprechen, die ihm vielleicht noch mehr am Herzen lag: Es stünde noch der «widumbrief»¹ zwischen seiner Gattin und ihm aus, wie wohl er denselben «zum dicken mol» von dem Kanzler erfordert habe. Strassburg möge dem jetzigen Kanzler empfehlen, den Brief abzufassen und ihm denselben auf Nachsuchen verabfolgen lassen.

Strassburg hatte sich inzwischen am 17. August an den Kaiser gewandt und ihm vorgestellt, dass der Lehnsherr Hohenburgs solche Zinsen in der Stadt einem anderen zu Lehen geliehen habe; gegen seinen Lehnsherrn, dessen sie nicht mächtig wären, oder gegen den Beliehenen, der nicht ihr Bürger wäre, möchte der Hohenburg die Sache ausfechten; gewänne er mit Recht, so würde die Stadt es ihm gern gönnen. Bezüglich des Geleits übersandte Strassburg dem Kaiser Abschrift der an Hohenburg erteilten Antwort. Von diesem Schreiben an den Kaiser verständigte Strassburg am 23. August Herrn Richard, verzichtete aber sonst darauf, ihm weiter zu erwidern, da es scheine, als ob er Ursache suche, die Stadt und die Ihren nach seinem Gefallen anzuziehen und zu tribulieren. Bezüglich seiner vermeintlichen Schulforderung verwies man ihn auf den Rechtsweg; durch einen «schaffener» oder eine «Machtbotschaft» möge er sie gütlich oder rechtlich erheben, «so gönnen wir jedem Teil seines Rechten nach unserer Stadt Freiheit und Herkommen».

Für den Rest des Jahres kam damit diese Angelegenheit zur Ruhe, und Strassburg mochte denken, dass Hohenburg sich eines Bessern besonnen hätte. Der aber verfolgt sein Ziel stetig und unverdrossen weiter und muss inzwischen wohl ein günstiges Urteil² des Kammergerichts erlangt haben, welches

¹ Lehmann macht einige, aber unbrauchbare Angaben darüber; ich habe die Urkunde nicht auffinden können.

² Das Urteil ist nicht bekannt; es bildet aber die notwendige Voraussetzung für den folgenden Gang der Dinge.

ihn von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen freisprach und zugleich jene Vermögensschädigungen verurteilte, von denen er betroffen war. Es lag nahe, dass Herr Richard sich in erster Linie an Bischof Ruprecht hielt, und in der That erhob er auch Klage beim Kammergericht wider denselben auf Herausgabe seiner Besitzungen.¹ Leichter aber liess sich immerhin etwas wider eine Stadt erreichen, selbst wenn sie Strassburg hiess, und so erklärte es sich, wenn er zunächst seine Waffen gegen diese Stadt richtete, obwohl deren Rechtsstandpunkt unanfechtbar war. Er war jetzt in einer um so günstigeren Lage, als er, nachdem nun der auf ihm lastende Makel durch das Urteil des kaiserlichen Kammergerichts getilgt war, in kaiserliche Dienste aufgenommen und «Diener» des Kaisers geworden war. Und dieser trat für seinen Diener ein, wenn er am 8. Januar 1468 die Stadt aufs neue und diesmal bei einer Pön von 20 Mark lötligen Goldes aufforderte, unverzüglich, wenn sie durch seinen Diener Richard v. Hohenburg mit diesem Briefe ermahnt würde, demselben solche Zinsen und Gülten, die ihm auf dem Pfennigturm und Zollkeller fällig und bisher trotz kaiserlicher Gebote ohne Recht vorenthalten wären, auszuzahlen, widrigenfalls er auf Klage des v. Hohenburg rechtlich gegen sie vorgehen werde.

Am 12. März übersandte Herr Richard dieses Mandat, und in Strassburg mag man wohl verduzte Gesichter gemacht haben über diesen neuen kaiserlichen Diener. In ihrer bisherigen Haltung liess sich die Stadt jedoch nicht beirren, sondern beharrte in einem Schreiben vom 4. April an den Kaiser sowohl bezüglich des Pfennigturms als auch des Zollkellers, «nachdem er in eins bischofs hant stat», auf ihrem Standpunkt, und der Hohenburger konnte trotz seiner kaiserlichen Dienste noch immer kein Geld erlangen. So vergieng auch das Jahr 1468, ohne dass diese Angelegenheit weiter rückte. Indessen machte Hohenburg seine Drohung zur Wahrheit und strengte wegen seiner Schuldforderung wenigstens gegen einen Strassburger Bürger eine Klage vor dem Kammergericht an, welches denselben zur Zahlung der Hohenburg schuldigen Zinsen ver-

¹ Wann er diese Klage erhob, ist nicht bekannt; die Thatsache ergibt sich aus dem späteren Verlauf.

urteilte.¹ Ebenso lud der Kaiser den Heintz v. Falkenstein vor sein Kammergericht, weil er wider kaiserliches Gebot Hohenburgs Güter vor fremden Gerichten vorgenommen, und am 16. Oktober gebot er nochmals dem Hofrichter zu Rottweil, Graf Johann v. Sulz, bei einer Pön von 50 Mark Goldes, alle wider Richard v. Hohenburg ergangenen Rechtshändel, Prozesse und Urteile abzuthun, sowie in den Gerichtsbüchern und Kanzleien zu vernichten und zu widerrufen, sodass alle wider ihn ergangenen Urteile nichtig und kraftlos seien.²

Nach wie vor verfehlten jedoch die kaiserlichen Befehle ebenso sehr wie die Urteile des Kammergerichts ihre Wirkung. Herr Richard erhielt keinen Pfennig Zinsen; die Acht, in die ihn Hans Münch gebracht hatte, blieb bestehen, und die wider ihn zu Rottweil angestregten Prozesse nahmen ihren Gang. Das mag ihn dazu gebracht haben, seinen früheren Vorsatz auszuführen und selbst nach dem Rechten zu sehen. Am 9. Februar 1470 befindet er sich zu Constanz in der Herberge auf dem Wege in die Heimat und von dieser Stadt aus wandte er sich an Herrn Claus Zorn v. Bulach und den Altammeister Conrad Riff, um durch ihre Vermittlung sowohl zu einer Einigung mit seinem Schwiegervater als auch zu seinen Zinsen zu gelangen. In ihrer Antwort vom 2. April gingen die beiden Männer auf Hohenburgs Handel mit seinem Schwiegervater gar nicht ein; bezüglich der Zinsen aber konnten sie ihm nichts anderes mitteilen, als dass die Stadt nach wie vor auf ihrem Standpunkt verharre und ihn auf den Rechtsweg verweise.

Damit hört der Briefwechsel für das Jahr 1470 auf; aus den späteren Prozessakten geht aber hervor, dass Hohenburg jetzt den Weg über Basel in die Heimat nahm, ungebessert und ungewitzigt; denn er führte einen Knaben aus Oesterreich mit, den er missbrauchte. Wann er anlangte, ist nicht fest-

¹ Mandat des Kaisers an Sneboltz Hans, Bürger zu Strassburg, vom 20. Mai binnen 6 Wochen 3 Tagen Herrn Richard wegen der versessenen Zinsen auszurichten; gleichzeitig Vorladung desselben, um Herrn Richard wegen der Kosten des Prozesses rechtlich und endlich zu antworten. AA. 210 cop. ch. coaev.

² AA. 210 cop. ch. coaev.

zustellen, und für die nächste Zeit fehlt es an jeder Kunde über ihn.¹

Wie stand es nun aber mit seinen Besitzverhältnissen? Hatten sich die übrigen Lehnsherren dem Verfahren des Kurfürsten und des Bischofs Ruprecht angeschlossen? Mit dem vorhandenen Material lässt sich die Frage nur sehr ungenügend erledigen. Es liegt eine Notiz vor,² wonach Graf Friedrich v. Zweibrücken-Bitsch Herrn Eberhard Hofwart sämtliche Lehen seines Schwiegervaters Wirich v. Hohenburg, sowie diejenigen seines Schwagers Richard übertragen hatte, wobei der neue Lehenträger indessen die Verpflichtung einging, wenn Graf Friedrich über kurz oder lang Herrn Richard seine Lehenstücke verleihen wolle, dass er sogleich Hand davon abthun und auf dieselbe verzichten werde; wann diese Uebertragung aber stattfand, wird nicht mitgeteilt.³ Auf der andern Seite steht fest, dass der Hohenburger seinem Schwager und dessen Hausfrau Else, und die Söhne aus dieser Ehe seiner Schwester, Wirich, Hans, Eberhart und Ludwig in ein Drittel aller verlassenen Lehen seines Vaters eingesetzt hatte. Wenn demnach Kurfürst Friedrich und später Bischof Ruprecht ihre dem Hohenburger verliehenen Lehen einzogen und jener gar noch weiter um sich griff, so wurden die Hofwart ebenso hart getroffen wie Herr Richard. Gegen den Kurfürsten konnte der Hofwart als pfälzischer Lehnsman nicht ausrichten; er musste sich zufrieden geben, dass der Kurfürst ihn wenigstens in die

¹ Nach Lehmann Pf. B. 1, 120 schlichtete Wichard v. Hohenburg 1471 einen Streit der Gemeinen zu Drachenfels. Wichard ist natürlich falsch gelesen, und man könnte an Richard denken, wenn es nicht Nithard v. Hornberg gewesen ist, der als Amtmann des Bischofs von Speier zu Lauterburg urkundlich vorkommt.

² Lehmann, 13 Burgen p. 122.

³ Am 1. April 1462 (durst. n. laetare) vergönnt Pf. Ludwig der Schwarze Jorg Freiherrn v. Ochsenstein, solche Pfandschaft der teil zu Hochfelden, Marley und Northem wie Wirich v. Hoenburg selig die vormals von Pf. Stephan erlangt und nun Eberhart Hoffart inne hat, von letzterem zu lösen und Pfandinhaber zu werden. — München R.-A. Lehnbücher, 20, 53. — Die Hoffart trugen auch speirische und badische Lehen, und am 10. August (Laurencien) 1466 vergönnt Mgr. Karl v. Baden Herrn Eberhard Hofwart seiner Gattin Else v. Hohenburg ihr Wittum auf Burg und Dorf Müntzesheim anzuweisen. — Karlsruhe GLA. Copb. 30 K. p. 155.

Reichslehn des Hohenburgers einsetzte, wengleich unter Vorbehalt eines ewigen unverteilten Viertels.¹ Mit seinem Schwager mag sich Herr Eberhart dann in der Weise auseinandergesetzt haben, dass dieser ein Drittel der Einkünfte aus diesen Lehen bezog. Schon der Umstand, dass Herr Richard so lange am kaiserlichen Hofe sich aufhalten konnte, beweist, dass er sich in Besitz erheblicher Geldmittel befand, welche ihm doch wohl hauptsächlich seine Besitzungen gewährten. Was sie aber vom Kurfürsten sich gefallen lassen mussten, das gedachten die Hofwart vom Bischof Ruprecht nicht hinzunehmen. Sie betrachteten sich als die rechtmässigen Erben des kinderlosen Hohenburgers und konnten unmöglich davon erbaut sein, als der Bischof dessen Lehen einzog. In der That befehden Hans und Wirich Hofwart im Jahre 1465² den Bischof von Schloss Lützelburg aus, wo sie als Erben ihres Grossvaters Gemeinschaft erlangt hatten, aber selbstverständlich konnten sie den Bischof nicht dazu bringen, den Raub herauszugeben, auch nachdem sie an Schwicker v. Sickingen einen natürlichen Bundesgenossen gefunden hatten. Dieser war in das Erbe seines Schwiegervaters Wirich des Jungen eingetreten und erscheint auch als Mitbesitzer der Hohenburg. So ist es auch zu verstehn, wenn Schwicker v. Sickingen der iünger und Margarethe v. Hohenburg am 16. August 1470 an Georg Freiherrn v. Ochsenstein ihren dritten Teil an der Vogtei im Breuschthal, den ihr «sweher und vater» Wirich v. Hohenburg der ältere bei seinem Leben in Pfandes Weise besessen und nach seinem Tode an sie vererbt hat, um eine Summe baren Geldes veräussern.³

¹ Wann die Einsetzung erfolgte, lässt sich nicht feststellen. Am 13. Dez. (samst. n. u. l. fr. concepc.) 1460 nimmt Kf. Friedr. Eberhart Hofwart v. Kirchheim, Else v. Hohenburg seine Gattin und ihre Erben in seinen Schirm. — Karlsruhe GLA. Pfälz. Copb. 471, 161.

² Strbg. St.-A. AA. 1516.

³ Dabei erklären sie, dass solches Drittel nicht weiter belastet ist als mit dem Zins, den die Wurmser und Hüffel darauf haben, den der Junker v. Ochsenstein fernerhin zu zahlen hat. Strbg. Bzks-A. G. 1155 or. mb. c. 2 sig. pend. delaps. — Dasselbe Ehepaar vergönnt Meister Arbogast Ellehart Dr. in geistlichen Rechten und Domherr zu St. Thomas, ihren Anteil an dem Breuschthal mit aller Herrlichkeit, ausgenommen den Zoll zu Schirmeck an sich zu bringen, als er auch an sich gebracht hat um 100 fl., die er ihnen bar bezahlt

Ebenso erscheint Schwicker v. Sickingen als Mitbesitzer in Matzig.¹

Wenn aber den Hofwart und den Sickingen vermutlich die gemeinsamen Interessen näher brachten und zu gemeinschaftlicher Abwehr vereinigten, so muss zwischen Richard v. Hohenburg und dem Gatten seiner Nichte eine feindliche Spannung bestanden haben. Es handelte sich da noch immer um den Nachlass von Herrn Wirich dem Jungen, dessen Erlangung Herr Richard dem Schwiegersohn wenigstens nach Kräften, wie es scheint, zu erschweren suchte. So hatte er einen kaiserlichen Arrest gethan auf Urkunden, welche Frau Gertrud, die Witwe von Herrn Wirich, hinter Peter v. Ofenheim, dem «Trappierer» des deutschen Ordens zu Weissenburg, hinterlegt hatte, und dieser weigerte sich, sie nach dem Tode von Frau Gertrud an ihren Schwiegersohn auszuhändigen und machte das von der Zustimmung Herrn Richards abhängig. Schwicker v. Sickingen aber bedurfte ihrer, um das Erbe seiner Gattin herbeizuschaffen, und strengte einen Prozess bei dem Hofgericht zu Heidelberg an, der zu seinen Gunsten endete. Der Trappierer wurde am 4. Juni 1472 verurteilt,² die fraglichen Briefe gegen Quittung an den v. Sickingen auszuhändigen. Jedenfalls bestand keine Einigkeit in der Familie zu einer Zeit, als sie

hat, und befiehlt daher der Gemeinde im Breuschthal, dem Meister Arbogast von ihres Teils wegen zu schwören. Untersiegelt von S. v. Sickingen und für seine Gattin von ihrem Schwager Johann Stumpff v. Waldeck. Dat. m. n. 3 konge. 1475. l. c. or. mb. c. 2 sig. pend. — Endlich verkauft Swicker v. Sickingen an Zinsmeister Emmerich Ritter seinen Anteil am Zoll zu Schirmeck, Hasela und im Breuschthal um 400 fl. Gleichzeitig verkauft er demselben alle Gerechtigkeit, die er bisher im Breuschthal besessen und die bisher Heinrich Hengken, Bürger zu Strassburg innegehabt, um 110 fl. l. c. or. mb. c. sig. pend.

¹ Adam Walchen führt frit n. invocavit (Mrz. 12) 1473 einen Prozess wider ihn vor dem Hofgericht zu Heidelberg wegen Geldansprüche aus der Zeit, als er Sickingens Amtmann und Diener zu Mutzig war. Karlsruhe GLA. Pf. Coph. 595, 31.

² Dornst. v. Bonifaci 72. — Wetzlar. Kammergerichtsarchiv, aufbewahrt in Strassbg. Universitätsbibliothek or. mb. c. 3 sig. pend Schw. v. S. u. Margret v. Hohenburg stellen dann am 15. Juni die verlangte Quittung aus. Ausser den beiden siegelt noch Jorig v. Schauenburg der elter. or. mb. c. 3 sig. pend. — Wohin die betreffenden Urkunden hingekommen sein mögen, ist nicht zu erfahren.

dringend notwendig war, und der Sickingen stand dem Hohenburger feindlich gegenüber, während dieser mit seinem Schwager Hofwart in gutem Einvernehmen lebte.

KAPITEL V.

Rückkehr Richards v. Hohenburg in die Heimat. Verhältnis zu Kurfürst Friedrich, Bischof Ruprecht und der Stadt Strassburg. Seine Verhaftung und sein Prozess. 1470—1476.

Herr Richard fand bei seiner Rückkehr in die Heimat wiederum die Kriegsfurie entfesselt zwischen den beiden alten Gegnern. Aufs neue tobte der Kampf zwischen Friedrich dem Siegreichen und Ludwig dem Schwarzen, diesmal um Weissenburg und die Hagenauer Landvogtei, und das ganze Unterelsass war in zwei feindliche Lager gespalten. Auf Kurfürst Friedrichs Seite stand Strassburg und Ludwig Herr zu Lichtenberg, für den Veldenzert trat sein Bruder Bischof Ruprecht und Friedrich Graf v. Zweibrücken Herr zu Bitsch auf. Der Kampf spielte sich lange um Weissenburg ab, und die Hohenburg war gelegen genug, um Unterstützung und Hilfe von dieser Seite dem einen sowie dem andern Teile wertvoll zu machen. In der That stand auch der junge Wirich Hofwart, der Neffe Herrn Richards, in offener Fehde mit Kurpfalz und schädigte von Lützelburg und Hohenburg¹ aus Land und Leute des Kurfürsten. Für Richard Puller war jedoch auf der einen Seite ebensowenig zu holen wie auf der andern, und es konnte fraglich erscheinen, wer ihn mehr geschädigt hatte, der Kurfürst oder der Bischof. Auch die beiden Greifenstein waren ein Schauplatz des Kampfes, und hier massen Pfalzgraf Ludwig und Ludwig Herr zu Lichtenberg ihre Waffen. Bischof Ruprecht war sich seiner schwankenden Stellung nur zu sehr bewusst und hatte daher stets an seinem kriegerischen Bruder einen Rückhalt gesucht. So hatte er ihm bereits am 19. April² 1463 einen Teil in seinem Teil der

¹ Strbg. Bz.-A. C. 57. Vgl. auch Hagenau St.-A. FF. 34.

² dinst n. quasimodo 1463.

Burgen Klein- und Gross-Geroldseck und der Stadt Maursmünster eingegeben,¹ und um allen Anfechtungen wegen Kleingreifenstein zu entgehen, hatte er am 4. November 1467 seinem Bruder diese Feste eingeräumt, wogegen dieser ihm seinen Teil an Schloss Scharfenberg überliess.² Da hielt es denn in der That für den Hohenburger schwer, Stellung zu ergreifen. Einstweilen durfte er sich aber freuen, wenn er in der Heimat wieder festen Fuss fassen konnte, und in der That scheint er keine persönliche Anfechtungen erfahren zu haben. Soviel mag die kaiserliche Gnade doch gewirkt haben, dass man über vergangene Dinge Gras wachsen liess.

Wenn er nun aber versuchen wollte, auch seine verlorenen Besitzungen wieder zu erlangen, so musste solches Streben gegenüber dem siegreichen Kurfürsten, der eben seine letzten Gegner niedergeworfen hatte, aussichtslos erscheinen. Bisher hatten sich Acht und Bann wider den bösen Fritz wirkungslos bewiesen; kaiserliche Mandate zugunsten des Hohenburgers und Kammergerichtsurteile waren gegenüber dem Kurfürsten stumpfe Waffen. Mehr konnte es vielleicht nützen, wenn er versuchte, den zornigen Lehnsherrn zu besänftigen, und wenigstens in seinem Streit mit Heinrich v. Falkenstein, der ebenfalls kurfälzischer Lehnsman war, scheint er zeitweilig eingelenkt zu haben.

Der v. Falkenstein hatte zuletzt kraft eines Urteils des Rottweiler Hofgerichts Eigentum des Hohenburgers zu Strassburg mit Beschlag gelegt, und als dieser nun auf Grund der kaiserlichen Mandate Geleit in die Stadt begehrte, um dort seine Sache zu führen, erwirkte sein Gegner am 24. Juni 1471 vom Rottweiler Hofgericht ein Mandat an Strassburg, Richard v. Hohenburg als «aberechter» weder in der Stadt, noch in deren Zwingen und Bännen zu enthalten. Noch schlimmer wurde die Sache, als auch der Kaiser seines Dieners vergass, der nicht mehr an seinem Hofe weilte, und am 20. Juli 1471 dem v. Falkenstein die Urteilsbriefe bestätigte, so er am Hofgericht zu Rottweil wider Richard v. Hohenburg, kaiserlichen Diener, erlangt hatte.³ Wenn nun berichtet wird, dass in dem-

¹ München St.-A. bl. 388/15 p. 68.

² l. c. K. r. 77 f/2 or. mb. c. 2 sig pend.

³ Chmel, Regesten Nr. 6310.

selben Jahre Herr Richard auf Befehl des Kurfürsten dem v. Falkenstein das halbe Dorf Fürdenheim überliess,¹ so ist diese Mitteilung in solcher Fassung sinnlos. Genau genommen hatte der Kurfürst dem Hohenburger überhaupt nichts mehr zu befehlen, seitdem er Kleeburg an sich gezogen hatte, und am allerwenigsten bezüglich Fürdenheims, das ein Reichslehen war. Die Sache gewinnt aber ein anderes Aussehen, wenn Herr Richard sich dem Spruch des Heidelberger Hofgerichtes unterwarf, vor dem der v. Falkenstein klagbar geworden. Jedenfalls aber hatte er sich getäuscht, durch solche Unterwürfigkeit den Zorn des Kurfürsten entzünden zu können. Er erhielt nichts von dem zurück, was er verloren. Hingegen traf der Kurfürst nun mit den Hofwart eine Auseinandersetzung, wobei der junge Wirich Hofwart die Zeche zu zahlen hatte.

Es war wohl schwerlich freiwillig, dass sich Ritter Wyrich Hoffart von der Welt gethan hatte und geistlich geworden war. Die Eltern sowie die beiden Söhne Hans und Ludwig gelobten nun am 26. Juli 1473, weder den Sohn und Bruder, noch das Kloster, worin er «Profess thut», zu Schloss Hohenburg zuzulassen oder denselben einen Teil davon einzugeben.² An demselben Tage schloss dann Herr Eberhard aufs neue ein Abkommen mit dem Kurfürsten, wonach er diesem und den nachfolgenden Kurfürsten einen unverteilten vierten Teil am Schloss Hohenburg, dem Fels Lauenstein und den Dörfern Klimbach und Wingen³ eingab, dessen sie sich nur nicht wider den Kaiser, von dem Hohenburg zu Lehen rührt, bedienen sollten. Hingegen überliess der Kurfürst Herrn Eberhard seinen vierten Teil der Gefälle, um damit Schloss Hohenburg zu bauen und mit Knechten zu unterhalten; und da der Fels Lauenstein viel Kosten erfordert, um ihn in Bau und

¹ Lehmann, 13 Burgen p. 123, der für Falkenstein Fleckensteiner Familie schreibt Die Urkunde, welche Lehmann vorgelegen hat, habe ich nicht finden können; sie befindet sich auch nicht in seinem Nachlass auf der Heidelberger Universitätsbibliothek. Er scheint leider viel verschleppt zu haben.

² Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich p. 479.

³ Zeitweilig hatte der Kf. Mgr. Karl v. Baden den Genuss von Klimbach und Wingen eingeräumt.

Gut zu unterhalten, so will Eberhard den Bau davon abwerfen.¹ In einem besonderen Brief verpflichtete sich noch der Kurfürst am 27. Juli, seinen vierten Teil in keine andere Gewalt zu wenden.² Am gleichen Tage wurden darauf zwischen beiden Theilen ein Burgfrieden verabredet.³ In allen drei Abmachungen wird weder eines Anteils des Hohenburgers, noch des v. Sickingen⁴ gedacht; Herr Eberhard musste sehen, wie er sich mit ihnen abfand. Kleeburg mit den zugehörigen Dörfern und Nieder-Wasichenstein waren endgültig verloren. Ueber Nieder-Wasichenstein, obwohl es Reichslehen war, schaltete der Kurfürst als Gebieter. Den Bischof Mathias von Speier hatte er in den Mitbesitz des Schlosses aufgenommen und mit dessen Zustimmung setzte er am 7. November 1466 Ludwig Herrn zu Lichtenberg als Mitgemeiner ein.⁵ Der Bischof ließ seinerseits des Speierer Stiftes Anteil an dem Schlosse den 11. Mai 1474 Herrn Friedrich v. Fleckenstein, aber mit einem bedeutungsvollen Zusatz: ob sich über kurz oder lang ein Recht oder sonstiges erfände, dass das Stift das zu thun nicht Macht gehabt hätte, dass der v. Fleckenstein alsdann gütlich davon abstehen solle.⁶

Unter diesen Umständen veränderte auch Richard v. Hohenburg seine Haltung und wusste die kaiserliche Autorität wieder vorzuschieben, indem er sich, wie es scheint, aufs neue an den kaiserlichen Hof begab. Am 2. Juni 1473 erlaubte der Kaiser, dass Jakob Kemerer das Dorf Vierdenheim von dem bisherigen Pfandinhaber, dem kaiserlichen Diener Richard v. Hohenburg, an sich löse und als Reichspfand innehabe; und dieser, der das genannte Dorf von dem strengen Ritter Richard v. Hohenburg

¹ Karlsr. GLA. Pf. Copb. 472, 201.

² l. c. p. 31.

³ Kremer l. c. p. 480.

⁴ Hingegen hatte dieser an dem Hofgericht zu Heidelberg in diesem Jahre eine Klage wider Hermann Boos v. Waldeck den jüngern anhängig gemacht auf Herausgabe der Boos'schen Güter, die dem Grossvater seiner Gattin, Hermann dem ältern Boos v. Waldeck, gehört hatten und an seine Schwiegermutter Gertrud hätten fallen sollen. Karlsruhe GLA. Pf. Copb. 595, 40.

⁵ Karlsruhe GLA. Copb. 13, 205.

⁶ Karlsruhe GLA. Copb. 226 f. p. 166.

um 800 Gulden an sich löste, verpflichtete sich am 24. Juli 1473, ihm dasselbe auf Verlangen wieder einzuräumen.¹

Bessere Erfolge aber trug er gegenüber der Stadt Strassburg und dem Bischof Ruprecht davon, und hier erwies ihm die fortgesetzte kaiserliche Gunst die wertvollsten Dienste. Zunächst sah sich Strassburg veranlasst, nun auch für die Gegenpartei die Zahlung der oft angeführten Zinsen und Gülten einzustellen bis zur rechtlichen Entscheidung darüber, wem dieselben gebührten, und vergebens versuchte Bischof Ruprecht am 25. Oktober 1472 die Stadt zu bestimmen, dieselben an Reinhart v. Hergesheim, den Sohn seines Kanzlers, auszurichten. Und auch der Bischof musste ihm gegenüber bald andere Seiten aufziehen. Die beiden Dörfer Hindisheim und Lipsheim hatte er mit Recht am Kammergericht² gewonnen, und so sah sich der Bischof, um schlimmeren Dingen für sich und die Dorfbewohner vorzubeugen, zu weitgehenden Zugeständnissen veranlasst.

Er schloss am 19. April 1474 einen «gütlichen Vertrag»³

¹ Chmel, Regesten Nr. 6375.

² R. v. H. muss noch andere Klagen anhängig gemacht haben gegen die Inhaber seiner Cüter und deren Bewohner. Am 11. Juni 1473 erlässt K. Fridr. ein Mandat an die Meiger und Huber an dem Dinghof zu Fulriesheim (Fulgriesheim) und «an alle, die dem Dinghof zinsen» denen der Eid aufgelegt ist, dass ihnen die kaiserliche Ladung, worauf R. v. H. Urteil im Kammergericht «behebt» hat, ihnen nicht zugegangen sei, wonach sie ihm laut Urteil des Kammergerichts 100 fl. für Kosten und Schaden und 10 fl. für Kosten, so er nochmals zur Einbringung solcher kaiserlichen Urteil ausgegeben hat, binnen 6 Wochen 3 Tagen zu zahlen haben. Strbg. St.-A. AA. 216 cop. ch. coev.

³ Der «gütliche Vertrag» ist nicht erhalten. Derselbe hat später dem Hohenburger als Unterlage zu einem «falschen Brief». gedient, der sich als Original im Züricher Archiv, als gleichzeitige Abschrift mit dem Kanzleivermerk «Copie des valschen briefs» im Strbg. St.-A. G. U. P. 168 befindet. Dass damals ein Abkommen zwischen beiden Teilen geschlossen wurde, steht fest; Strbg bezieht sich in einem Schreiben an den Bischof vom 29. April (AA. 1524) ausdrücklich auf den gütlichen Vertrag, den er mit dem Hohenburger geschlossen habe, «sitmols er in uweru gnaden sloss und gebiet, als wir vernemen. ietz ist.» Der echte Kern in dem «valschen brief» lässt sich erkennen, wenn man die Bestimmungen desselben mit den thatsächlichen Verhältnissen nach dem Vertrage vergleicht. Vgl. den Text in den Beilagen. Was mir als Zuthat des Hohenburgers erscheint, ist durch Einklammerung kenntlich gemacht.

mit Herrn Richard, wonach er die beiden Dörfer zwar auf Lebenszeit behalten sollte, dafür aber dem Hohenburger aus dem Ertrage der Dörfer jährlich 400 Pfund Strassburger Pfennige zu zahlen hatte; nach des Bischofs Tod sollten die Dörfer an den Eigentümer zurückfallen. Ebenso verpflichtete sich der Bischof, ihn in den Besitz von Klein-Greifenstein und seinem Drittel von Gross-Greifenstein wieder einzusetzen. Betreffs der Zinsen aber, die der Hohenburger vom Bischof auf dem Zollkeller und Pfennigturm in Strassburg zu Lehen gehabt, wurde in der Weise ein Abkommen erzielt, dass Herr Richard sie dem bischöflichen Kanzler Gottfried Quinckener weiter leihen sollte; dazu gab der Bischof seine Zustimmung und verbiess ausserdem Herrn Richard etliche Lehen, welche frei würden, zu leihen.

Diese Bestimmungen gelangten unmittelbar nach dem Vertrage zur Ausführung, und demnach kann an ihrer Thatsächlichkeit nicht gezweifelt werden. Es liegt in dieser Hinsicht zunächst ein Revers vor,¹ von Schultheiss und Geschworenen und der Gemeinde der beiden Dörfer Hindisheim und Lipsheim, worin diese die entsprechenden Erklärungen zu der vom Bischof ibrethalb übernommenen Verpflichtung abgaben. Ebenso setzte der Bischof die Stadt Strassburg in Kenntniss, in welcher Weise er sich mit Herrn Richard wegen der strittigen Zinsen und Gülten geeinigt hatte, und Strassburg beeilte sich darauf, diese Beträge, die es von Johanni 1470 ab einbehalten hatte, mit 31 Pfund Strassburger Pfennige auszuzahlen. Darüber stellte dieser am 27. April Quittung aus² und erklärte zugleich alle kaiserlichen Gebote, die in dieser Sache wider Strassburg ergangen, für kraftlos, und nachdem er solchen Lehnzins dem Kanzler Gottfried Quinckener und dessen Erben zu Lehen verliehen, ermächtigte er die Stadt, diesem fernerhin die Zinsen auszurichten. Endlich finden wir auch Klein-Greifenstein wieder im Besitz des Hohenburgers, und als er in Streit geriet mit Georg Freiherrn v. Oehsenstein, da nahm sich der Bischof in energischer Weise seines Lehnsmannes an.³

¹ Von gleichem Datum (Zinst. n. quasimodo 74) wie der valseh brief. — Strbg. Bz.-A. G. 1104 cop. ch. coaev.

² Die Sache hatte noch erhebliche Weiterungen. Unterhändler des Hohenburgers war der «veste» Bernhard Oselsperger v. Wyltingen, der späterhin noch wieder auftreten wird.

³ Lehmann, Hanau-Lichtenberg II, 159.

Hingegen ist es nun zunächst eine Zuthat des Hohenburgers, wenn der Bischof erkärt, dass er wahrlich berichtet ist, dass die wider Herrn Richard erhobenen Beschuldigungen unwahr seien; sie ist ganz unmerklich in den Wortlaut der Urkunde eingefügt. Der Bischof konnte unmöglich eine solche Erklärung abgeben, womit er sich selbst ins Gesicht schlug; lediglich wird er sich auf das Urteil des Kammergerichtes bezogen haben, und das reichte vollständig aus, um dies Abkommen zu erklären. Aehnlich steht es mit den anderweitigen Bestimmungen, die den Bischof und seine Rechtspflege in der schlimmsten Weise blossstellten; sie sind durchaus auf die spätern Verhältnisse Hohenburgs zugeschnitten, namentlich was die Zusicherung persönlicher Sicherheit anbetrifft. Mit dieser Urkunde in der Hand konnte er sich als das verfolgte Opferlamm hinstellen, dem von seinem Landesherrn Siegel und Urkunde gebrochen wären.

Einstweilen hatte sich aber dank der kaiserlichen Gunst die Lage des Hohenburgers in günstiger Weise gestaltet, und er hätte in Ruhe sein bewegtes Leben beschliessen können, wenn er nur von jenem unseligen Triebe hätte lassen wollen. Die bösen Erfahrungen der letzten Jahre waren jedoch spurlos an ihm vorübergegangen; er war und blieb ein Sklave seiner Leidenschaft. Das war um so schlimmer, als er naturgemäss in der Heimat aufs schärfste beobachtet wurde. Er konnte sich sagen, dass vor allem der Bischof, der sich selbstverständlich nur notgedrungen zu jenem Vergleiche herbeigelassen hatte, nach einer Handhabe trachten würde, um ihn aufs neue zu fassen; aber es scheint, dass das Vertrauen auf seine mächtigen Freunde ihn blind gemacht hatte, als ob ihm nichts mehr geschehen könnte, und so liess er die gewöhnlichsten Regeln der Klugheit und Vorsicht ausser Acht.

Es lag in der Natur der Sache, dass der Mann völlig von den Werkzeugen seiner Lust abhängig war; sie hatten es in der Hand, ihn zu verderben, und die einzige Bürgschaft für seine Sicherheit bestand darin, dass auch sie das schlimmste Schicksal zu erwarten hatten, wenn die Sache an den Tag kam; aber oft genug wurde in solchem Falle auch Nachsicht und Gnade gewährt, nur um die Schuld des Thäters nachweisen zu können. So ging es auch hier. Der Hohenburger¹ hatte sich

¹ Das Folgende nach den Akten des Zeugenverhörs zu Schlettstadt im Jahre 1482. Strbg. St.-A. G.U.P. 178. So romanhaft von

mit jenem Burschen, den er aus Oestreich mitgebracht, — er hiess Martin v. Neuenburg — veruneinigt, angeblich weil er demselben versprochene Kleider nicht gab und ihn «nackt liess». Genug, der Bursche redet öffentlich in Zabern, wie Herr Richard ihn «geketzert» habe. Das kam dem Bischof zu Ohren, welcher nach dem «Knaben» greifen liess, der nun auf der Burg zu Hoh-Barr in Gegenwart von Zeugen ein umfassendes Geständnis ablegte, nachdem man ihn seines Lebens «getröstet» hatte. Jetzt kam es darauf an, sich der Person des Hohenburgers zu bemächtigen, der sich damals zu Greifenstein befand. Auf Befehl des Bischofs rückte Herr Hans Münch, genannt v. Lauwenberg, damals Unterschultheiss zu Zabern, vor die Burg. Jetzt reichte dem Hohenburger das Wasser an den Hals; er bat um Schonung seines Lebens, so wollte er sich und das Schloss in des Bischofs Hand geben. Der v. Lauwenberg erklärte, keinen Befehl zu haben, und nun beschwor ihn Herr Richard um Gottes und um all der Freundschaft willen, die er von seinem Bruder Wirich erfahren, eine Botschaft zum Bischof zu fertigen und ihn zu bitten, dass er ihn des «Lebens tröste», so wolle er zufrieden sein, dass der Bischof ihn einmauern lasse, in welchem Schloss er wolle, und ihn allda sein Leben schliessen und seine Sünde büssen lasse. Der Bischof wollte davon nichts wissen; er entbot dem v. Lauwenberg durch seinen Schenk Sixt Ebran v. Desingen, zu «lügen», dass ihm das Schloss und Herr Richard überliefert würden und zwar ohne alle Gnad und «Fürwort»; «das cost was es wolle, soll in (den Bischof) nit düren». So muss es dann auch geschehen sein, und Herr Richard wurde am 4. Oktober 1474¹ ins Gefängnis gelegt. Auf Befehl des Bischofs

folgenden Ausführungen auch manches erscheinen mag, so stehen die Thatsachen so fest wie nur irgend ein historisches Faktum, erhärtet durch das Zeugnis von Männern in angesehenen Lebensstellungen.

¹ Fest steht zunächst nur der Zeitpunkt, wann der Hohenburger wieder aus dem Gefängnis heraus kam; das war der 7. Juni 1476. Dafür, wann seine Verhaftung erfolgte, könnte einen Anhaltspunkt geben die eigene Angabe des Hohenburgers in der von ihm fabrizierten Urkunde. Da heisst es, dass der Bischof ihn am Dienstag nach Michaelis 1474 (Oct. 4) in Schloss Klein-Griffenstein zu seinen Händen und Gefängnis gebracht und ihn darin bis zum 7. Juni 1476 (frit, n. pfingsten) gehalten habe. Letztere Zeitangabe stimmt mit anderweitigen Angaben überein, und es ist kein Grund vorhanden, warum Herr Richard den Anfang seiner Haft fa'sch hätte angeben sollen.

musste der Vitztum Anthoni v. Hohenstein das peinliche Verfahren wider den Hohenburger eröffnen. Er wurde von den Dingen gefragt¹ «mit Liebe oder er müsste es mit Leid thun, und als er den Ernst sah, redete er: ich sehe nun wohl, dass ich sterben muss und ich will sagen». Darauf legte er ein umfassendes Geständnis ab, nicht bloß bezüglich dessen was jener Martin v. Neuenburg wider ihn ausgesagt, sondern auch über verschiedene andere Fälle; namentlich bekannte er sich auch schuldig, wie auf seinen Befehl einer ertränkt worden wäre, der gesehen, wie er einen Knaben zu Hohenburg in einer Kammer missbraucht hätte.

Wenn nach diesem Bekenntnis seiner Schuld der Hohenburger zu Asche verbrannt worden wäre, so durfte er sich nicht beklagen. Das lag im Zug der Zeit. Diese Art der Unzucht galt als Ketzerei, und auf Ketzerei stand nun einmal der Feuertod. In dieser Hinsicht schrak man auch vor Massenhinrichtungen nicht zurück, und bald darauf am 18. Dezember 1474 liess die Niedere Vereinigung im Elsass 18 lombardische Söldner, die in der Schlacht bei Chenebier gefangen worden waren, aus demselben Grunde öffentlich zu Basel verbrennen.² Diesmal retteten Herrn Richard noch einmal die Verdienste seines Vaters und auch wohl seine Herkunft. Der Bischof gewährte ihm Gnade, behielt ihn jedoch im Gefängnis; aber der Hohenburger musste die Gnade bezahlen. Es macht einen hässlichen Eindruck, wenn man hört, wie Herr Richard damals etliche seiner Lehen, darunter 2 Gärten zu Waseneck bei Strassburg, dem Kanzler Gottfried Quinkener zustellte.³ Endlich schlug dann dem Hohenburger wieder die Stunde der Freiheit, aber um einen teuren Preis: er musste zunächst nochmals eine «vergiht», ein schriftliches Bekenntnis seiner Schuld ablegen, das ihn nach menschlicher Berechnung für die Zukunft in der Welt unmöglich machen musste.⁴ Darin hiess es nach dem

¹ Wann dies Verhör geschah, lässt sich nicht bestimmen.

² Vgl. meine Abhandlung: Zur Geschichte der Burgunderkriege: die Konstanzer Richtung und das Kriegsjahr 1474 in der Ztschr. für Gesch. des Obrh. NF. 6, 403.

³ Schreiben des Bi. an Strbg. vom 15. Oct. (samst v. Gall.) 74 AA. 1524 or. ch.

⁴ Das Original ist nicht erhalten; gleichzeitige Abschrift befindet sich in Zürich. St.-A., von Strbg. am 27. März 1480 dorthin gesandt. Vgl. den Text in den Beilagen.

Bekennnis seiner Schuld, wie der Bischof ihn auf seine Bitten und in Anbetracht der Dienste seines Vaters des Lebens getröstet habe, und wie er jetzt in ein Kloster oder «in ein ander geistlich stat» sich begeben wolle, wo er seine Lebenszeit seine Wohnung haben und sich ganz von der Welt thun wolle, und zwar habe er dem Bischof gelobt, das binnen einem halben Jahre nach Datum des Briefes zu thun. Zugleich schwur er Urfehde wegen seines Gefängnisses und gab dem Bischof das Recht, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, ihn überall als einen Bösewicht anhalten zu lassen, der sein Leben verwirkt habe, und für diesen Fall begab er sich aller Freiheit vor Pabst und Kaiser, jeder Trostung, jedes Geleits und aller Rechtsvorteile.

Diese «Vergicht» war vom Kanzler Gottfried Quinkener entworfen und vom Hohenburger nach dem Vorlesen mit eigener Hand unterschrieben worden. Dabei hielt ihm der Kanzler das Dintenhorn und zeigte ihm, wo er sich unterschreiben sollte. Der eigentliche Akt geschah unter freiem Himmel ausserhalb des Schlosses «im velde des berges» in Gegenwart des dazu vom Bischof abgeordneten Herrn Wiprecht v. Helmstadt und der Zeugen Caspar Ritter v. Urendorf und Hermann Fessler. Von Herrn Degenhart Buchöwe, kaiserlichem und geistlichen Gerichtes Notar, wurde Herrn Richard der jetzt abgefasste Brief vorgelesen und er wurde darauf von dem Notar gefragt, ob er sich dessen bekenne und den Brief schwören wolle. Da antwortete er: ja, leider, Gott erbarm's, hob darauf seine Hand auf und schwur leiblich zu Gott und den Heiligen, alles zu halten, was der Brief enthielt. Darauf liess der Notar ihm Dinte und Feder, dass er den Brief eigenhändig unterschrieb. Auf Verlangen von Herrn Wiprecht v. Helmstadt nahm der Notar über diesen Vorgang sofort einen Akt auf, «der in Gegenwart der angeführten Zeugen geschehen ist in strata publica montis antiqui castris Geroltzeck devastati marchie Monsmünster.¹ Es erübrigte jetzt noch, dass Richard v. Hohenburg seine eidliche Erklärung mit seinem Insigel versiegelte. Da er erklärte, dass er dasselbe aus der Burg

¹ Die «Vergicht» Hohenburgs mit dieser notariellen Beglaubigung wurde am 14. Mai 1481 von Strbg. an die eidgen. Orte gesandt und von Solothurn an Zürich mitgeteilt. Zürich St.-A.

über die Mauer geworfen habe, so musste zunächst ein neues Siegel für ihn gemacht werden, und mit diesem neuen Insiegel versiegelte der Kanzler auf Hohenburgs Begehrt «sinen vergiht und gesworenen brief», den er eigenhändig unterschrieben hatte.

Es waren nicht bloss die Bitten des Hohenburgers und die Verdienste seines Vaters, die den Bischof zur Gnade bewogen hatten. Da er ja nun in ein Kloster eintreten sollte und ohne Leibeserben war, musste er den Bischof und das Stift zu Erben einsetzen. Gleichzeitig mit der Ausstellung seiner «vergiht» musste er urkundlich versprechen, die «merglichen» Lehen, die er vom Bischof und dem Stifte Strassburg hatte, niemand lieber zu gönnen, als dem Stift, daher sie rühren, und namentlich die Dörfer Lipsheim und Hindisheim stellte er mit aller Zugehör für sich und seine Lehnserben an das Stift Strassburg zurück, um dieselben ferner ohne seiner Erben Irrung zu beliebigem Gebrauch zu nutzen; alle Briefe und Gerechtigkeiten, so er an den beiden Dörfern hat, will er binnen 3 Monaten zu des Bischofs Händen in seiner Kanzlei zu Zabern hinterlegen, sowie die armen Leute der genannten Dörfer binnen 8 Tagen in eigener Person ihrer Gelübde entbinden;¹ und nachdem der Bischof in vergangenen Jahren, als er nicht «inlendig» war, andere seine vom Stift herrührende Lehen anderweitig verliehen hat, so hat er den Bischof gebeten, ihm zu gestatten, dass er die derzeitigen Inhaber vor des Bischofs Mannen mit Recht vornehme, und was er von diesen Lehen mit Recht wieder gewinnt, will er ebenfalls zu Händen des Bischofs überantworten, um dieselben bei dem Stifte zu behalten; damit aber der Bischof ihn desto geneigter zu Recht handhabt gegen die, welche seine Lehen empfangen haben, will er dem Bischof binnen 2 Monaten 1000 Gulden zahlen. Solches hat er zu Gott und den Heiligen geschworen mit aufgehobenen Fingern und «gelarten» Worten zu halten; falls er dagegen verstösst, mag der Bischof Macht haben, zu ihm und seinem Gut zu greifen.²

Man sieht, der Bischof liess sich seine Gnade teuer genug bezahlen, und es war am Ende verzeihlich, wenn Richard Puller v. Hohenburg zu dem Glauben kam, bei dem ganzen

¹ Das that er in Begleitung des Kanzlers Quinkener.

² Strbg. Bz.-A. G. 1104 cop. ch. coev. Das Original ist nicht erhalten. Vgl. die Beilagen.

Verfahren habe es weniger der Sühne seiner angeblichen Schuld als seinem Hab und Gut gegolten. Von den Verpflichtungen, die ihm die Not abgezwungen, war er gesonnen keine einzige zu halten. Wozu hatte er auch seine guten Freunde am Hof! Allerdings war seine Lage jetzt viel ungünstiger wie vor 13 Jahren. Damals hatte er nur das Zeugnis eines gewöhnlichen und schliesslich doch übel beleumundeten Knechtes wider sich; jetzt hatte er selbst in Gegenwart von angesehenen Männern seine Schuld gestanden und urkundlich niedergelegt und besiegelt. Am kaiserlichen Hofe war aber vieles möglich mit glatten Worten und klingender Münze, und in seiner Haft hatte er bereits Vorsorge getroffen, um sein eigenes Bekenntnis verleugnen zu können. Es war gelogen, dass er sein altes Insiegel fortgeworfen hatte; wohlweislich hatte er es behalten, um sein neues an das Bekenntnis seiner Schuld gehängtes Insiegel ableugnen zu können. Das ist wohl das beredteste Zeugnis für die vollendete List und Berechnung, womit dieser Mann zu Werke gieng. Die Sache kam an den Tag, als der Kanzler Quinkener und Hans Gref, der Vogt zu Hoh-Barr, in Colmar mit ihm zusammen kamen. Da wollte es der Zufall, dass ihn Herr Gottfried Quinkener bei einem Goldschmied fand, wie er demselben gerade sein altes Insiegel geben wollte, um es «wider ze graben». Damals erinnerte ihn auch der Kanzler daran, wie er versprochen habe, binnen einem halben Jahre von der Welt zu scheiden und seine Sünden in einem Kloster zu büssen; aber Herr Richard ging davon. Er befand sich wohl schon auf dem Wege zum Kaiser, und nun schien das alte Spiel wieder beginnen zu sollen; denn auf's neue nahm er den Bischof mit Klage am Kammergericht vor. Freilich waren seine Hilfsmittel wohl arg zusammengeschrumpft; aber er wusste sich zu helfen, um sich neue Freunde zu erwerben oder die alten zu bewahren. Dem kaiserlichen Protonotar Hans Waldner verlich er die Zinsen und Gülten auf dem Pfennigturm zu Strassburg, worüber er bereits in dem «gütlichen Vertrag» zu Gunsten des Kanzlers Gottfried Quinkener verzichte hatte, und der Kaiser gebot Strassburg am 18. November 1476 bei einer Pön von 50 Mark Goldes, die Gülten niemand anders als dem genannten Protonotar aus-zuzahlen. Dawider überliess die Stadt den beiden Teilen unter sich auszumachen, wem die Zinsen rechtlich gebürten. Bischof Ruprecht wandte sich jetzt an den Kaiser und

schrieb ihm des Hohenburgers «missehandel, doch nicht uf das grobest», aber daneben entdeckte er dem beim Kaiser allmächtigen Grafen Hug v. Werdedberg und dem Kammergerichtsprokurator Johann Keller den ganzen Sachverhalt und erreichte damit, dass der Hohenburger vom Hofe gewiesen wurde. Jetzt blieb nur noch der Papst Sixtus IV. übrig; dahin wandte sich der Hohenburger und erlangte in der That «etwas» wider den Bischof, weil dieser die Kosten nicht daran wenden wollte, um sich zu verantworten. Aufs neue «tribulierte» er jetzt das Stift und die armen Leute desselben, obwohl der Bischof sich bereit erklärt hatte, ihm vor dem Gericht der Stiftsmannen zu Recht zu stehen. An der Sache wurde aber nichts geändert, und Herr Richard musste sich nach anderen Freunden und Beschützern umsehen, wenn er sein Hab und Gut und einen ehrlichen Namen wieder erwerben wollte. Die Eidgenossenschaft war damals der allgemeine Zufluchtort für Personen, die in der eignen Heimat Schiffsbruch gelitten hatten; dorthin wandte sich jetzt auch Herr Richard von Hohenburg.

KAPITEL VI.

Richard v. Hohenburg in der Schweiz. Erwerbung des Bürgerrechts zu Zürich. Seine Forderungen an Strassburg. Unterstützung von Zürich. Wachsende Spannung zwischen beiden Städten.

Es mag auffallend erscheinen, dass Herr Richard v. Hohenburg seine feindseligen Pläne wider den Bischof von Strassburg und die gleichnamige Stadt gerade bei der Eidgenossenschaft glauben zu verwirklichen zu können, da doch der «obere Bund» der Eidgenossen und die «Niedere Vereinigung» im Elsass durch die engsten Bande der Freundschaft mit einander vereint waren. Gemeinsam hatten sie den schweren Kampf gegen Karl den Kühnen bestanden, und namentlich Strassburg hatte sich durch seine uneigennützigte Hilfeleistung gerechten Anspruch auf die grösste Dankbarkeit der Eidgenossenschaft erworben. Wenn dennoch der welterfahrene Hohenburger Freunde und Förderung seiner Pläne an einzelnen Stellen der Eidgenossenschaft glaubte

finden zu können, so beruhte das auf bestimmten, nicht gerade erfreulichen Erscheinungen im politischen Leben der Schweiz, wie sie damals zu Tage traten. Die Schweiz war die grosse Söldnerherberge von Mitteleuropa geworden, wo der Meistbietende galt. Andere Gesichtspunkte wie Erwerbung von Geld und Gut kamen überhaupt nicht in Betracht. Geld war die Losung nicht bloss der eidgenössischen Knechte, sondern auch der meisten ihrer Herren und Oberrn, wogegen alles andere zurücktrat. Damit hing auch zusammen, dass die Schweiz die Zufluchtsstätte höchst bedenklicher Persönlichkeiten ward, und keine Sache war so schlecht, für die sich nicht irgend ein Ort regte. Das war ein ganz gewöhnlicher Brauch, dass der, dem es in der eigenen Heimat zu warm wurde, sich nach der Schweiz wandte und bei irgend einem Ort Burgrecht zu erlangen suchte; alsbald trat er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen hervor; der Ort trat für seinen neuen Bürger in die Schranken, und es wurde in den meisten Fällen ein erkleckliches Sümmechen Geld herausgeschlagen.¹ Darauf rechnete auch der Hohenburger. Freilich war sein Vermögen stark zusammengeschrumpft; aber er brachte erhebliche Rechtsansprüche mit sich, aus denen sich schon etwas herausschlagen liess, und dann winkte in nicht allzu weiter Ferne die Erbschaft des «reichen» Bock, seines Schwiegervaters. So war Herr Richard schon eine Persönlichkeit, bei der sich etwas verdienen liess. Dazu kam sein vornehmer Name, der auch bei den adelsfeindlichen Eidgenossen, so merkwürdig es erklingen mag, seine Wirkung nicht verfehlte. Allerdings musste der Flecken, der an seinem Namen haftete, getilgt werden; denn gerade in dem, was ihm vorgeworfen wurde, verstanden die Eidgenossen keinen Spass. Sodomiterei war bei ihnen verbreitet; ihre schwäbischen und elsässischen Nachbarn warfen ihnen das in derben Spottliedern und Schimpfworten vor. So erbittert sie auf die Urheber solcher Spottlieder fahndeten,

¹ Vgl. die Arbeiten von Th. v. Liebenau über Caspar Koller und Nicolaus Ring. Es wäre zu wünschen, dass einmal die damaligen Händel mit der Abtei Ottenbeuern und dem Bischof v. Augsburg sowie der «Möttelihandel» eine geeignete Bearbeitung fänden. Auch die gleichzeitigen Streitigkeiten Zürich's mit Hz. Sigmund wegen der Grafen von Sulz, die es ebenfalls zu Bürgern aufgenommen hatte, stehen auf nicht viel höherer Stufe.

so strenge ahndeten sie daheim solche Unzucht, und Richard v. Hohenburg hatte auf keine günstige Aufnahme zu hoffen, wenn er sich von diesem Flecken nicht rein zu waschen wusste, zumal hier jegliche Rücksicht auf sein Geschlecht und seine Verwandten fortfiel. Darin lag die grosse Gefahr für ihn, wenn er sich auch jetzt nicht von diesem Laster frei machen konnte: er war verloren, wenn ihm derartiges nachgewiesen werden konnte, und der Tod auf dem Scheiterhaufen war ihm gewiss.

Einstweilen musste der Hohenburger jetzt versuchen, sich als ein Opfer niederer Ränke seiner Feinde, die es lediglich auf sein Vermögen abgesehen hätten, hinzustellen. Ungemein gelegen kam ihm nun in dieser Hinsicht der Tod von Bischof Ruprecht. Gegen den lebenden Bischof konnte der doppelt gebrandmarkte Mann nicht wohl in die Schranken treten und seine Schuld abläugnen. Von dem toten Bischof liess er sich aber eine Ehrenerklärung ausstellen und fasste eine Urkunde¹ ab, worin der Bischof ausdrücklich alle jene Beschuldigungen, die wider den Hohenburger erhoben und nachgewiesen waren, als unwahr erklärte; er habe den Hohenburger etlicher Uneinigkeit halb um das Schloss Greifenstein die Zeit von Dienstag nach Michaelis 1474 bis zum Datum der Urkunde in Haft gehalten.

Die Urkunde war auf Pergament geschrieben und trug das täuschend nachgeahmte Siegel des Bischofs. Für den Laien hatte das Machwerk alle Merkmale der Echtheit; nur bei einem, der mit dem Kanzleiwesen genau vertraut war, konnte es Ausstoss erregen wegen einiger Verstösse gegen die damals übliche Rechtschreibung.

Wenn seine Gegner nun ihre Beschuldigungen wider ihn erhoben, so konnte er mit der Ehrenerklärung des toten Bischofs hervortreten und zugleich sein eigenes Bekenntnis als eine Fälschung seiner Feinde, sein Siegel, welches daran hing, als nachgemacht erklären und zum Beweise sein altes vorweisen. Er war also das Opfer unerhörter Verleumdung und schöner Gewaltthat, und die biedereren frommen Eidgenossen hatten allen Anlass solches zu rächen. Dieser Bischof hatte ihn fast zwei

¹ Im Zürich. St.-A. Vgl. den Text in den Beilagen und die entsprechenden Bemerkungen.

Jahre in hartem Gefängnis gehalten, und aus keinem andern Grunde, als weil er nach seinem Hab und Gut trachtete, nachdem er sich doch kurz vorher feierlich verpflichtet hatte, keinerlei Gewalt gegen ihn auszuüben. Das war wirklich himmelschreiend! Man sieht, beide Fälschungen, diejenige von 1474 und 1476, stehen in engstem Zusammenhang und verraten einen Mann von nicht gewöhnlicher List und Gewandtheit. Und dabei konnte er darauf hinweisen, wie die beiden höchsten Gewalten der Christenheit, Papst und Kaiser, sich vergebens bemüht hatten, ihm Recht zu verschaffen, wie aber bisher Bosheit und Ungerechtigkeit triumphiert hatten; da konnten biedere, fromme Gesellen sich wirklich Gotteslohn verdienen, den sie nötig genug hatten, wenn sie ihm zu seinem Recht verhalfen. Das muss man sich alles vorhalten, um den weiteren Verlauf der Dinge zu begreifen. Welterfahrene Männer mussten freilich bald genug das Lügengewebe Hohenburgs durchschauen, wenn sie nicht ein Interesse daran hatten, blind zu sein. Strassburg lag nicht ausser der Welt, und die Persönlichkeit Hohenburgs war im Unterelsass so anrühlich geworden, dass man gar leicht erfahren konnte, was für ein Mensch hinter dieser Maske des Biedermanns steckte.

Wann nun Herr Richard nach der Schweiz gekommen ist, lässt sich nicht genau bestimmen.¹ Soviel steht fest, dass er zunächst bei Bern sich bemühte, Bürgerrecht zu erlangen, und die mächtige Stadt scheint anfangs auch nicht abgeneigt gewesen zu sein. Man muss sich in dieser Hinsicht zur Erklärung der thatsächlichen Verhältnisse stets vergegenwärtigen, dass

¹ Von gedruckten Quellen kommen für die folgenden Schicksale Hohenburgs die Strassburger Archivchronik mit ihrer kurzen, sachlich gehaltenen, auf urkundlichem Material beruhenden Erzählung im *Côte historique de Strasbourg* und die Chronik des Zürchers Gerold Edlibach in Betracht. Seine Erzählung will die Haltung Zürichs erklären und rechtfertigen und gerät dadurch vielfach mit dem aktenmässig bezeugten Sachverhalt in Widerspruch. Dazu kommt eine ungedruckte Fortsetzung von Diebold Schilling's Chronik auf der Zürcher Stadtbibliothek, worauf mich Herr Dr. Escher zu Zürich aufmerksam machte. Sie nimmt für Strassburg Partei gegen Zürich und drückt in dieser Hinsicht die Meinung aller ruhigen und unbefangenen denkenden Männer der Schweiz in damaliger Zeit aus. Er benutzt für seine eingehende Erzählung das Berner Archiv und teilt wie bei der Erzählung der Burgunderkriege auch einzelne Briefe etc.

wenn Hohenburg seine Papiere vorlegte, zunächst wohl niemand an seiner Unschuld zweifeln konnte. So erklärt es sich auch, dass eine Stadt wie Bern, die wie kaum eine andere auf politischen Anstand hielt, sich am 6. Juni 1479 beim Bischof Albrecht von Strassburg, dem Nachfolger des Bischofs Ruprecht und wie dieser ein Prinz des bairischen Hauses, für den Hohenburger verwandte. Die Stadt bezog sich dabei auf allerlei Handel zwischen Bischof Ruprecht und dem Hohenburger zu Rom und an andern Enden «vollgangen» laut etlicher Brief und Rezess und bat Bischof Albrecht, Herrn Richart zu den Schlössern, Dörfern und Gütern, «so im entwert und aber in kraft etlicher beslüsse wider zuzekomen verfügt sind», mit den gefallenen Nutzungen kommen zu lassen und ihm seine Strassburger Stiftslehen zu leihen; da er aber merklicher Sorgen halb solches persönlich vom Bischof nicht erfolgen könne, von einem Stellvertreter Eid und Gelübde entgegenzunehmen.¹ Eine Antwort des Bischofs ist nicht bekannt. Am 26. Juni wiederholten die Herren von Bern ihre Bitte, dem Bischof wolle gefallen, Richart v. Hohenburg in Kraft der besiegelten Verträge² seines Vorgängers «des sinen gnädig zu gönnen» und ihm auch seine Lehen zu leihen; im andern Fall, da sie dem Bischof mit Einung «genächert» sind, bitten sie, freundliche Tage gen Basel zu beraumen, so wollen sie durch ihre Botschaft Fleiss gebrauchen, dass es zu gütlichem Vertrag «erschiesset».³ Es muss dann zu einer Unterredung zwischen einem Berner Abgesandten und dem Bischof gekommen sein, und aus dem Schreiben der Stadt vom 18. Juli geht hervor, dass der Bischof demselben

mit. Diese Fortsetzung wäre wohl wert, gedruckt zu werden, schon als ein charakteristisches Seitenstück zu Edlibachs Erzählung. Einzelne charakteristische Züge bei spätern Chronisten gehen auf Diebold Schilling zurück. Ganz in seinem Geist gehalten ist auch die kurze Darstellung in Valerius Anshelm's Berner Chronik.

¹ Bern A. T. M. D. 254. Man sieht übrigens aus diesem Schreiben, wie R. v. H. ausser den zu Rom erlangten Bullen, von denen sich keine erhalten hat, nicht nur den «valschen Brief» des Jahres 1474, sondern auch Abschriften der Kammergerichtsurteile etc. vorgelegt hatte.

² Hier findet also ein direkter Bezug auf beide Fälschungen von 1474 und 1476 statt.

³ l. c. 265.

klaren Wein über die Persönlichkeit Hohenburgs eingeschenkt und zugleich sich jede unbefugte Einmischung verboten haben muss. Die oben erwähnte Antwort der Stadt auf den Bericht ihres Boten war denn auch in jeder Beziehung einlenkend: Bern habe kein unziemlich Ansuchen an den Bischof thun wollen, sondern lediglich den Wunsch gehabt, «ergrung die daraus entstehen könnte zu verhalten» und «da nun die Pflicht, welche die Stadt zu dem Bischof trage, ihr Herz in dem was zu Ruh und Fug diene, nicht still lassen, so erneuerte sie ihre Bitte, gegen den v. Hohenburg zu freundlichen Tagen zu kommen gen Basel oder wenn es dem Bischof gelegener wäre, gen Breisach. Die Bedenken, welche in Bern durch die Erklärung des Bischofs über den Hohenburger entstanden sein mögen, hatte dieser einstweilen noch glücklich zu zerstreuen gewusst durch sein zuversichtliches Auftreten; denn er hatte sich vermessen, allen Klagen gütlich und wohl zu begegnen und sich, wenn der Bischof zu freundlichen Tagen nicht bereit wäre, zu Recht erboten vor den Bischöfen von Basel und Konstanz, vor dem Rat beider gleichnamiger Städte, vor den Räten des Herzogs von Oesterreich, einem Rat zu Freiburg i. Br. und vor den Eidgenossen samt und sonders. Die Antwort des Bischofs ist leider nicht bekannt; sie muss aber zu Zufriedenheit der Stadt ausgefallen sein, wie aus ihrer Erwiderung vom 8. August hervorgeht.¹ Der Bischof muss demnach wohl bereit gewesen sein, dem Hohenburger Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren, aber gleichzeitig entdeckte er der Stadt wie aus späteren Mitteilungen hervorgeht, nun auch schriftlich das ganze Vorleben des Hohenburgers. So hatte Bern alle Lust verloren, sich mit diesem Herren zu befassen und lehnte sein Gesuch um Erwerbung des Bürgerrechts ab. Das war ein ehrliches Verhalten einer Bundesstadt gegen einen altbewährten Verbündeten, der ihr in schweren Tagen treu zur Seite gestanden, und wirft ein um so greller Licht auf das Benehmen Zürichs gegenüber einer altbefreundeten Stadt wie Strassburg.

Hohenburg schüttelte also den Staub von den Füßen und musste sehen, anderswo anzupochen und Einlass zu finden. Inzwischen mag er mancherlei Verbindungen angeknüpft haben,

¹ l. c. 276-77; 286.

die er später verwerten konnte. Nur war er in der schlimmen Lage, dass ihm dasjenige fehlte, was bei diesen Leuten, fahrenden Knechten und ihren Hauptleuten, am meisten wirkte: bares Geld. Dafür machte er Schulden auf das Erbe seines Schwiegervaters und suchte seinen Freunden, so weit es ging, auch mit Vertröstungen zu zahlen; dabei scheint das Dorf Fürdenheim wiederum aufs neue eine Rolle gespielt zu haben. Es kommen hier namentlich zwei Männer in Betracht: Bernhard v. Eselsberg, mit dem Herr Richard schon früher in Geschäften stand, und Jörg Friburger, Berns Vogt zu Lenzburg. Beide begnügten sich jedoch nicht mit Versprechungen, sondern erhoben Ansprüche an ihn, man weiss nicht recht, auf Grund welcher Dienste, und erlangten auch ein verurteilendes Erkenntnis des Landgerichts zu Klingnau im Thurgau, wonach Herr Richard ihnen Bezahlung thun sollte, dessen, so sich findet, dass er ihnen schuldig sei. Sie bemächtigten sich darauf seiner Person und zwangen ihm eine Verschreibung ab über Fürdenheim, die, wie es scheint, an Herrn Friedrich v. Fleckenstein gerichtet war, oder zum Ersatz dafür über eine Summe von 460 Gulden.¹ Hohenburg entzog sich den beiden durch die Flucht, liess dabei aber seine «Briefe» in Stich, die darauf an Zürich ausgehändigt wurden. Beide Teile wurden zu Zürich alsdann von den Eidgenossen verhört, und ihr Streit ward zur Aburteilung nach Bern gewiesen, wohin auch die «Briefe» bis zum Austrag des Handels kamen. Die Sache kam darauf am 29. Dezember 1479 vor dem Rat zu Bern zur Verhandlung und den Parteien wurde auf den 13. März Rechttag gesetzt; zuvor aber wurden sie bereits am 19. Januar verhört, und da ergab sich, dass Herr Richard sich dem Urteil, das Herr Jörg Friburger zu Klingnau wider ihn erlangt hatte, deshalb nicht unterwerfen wollte, weil ihm das Geleit dorthin abgeschlagen worden war.²

Auch Bischof Albrecht hatte etwas von diesem Handel ver-

¹ Man sieht in der Sache nicht klar, da in den Gerichtsverhandlungen des Rates zu Bern die Kenntnis des Sachverhaltes vorausgesetzt wird.

² Bern. A. Ratsmanual 28. 54 u. 86. Auch Anshelm weiss von diesem Streit; wenn aber der Herausgeber Bloesch meint, der Handel sei nicht vor den Rat gekommen, so wird das durch obige Thatsachen widerlegt.

nommen, aber in anderer Darstellung, als ob der Hohenburger auch in der Schweiz seinen alten Gewohnheiten nachgegangen und deshalb flüchtig geworden wäre, wobei die Briefe, welche er am päpstlichen und kaiserlichen Hof erlangt, zurückgelassen hätte. Er bat nun Zürich um Aushändigung derselben oder doch wenigstens darum, sie dem Hohenburger nicht wieder zukommen zu lassen. Zürich antwortete darauf kurz am 22. Dezember durch Mitteilung des Beschlusses der Eidgenossen.¹ Von grösster Wichtigkeit ist es nun, dass Zürich auf diese Weise amtlich Kenntnis erhielt von dem Leben und Treiben des Hohenburgers; ausdrücklich hatte der Bischof sich darauf bezogen, dass er auch Bern «gemelten handel so Richard begangen», mitgeteilt habe. Wenn daher später Zürich Unwissenheit vorgab, so war das eitel Trug und Heuchelei. Für Bern waren die Aufklärungen des Bischofs ein ausreichender Grund gewesen, die Hand von Hohenburg abzuziehen, für Zürich, sie ihm zu gewähren.

Inzwischen war ein wichtiger Wechsel in den Verhältnissen Hohenburgs eingetreten: sein Schwiegervater Hans Konrad Bock war gestorben; seine Gattin Frau Sophie Böckin, von der er seit Jahren getrennt lebte, war die einzige Erbin. Als «liephaber ires ererbten guts» erinnerte Herr Richard sich plötzlich mit Sehnsucht ihrer Person. In dieser Hinsicht hatte er aber mit Strassburg zu rechnen, und daher veränderte er jetzt auch den Zielpunkt seiner Bestrebungen; er hört auf, den Bischof und das Stift zu «tribulieren», um wieder in den Besitz seiner Lehen zu gelangen. Das hätte am Ende doch gefährlich werden können; auch seine versiegelten Briefe halfen nichts, wenn der Bischof das ganze Rechtsverfahren aufdeckte. Anders stand es mit Strassburg. Was er mit dem Bischof gehabt hatte, ging die Stadt genau genommen überhaupt nichts an. Jetzt handelte es sich darum, von ihr die Herausgabe seiner Gattin und ihres Vermögens zu erstreiten. Dazu bedurfte er aber eines festen Rückhaltes; von Uri und an «andern Enden»² abgewiesen, erreichte er in Zürich das, was er wollte.

Es war kein Zufall, dass gerade diese Stadt sich bereit

¹ Zürich. A.

² Fortsetzung von Diebold Schilling.

gezeigt hatte, dem Hohenburger das Burgrecht zu gewähren; sie suchte damals gerade nachzuholen, was sie in der Mitte des Jahrhunderts verfehlt und verabsäumt hatte, und ihre Macht auf jede Weise auszubreiten. Nach allen Seiten griff sie aus unter der brutalen, aber kraftvollen Leitung von Hans Waldmann.¹ Der glänzende und gewandte elsässische Ritter musste als ein schätzenswerter Bürger erscheinen; dazu kam das grosse Vermögen, das ihm zugefallen war, das er nur zu erheben brauchte. Da konnte für Manchen etwas abfallen, und hier wie überall gab es Viele, welche die Hand ausstreckten. Darüber trat Zürich alle Rücksichten mit Füssen, die es einer althbefreundeten Stadt schuldig war. Für die damalige Zeit war es eine ausgesprochen feindliche Handlung, wenn Zürich diesem Manne, der in rechtlichem Streit sowohl mit Bischof Albrecht als auch mit der Stadt Strassburg stand, sein Bürgerrecht gewährte. Später hiess es zur Beschönigung, man habe von den frühern «Bosheiten» des Ritters nichts gewusst.² Das war aber einfach eine Unwahrheit; Zürich wusste, dass der Hohenburger wegen Beschuldigung der Ketzerei aus der Heimat hatte fliehen müssen, und dass weder päpstliches noch kaiserliches Gebot ihm die Rückkehr hatte ermöglichen können; und wenn es zwischen dieser Thatsache und den versiegelten Briefen des Ritters einen unlösbaren Widerspruch fand, so hatte es das Mittel in der Hand, sich dieses Rätsel zu lösen; aber freilich damals so wenig wie später wäre es überzeugt worden, weil die regierenden Herren, die Göldli und Waldmann, ein Interesse hatten, sich nicht überzeugen zu lassen. Bethört durch die glatten Worte und falschen Briefe schuf die Stadt eine vollendete Thatsache und nahm sich nun auch sofort der Vermögensansprüche ihres Bürgers in schroffer Weise an.

Hier war inzwischen insofern ein Wandel eingetreten, als Frau Sophia Böckin, für die es natürlich nichts Schrecklicheres geben konnte als in die Gewalt ihres Mannes zu kommen, bei

¹ Wunderli in seiner Monographie. Hans Waldmann und seine Zeit, schweigt sich über die Haltung Waldmanns und Zürichs in dem Hohenburger Handel vollständig aus; was Dändliker in seiner Monographie darüber beibringt, ist wertlos. Am besten handelt darüber noch Muller-Monnard, *histoire des Suisses*.

² Edlibach.

ihrer Vaterstadt Schutz gesucht und dort Burgrecht genommen hatte. Am 7. März 1480 schrieb nun Zürich in formloser Weise an Strassburg, wie es vernommen habe von seinem lieben Bürger Richard v. Hohenburg, dass Strassburg dessen Gattin Soffie Böckin zur Bürgerin aufgenommen, und beehrte, Herrn Richard Sicherheit und Geleit zu geben, zu kommen so oft er möge, und wenn dann jemand Ansprüche an ihn habe, so sei die Stadt ihres Bürgers «an alle gliche und zimliche end» zu Recht mächtig.¹ Also was Strassburg bis dahin auch dem Kaiser stets abgeschlagen hatte, sollte es jetzt schleunigst dem Hohenburger gewähren, weil er Zürichs Bürger geworden war! Es ist begreiflich, dass sich das Selbstgefühl der stolzen Stadt dawider aufbäumte. Und wie sollte es nun gar dazu kommen, einem Manne Rechtswohlthaten zu gewähren, von dem es tausend Nörgeleien hatte erdulden müssen, der doch nur suchte, sich dem Rechte zu entziehen. Dennoch wäre es klug gewesen, wenn es einstweilen an sich gehalten und dem Verlangen entsprochen hätte. Für den Hohenburger hätte es nichts Schlimmeres geben können, und er mag bang genug gewesen sein, dass die Stadt seinem Begehren entsprach. Er trieb dasselbe Spiel wie am kaiserlichen Hof und vermass sich mit hohen Worten, seine Unschuld zu beweisen, wenn man ihm nur Recht gewähren wollte. Wie nun aber, wenn man ihm Geleit gewährte, wenn man ihn in die Heimat gelangen liess, wo die Steine wider ihn redeten, wo ihm überall lebende Zeugen seine Schande ins Gesicht sagen konnten! Offenbar ging Strassburg von der Voraussetzung aus, dass Zürich bekannt sein musste, unter welcher Anklage der neue Bürger in der Heimat gestanden; in welcher Weise Hohenburg sich den Anschein der verfolgten Unschuld gegeben hatte, davon konnte Strassburg noch nichts wissen. So bethätigte es den alten Rechtsstandpunkt, von dem es auch gegenüber dem Kaiser nicht abgewichen war, und schlug am 13. März Herrn Richard kurzweg Geleit und Sicherheit ab, weil er mit mehreren Edelleuten in Fehde stände, denen gegenüber es sich verpflichtet hätte, dem Hohenburger das Betreten der Stadt für die Dauer der Fehde zu versagen; ausserdem sei er auch ein «offener verschriebener

¹ Züricher A. Missiven 1, 543.

Aechter» des Hofgerichts zu Rottweil. «Dabei liesse sie es bleiben».¹ Die Frage, warum Hohenburg landflüchtig geworden war, wurde somit gar nicht berührt; sie ging ja zunächst auch nur den Bischof und nicht Strassburg an; aber wunderbar bleibt es doch, warum Strassburg nicht von vornherein den Haupttrumpf ausspielte. Man kann nur annehmen, dass es trotz alles Missvergnügens der Bundesstadt die Beschämung darüber ersparen wollte, mit welch' anrühiger Persönlichkeit sie sich befasst hatte oder aber dass es bei Zürich diesen Sachverhalt im allgemeinen als bekannt voraussetzte.

Natürlich war Zürich ob dieser Antwort Strassburgs verschunpft, obwohl es sich doch selbst sagen konnte, dass die befreundete Stadt es nicht als Freundschaftsdienst auffassen konnte, dass es ihrem frühern Bürger Bürgerrecht gewährt hatte. Indem Zürich seine Bitte am 20. März wiederholte, äusserte es sich dahin, wenn Strassburg darauf nicht einginge, so möchte es sich annehmen, dass «Herr Richard unser mer engülte dann gennüsse». Wie konnte man auch gegen den Mann so lieblos sein! Was Strassburg angeführt hatte, waren, wenn man den Hohenburger hörte, lauter fadenscheinige Gründe. Die Acht, in die ihn sein Schwiegervater Hans Conrat Bock und Hans Jerger² gebracht, sei zweimal am Kaiserlichen Hof aberkannt und vernichtet worden — dass noch ein anderes Achtverfahren gegen ihn schwebte, verschwieg er wohlweisslich —; dennoch wolle er allen, die trotzdem noch Ansprüche an ihn zu haben vermeinten, vor Strassburg oder an billigen Enden zu Recht stehen. Zudem sei ja Strassburg gefreiet, Aechter bei sich zu «enthalten». Es war also lediglich böser Wille, wenn Strassburg auf seinem Standpunkt beharrte. Wirklich schien der Hohenburger es entgelten zu müssen, dass er Zürichs Bürger geworden war. Dass Strassburg auch dem Kaiser gegenüber es ebenso gehalten hatte, wird Herr Richard den Zürichern nicht gesagt haben.

¹ Die folgende Darstellung beruht, wo ich nicht anders zitiere, auf dem Briefwechsel zwischen Strassburg und Zürich im Züricher St.-A.

² Von dieser Acht hört man bei der Gelegenheit zum erstenmal. Wer Hans Jerger war, vermag ich nicht sicher zu bestimmen.

Hatte Zürich sich empfindlich gezeigt, so erwiderte Strassburg am 27. März in gleichem Tone. Von der gegen Hohenburgs Feinde eingegangenen Verpflichtung könne es nicht abgehen und es wolle sich auch durch Hohenburgs Erbieten «im Schein des Rechten» nicht auf Abwege bringen lassen. Von der Aufhebung der Acht sei der Stadt nichts bekannt, sondern sie habe noch «heutzutage Verbietsbriefe um eines frommen Ritters und eines frommen Edelmannes Klage willen in Händen, ihn nicht zu enthalten.» Zwar sei sie gefreiet, etliche Aechter zu enthalten, aber so dass sie jedem Kläger gegen den Geächteten das Recht gestatten müsse und deshalb könne sie ihm kein frei Geleit gewähren. Uebrigens habe sich Hohenburg ja selbst «seines bekannten Handels halb verschrieben, dass ihn keinerlei Freiheit, Trostung oder Geleit schirmen solle, und dabei übersandte es Copie der «vergiht» Hohenburgs vom 7. Juni 1476. Bitter fügte es am Schlusse hinzu: daraus möge Zürich wohl verstehen, «wes er (Hohenburg) seines handels billich geniessen sol und das uch nit not gewesen ist uns zü schriben, das er uwer me engelt dann geniess», da wir doch nach alter langer hergebrachter Freundschaft allewegen geneigt gewesen sind zu thun, was wir in allen gebürlichen Sachen zu Ehren oder zu Freundschaft glimpflich thun mögen.

Damit war die Sache auf ein ganz anderes Feld hinübergespielt. Die vermögensrechtlichen Fragen traten in den Hintergrund. Es handelte sich jetzt darum: war Hohenburg ein Ketzer oder nicht. Einem Ketzer konnte Strassburg die Tochter seines Altstättmeisters nicht ausliefern. Folgerichtig hätte Zürich jetzt zunächst die Verhandlungen mit Strassburg abbrechen und sich an den natürlichen Richter Hohenburgs, den Bischof Albrecht, wenden müssen, wie es Bern. seinerzeit gethan hatte. Der «bekannte Handel» ging Strassburg gar nichts an, aber leider zog es im fernern Verlauf diese richtige Folgerung nicht, Zürich kurzweg an den Bischof als den hierin allein zuständigen Richter zu verweisen. Zürich aber zog es vor, sich auch fernerhin an Strassburg zu halten, und jetzt werden nun die vermögensrechtlichen Ansprüche Hohenburgs mit dem «bekannten Handel» in heillosen Weise verquickt.

Einstweilen war es Hohenburg gelungen, sich in den Augen der Herren von Zürich zu rechtfertigen. Gegenüber der Abschrift, welche Strassburg eingeschickt hatte, konnte er mit

seiner angeblichen Originalurkunde auftreten. Hier lag ein unlösbarer Widerspruch vor. Entweder das Original war gefälscht oder die Copie. Wer war nun der Betrüger? Sollte die alte freie Reichsstadt, deren Schild so blank und rein war, eine Fälschung begangen haben? Es war noch eine Möglichkeit vorhanden; Strassburg selbst hatte sich irre leiten lassen. Nichts lag daher näher, als dass Zürich sich an den Nachfolger Bischof Ruprechts um Aufklärung wandte: es geschah nicht. Das war eine schwere Unterlassungssünde. Die leitenden Männer in Zürich müssen vollständig in dem Bann dieses Mannes befangen gewesen sein, der ja nichts weiter als sein Recht forderte und erklärte, willig den Tod auf dem Scheiterhaufen erleiden zu wollen, wenn ihm seine Schuld nachgewiesen würde. Es ging auf dem betretenen Wege weiter. In seiner Antwort vom 8. April berührte Zürich die Frage der Echtheit oder Unechtheit der beiden Verschreibungen gar nicht; es erklärte nur, dass Hohenburg die Wahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufs entschiedenste bestritte, und dass er bereit wäre, gegenüber seinen Anklägern vor dem Rat von Zürich oder wohin dieser ihn weisen würde, «zu Recht zu stehen, daselbst des Rechten zu erwarten und demselben seinen Gang zu lassen». So wiederholte denn die Stadt ihr Begehren um frei Geleit für ihren Bürger, auf dass er seine Sache austragen könne, und ihm das Recht zu gestatten, wie Zürich das im gegebenen Falle auch thun würde.

Zu Strassburg war man sicherlich der Meinung, dass mit der Uebersendung jener Abschrift die Sache erledigt wäre. Wie konnte man erwarten, dass Zürich sich auch fernerhin mit dem schmutzigen Handel befassen und Strassburg noch weiter behelligen würde! Um so überraschender war die Zumutung, dass Zürich über eine abgeurteilte Sache, welche diese Stadt nichts anging, nochmals zu Gerichte sitzen wollte! Das schlug allem Rechtsherkommen ins Gesicht. Ausserdem war ja Strassburg bei dem Gerichtsverfahren gar nicht beteiligt gewesen; es hatte nur für sich die Folgerungen daraus gezogen. Warum wandte Zürich sich nicht an den Lehnherrn des Hohenburgers? Und welche Zumutung war es ferner, dass Strassburg einem solchen Manne Geleit gewähren und somit das Wort brechen sollte, das es anderen Edelleuten deshalb gegeben hatte! So lautete denn die Antwort vom 21. April

schroff ablehnend, während Zürich in seinem letzten Brief sich bemüht hatte, jeden gereizten Ton zu vermeiden. Wieder kamen die Herren von Strassburg auf die Verschreibung Hohenburgs zurück: wenn er sich unschuldig fühle, so brauche er ja kein Geleit zu begehren, zumal er ja selbst Verzicht darauf geleistet habe; in Anbetracht der vorliegenden Achtbriefe und ihrer Verpflichtung gegenüber den Edelleuten, da sie «nach ihrer Altfordern loblichem Herkommen genaturet und geneigt seien», was sie jemand zugeschrieben, auch zu halten, liessen sie es dabei bleiben und auch bei des Hohenburgers Verzicht auf Geleit, Trostung und Freiheit. Wenn aber Zürich meinte, dass es nichts von Strassburg begehrte, was es nicht auch selbst gegebenen Falls thun würde, so meinte Strassburg umgekehrt, es habe solches Vertrauen auf die Herren von Zürich, dass dieselben Strassburg ein derartiges Verfahren nicht raten würden. Kurz, die Herren von Strassburg baten Zürich, sie ferner «dieses Mannes unersucht zu lassen».

Ein schriftlicher Meinungs-austausch hatte danach keinen Zweck mehr; eher durften mündliche Verhandlungen zum Ziele führen, und so erfolgte jetzt die erste Botschaft Zürichs an Strassburg.¹ Leider ist über sie nur wenig bekannt; nicht einmal die Namen des oder der Gesandten sind überliefert. Man darf wohl annehmen, dass in Strassburg der Botschaft die Akten über Hohenburg vorgelegt wurden, soweit man dazu in der Lage war, aber einen weiteren Erfolg hatte das nicht. In Zürich schien man wenigstens nach wie vor von der Unschuld des Hohenburgers felsenfest überzeugt zu sein. Auf der andern Seite wich auch Strassburg nicht einen Schritt zurück und erklärte der Botschaft, dass es Hohenburg überlassen bleibe, auf eigene Gefahr nach Strassburg zu kommen, um seine Sache gütlich oder rechtlich auszutragen, doch so dass dem Rechte freier Lauf gelassen würde, wenn seine Widerpartei der Feindschaft oder Acht halb Recht in der Stadt wider ihn begehrte.² Es scheint nun von Zürich der Vorschlag gemacht zu sein, dass unter diesen Umständen dem Gerichte zu Zürich die rechtliche Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des

¹ Edlibach 178.

² Vgl. auch Edlibach l. c.

Hohenburgers überlassen werden möchte. Wie hätte Strassburg aber darauf eingehen sollen! Gab es doch nichts, worauf eine Stadt eifersüchtiger hielt, als auf ihre Gerichtshoheit. Es bestand darauf, dass der Erbfall und was Herr Richard zu Strassburg sonst zu thun habe auch dort berechtigt werden müsse. Dawider erklärte Zürich am 17. Juni, dass auch Herr Richard nichts begierlicher wünsche, sofern ihm nur Sicherheit gegeben würde; wenn demnach Strassburg auf solchem Rechtsverfahren bestände, so gebühre es sich auch, dem Hohenburger Sicherheit und Geleit zu geben; sonst würde überhaupt niemand auf solche Weise Recht bekommen. Dabei beharrten die Herren von Zürich aber dabei, dass die Frage wegen der Schuld seines Bürgers vor ihrem eigenen Gerichte zur Verhandlung käme. Es forderte nun Strassburg auf, durch den Ueberbringer des Schreibens dem Hohenburger einen versiegelten Geleitsbrief zu übersenden, zumal es selbst ja nach dem eigenen Schreiben nichts mit ihm zu thun habe. Davon wollten jedoch die von Strassburg nichts wissen; indem sie sich auf die der Züricher Botschaft erteilte Antwort bezogen, erklärten sie am 22. Juni: «als der Hohenburger furgebe, wie ihm von seinem Schwäher Hans Conrad Bock etwas erbes zugefallen sei, wolle er da meinen, darumb oder umb elich biwonung rechtz gegen siner husfrowen notturft zu sin, so gehöre solches des Erbes halb vor Strassburg zu verrecken, die Ehesache aber vor das geistlich Gericht. Da gönnen wir jedem Teil seines Rechten durch sich oder seinen vollmächtigen Anwalt, aber ihm Sicherheit und Geleit zu geben sei ihnen nicht zu thun; denn würde ihm das Geleit gebrochen, so würde er sie verantwortlich machen. Dabei lassen sie es bleiben. Wenn Hohenburg jedoch seine Machtbotschaft mit voller Gewalt herschickt, so wollen sie derselben bei sich gern Förderung des Rechten thun.

Damit hatte Strassburg sein letztes Wort gesprochen und zugleich auf den einzigen Weg hingewiesen, wie aus diesem Irrgarten herauszukommen wäre, und selbst seine Hilfe dabei angeboten. Wenn Herr Richard nichts anderes wünschte, als gerichtlichen Austrag seiner vermögensrechtlichen Ansprüche, so konnte er diesen Weg beschreiten, für den er weder Sicherheit noch Geleit bedurfte. Der Mann lebte aber von dem Streite, und wenn er sich auf diesen Ausweg nicht einlassen wollte, so wäre es Zürichs Sache gewesen ihn dazu anzuhalten.

Jedenfalls hatte Zürich keinen Grund, wie es später that, sich darüber zu beschweren, dass seinem Bürger von Strassburg das Recht verweigert wäre.

Man stand also wieder auf dem alten Fleck. Da entschloss sich Zürich, eine feierliche Botschaft an Strassburg abzusenden, Herrn Heinrich Göldlin, Altbürgermeister, und den obersten Zunftmeister Johannes Tachselhofer, mit dem Auftrag für Hohenburg Geleit auszuwirken, so wollten sie ihn vor den Rat zur Aburteilung stellen, und was da über ihn erkannt würde, sollte er erleiden, und wenn er solcher Missethat, deren er beschuldigt wäre, schuldig gefunden würde, sollten die von Strassburg sicher sein, dass ihm von Zürich kein Beistand oder Schirm geschehe, sondern dass man das Urteil vollstrecken liesse, es sei zum Feuer oder einem andern Tod; und ob irgend welche Personen, Reich oder Arm, Jung oder Alt, niemand ausgenommen, glaubten irgend welche Ansprüche an Hohenburg zu haben, denen wollte er auch Recht gewähren vor Ammeister und Rat zu Strassburg und also ihr Urteil erwarten, es träfe ihn an Leib oder Gut.¹ Das war ein Rechterbieten weitgehendster Art, und man sollte glauben, Strassburg hätte es angenommen; viel Verdruss wäre der Stadt erspart geblieben. Leider ist Näheres über die Aufnahme der Gesandtschaft nicht bekannt, und es lassen sich auch nur Vermutungen anstellen, warum Strassburg auch diese Vorschläge ablehnte. Es kommt da vor allem in Betracht, dass Strassburg nicht die zuständige Behörde war, um gegen Hohenburg eine Untersuchung wegen Ketzerei zu eröffnen, und zudem war diese Sache *res iudicata*. Was aber die vermögensrechtlichen Fragen betrifft, warum steifte sich der Hohenburger so darauf, nach Strassburg zu kommen, nachdem ihm doch ein Ausweg gewiesen war? Welche Veranlassung sollte Strassburg haben, sich um dieses Mannes willen Verlegenheiten zu bereiten!

Die Gesandtschaft kehrte also unverrichteter Dinge heim, und es war nur natürlich, dass der Gegensatz zwischen beiden Städten sich immer mehr verschärfte. Strassburg hielt es zunächst für angebracht, wenigstens das altbefreundete Bern über

¹ Es ist allerdings nur Edlibach 178, der hierüber berichtet, leider wieder ohne Zeitangabe. Jedenfalls ist aber die Gesandtschaft hier einzureihen.

den Stand der Dinge aufzuklären,¹ und auch Zürich sass wohlbedächtig im Rate darüber, was jetzt zwischen der alten Bundesstadt und dem neuen Bürger vorzunehmen sei. Am 9. September richtete es an Strassburg das Verlangen, seinem Bürger sein Weib und Gut folgen zu lassen, indem es sich zugleich erbot, Hohenburg gegen alle Ansprüche, es treffe an Leib, Ehre und Gut vor sich zu Recht zu stellen und dem Rechte seinen Gang zu lassen. Drohend fügte es hinzu, wenn Strassburg auch jetzt versage, werde es sich seiner Verpflichtung gegen seinen Mitbürger nicht entziehen können. Dadurch liess sich Strassburg nun freilich nicht einschüchtern und wahrte in seiner Antwort vom 22. September vor allem den Rechtsstandpunkt: Da es keinerlei Ansprüche an Hohenburg erhebe, so sei Zürichs Erbieten unnötig; es wisse wohl, dass es bei Ansprüchen wider Züricher Bürger dem Recht vor diese Stadt folgen müsse. Damit stellte Strassburg zugleich die Zumutung Zürichs ins rechte Licht. Bezüglich der Forderung Zürichs erteilte die Stadt nun folgende Antwort: Wollte die Frau ihrem Manne folgen, wir liessen es gern geschehen. Sie spricht aber merklicher Ursachen halb: nein, und sie hoffe zu Gott und dem Rechten, dass sie des Rechts halb nicht schuldig sei, das zu thun. Sie erbietet sich auch, ihm oder seinem Gewalthaber um seine Forderung «der esachen halb» des Rechtes vor dem geistlichen Gerichte in Strassburg gehorsam zu sein und gegenüber seinen Güteransprüchen vor der Stadt Strassburg und wohin diese den Handel weise. «So hat sie uns als Bürgerin angerufen, sie bei dem Recht zu handhaben, wie Strassburg des von den Kaisern etc. gefreiet ist. Da nun die gegenseitige freundliche Einung zwischen der Niedern Vereinung und den Eidgenossen darauf lautet, dass jedermann bei Freiheit und Herkommen bleibe, so hofft Strassburg, dass Zürich nichts Unfreundliches vornehmen werde; «dann noch allem wesen der sachen

¹ An min herr Doctor und Tittlinger: Die von Strassburg haben ihre Botschaft aber treffenlich vor minen herren gehebt; befehlen ihnen allen Fleiss denselben zu gut anzuwenden, dat. ment v. nativit. Mar. (Sept. 4) 80. Bern A. Ratsman 33, 95. Min herr doctor ist Berns Kanzler Dr. Thüring Fricker; Venner Tittlinger war ebenfalls in Strassburg wohlbekannt. Beide Venner erscheinen fernerhin im Verein mit Berns Schultheiss Wilhelm v. Diessbach für Strassburg thätig.

und sunder noch unser burgerin gehorsamkeit des rechten ver-
sehen wir uns zu uwer güten früntschaft nit anders dann alles
güten».

KAPITEL VII.

Verhaftung von zwei angeblich Strassburger Bürgern in Zürich. Eidgenössische Tages- satzungen und Vermittlungsversuche. Frei- lassung der Gefangenen.

Nach dem letzten Schreiben Strassburgs trat eine längere
Pause ein, und Strassburg gab sich vielleicht der Hoffnung
hin, dass Zürich Vernunft angenommen oder seinen Bürger in
seinem wahren Wert erkannt hätte. Da wurde es sehr emp-
findlich aufgerüttelt, als Zürich Herrn Richard erlaubte, auf
Strassburger Gut, welches den Weg durch die Schweiz nahm,
zu greifen, und es konnte nicht fehlen, dass der Hohenburger
unter den fahrenden Knechten genug bereitwillige Gesellen fand,
die ihm sehr gern dabei halfen; namentlich auf die Handels-
strasse von Genf über Solothurn und den Hauenstein nach
Basel hatten sie es abgesehen, und wenigstens Solothurn that
nichts, um diesem Unwesen zu steuern. Damit begnügte sich
Zürich aber nicht, sondern es liess sich zu noch viel beden-
licheren Schritten hinreissen.

Zwei Elsässer Edelleute, Herr Caspar Böckel und Herr
Rudolf Volz — letzterer war Strassburgs Hauptmann auf Burg
Herrnstein — hatten mit einer Schwester eine Bittfahrt nach
Einsiedeln unternommen und kehrten 14 Tage nach Ostern
auf dem Rückweg, nichts Böses ahnend, in Zürich ein. Da er-
schienen der Bürgermeister Heinrich Göldlin und andere Mit-
glieder des Rats und nahmen sie auf Betreiben Hohenburgs
von Befehl des gemeinen Rats in Pflicht und Haft. Herr
Richard hatte es eigentlich auf einen Bock und Beger abge-
sehen gehabt, aber er war auch mit diesem Fang zufrieden.
Den Gefangenen nutzten nichts ihre Versicherungen, dass sie
nicht Strassburger Bürger wären; sie wurden zwar freigelassen,
aber mussten zuvor schwören, dass sie sich innerhalb einer
bestimmten Frist in Zürich wieder stellen würden. Und es
war ein billiger Trost von Herrn Heinrich Göldlin, wenn er

die Hoffnung ausdrückte, es bedürfe keines Stellens, sondern die Sache möchte durch andere Mittel und Wege ausgetragen werden; sie möchten die Sache an ihre Herren bringen¹.

In Strassburg war es indessen auch ruchbar geworden, dass die beiden immerhin der Stadt nahestehenden Männer in Zürich verhaftet waren, und nun wandte sich die Stadt am 14. Mai² an die einzelnen eidgenössischen Orte und unterbreitete unter Beifügung von Abschriften des mit Zürich geführten Briefwechsels den ganzen Sachverhalt der amtlichen Kenntnis der Eidgenossen, zeichnete dabei einerseits das Vorgehen Hohenburgs, als ob Strassburg ihm des Rechtes «usszugig» wäre, in seiner ganzen Hinfalligkeit und begründete andererseits, warum sie Herrn Richard das Geleit verweigert hätte. Zu den Abschriften der einschlägigen Briefe an und von Zürich fügte Strassburg noch die amtliche Erklärung des Notars Degenhard Fuchs hinzu, wie Herr Richard in Gegenwart der dazu vom Bischof abgeordneten Zeugen vor ihm am 7. Juni 1476 sich zu dem Inhalt der eingefügten Urkunde bekannt habe; ausdrücklich hiess es noch, dass an dem Original Herrn Richards Siegel hing und er es mit eigener Hand unterschrieben habe.³ Da hatten es also die Eidgenossen nun auch schwarz auf weiss, mit was für einem «verlumpten» Mann Zürich sich befasste. Das ruhig und sachlich gehaltene Schreiben schloss unter Berufung auf die freundliche Einung mit der Bitte, Zürich zu veranlassen, von solchem Fürnehmen abzustehen und die beiden Gefangenen ledig zu sagen, falls aber das von Zürich abgeschlagen würde, eine Tagessatzung zu berufen, zu der Strassburg seine Ratsbotschaft senden würde, um von den Dingen gütlich zu reden.

Es gereichte den Eidgenossen zur Ehre, dass kein einziger Ort — Solothurn ausgenommen — in diesem schmutzigen Handel für Zürich Partei ergriff, aber wenn auch sonst alle Orte Zürichs Haltung und Vorgehen missbilligten, so konnte Strassburg damit allein nicht gedient sein. Warm und entschieden traten für Strassburg, Bern und Luzern ein,

¹ Vgl. auch die Akten des Prozesses, den die beiden Herren mit Richard v. Hohenburg in Zürich zu führen hatten. Ebenda im St.-A.

² Das Regest in den eidgen. Absch. III. ist sehr ungenau.

³ Die Akten im Züricher St.-A.

trotzdem nun auch der Hohenburger dort für seine Sache warb, von Ort zu Ort ritt und sich wider Strassburg verantwortete, das ihn in seinem alten Namen «verkehrt» und ihn «solchermassen verlündet und dargeben» hätte, dass es seine Ehre, Leib und Leben berühre. Mancherlei kam da zusammen, um die Haltung der beiden Städte zu bestimmen. Bei beiden überwog die Erinnerung an die gemeinsam durchfochtenen Burgunderkriege und namentlich Bern konnte der Zeiten gedenken, da die Hilfe Strassburgs stets zur Stelle war, während die meisten eidgenössischen Orte sie versagten sie schliesslich nur im Augenblick der grössten Not gewährten. Strassburg hatte sich in jener Zeit viel freundschaftlicher gezeigt als Zürich, und das vergalt Bern in reichlichem Masse. So lebhaft trat es für Strassburg ein, dass es beinahe schien, als ob nicht Zürich, sondern Strassburg ein eidgenössischer Ort wäre. Dafür fielen nun aber auch Erwägungen allgemeiner politischer Art ins Gewicht, wie man sie am ersten in Bern suchen durfte: eine Stadt wie Strassburg durfte nicht um eines Mannes willen, von dessen Schuld man in Bern überzeugt war, wie der Hohenburger war, der Eidgenossenschaft entfremdet werden; das litt der Vorteil der Eidgenossen nicht und ebensowenig ihre Ehre, dass Strassburg, welches Gut und Blut mit ihnen geteilt hatte, in solcher Weise behandelt wurde. Bei Luzern, das in frühern Zeiten nicht immer auf bestem Fusse mit Strassburg stand, war wohl die politische Spannung massgebend, in der es sich zu Zürich befand; ausserdem hatte der massgebende Mann in Luzern, Ludwig Seiler, nicht vergessen, dass er Strassburgs bewaffnetem Einschreiten 1473 seine Befreiung aus dem Kerker verdankte, in den ihn Diebold Herr von Geroldseck geworfen hatte.

Bern übernahm jetzt die diplomatische Führung und wandte sich am 18. Mai, an demselben Tag, an dem Herr Richard vor versammeltem Rat zu Bern auftrat und sich «vil rechts erbot», zunächst an Zürich und bat, entweder die Gefangenen loszulassen oder auf dem nächsten Tag, der zu Stans am 18. Juni stattfinden sollte, mit Strassburg in Verhandlungen zu treten.¹ Gleichzeitig verkündigten die Herren von Bern ihren «besondern Herzfreunden» von Strassburg solchen Tag

¹ Bern. A. Ratsman. 32, 97.

und drückten dabei ihr Bedauern über die Haltung von Zürich aus, das leider nicht wie sie dem Hohenburger das Burgrecht abgeschlagen.¹ Den Dank Strassburgs für Verkündung des Tages lehnte Bern am 1. Juni ab; es sei aus gutem Grunde geschehen; den Tag, der in guter Meinung bestimmt sei, möge Strassburg ja besuchen und namentlich allen Verzug und «unglimpflich inväll» vermeiden; «dann wo die sach uns selbs berurt, so wollten wir anders nit handeln»; alsdann hoffte es, werde sich die Sache «zu solchen Gestalten erschiesen, die Ruhe und Freundschaft gebären».²

Indessen waren die beiden Männer zu Zürich bereits freigelassen worden; bis Johanni wurden sie «verzielet». Strassburgs Bestreben war naturgemäss jetzt darauf gerichtet, durch Vermittlung der Eidgenossen die vollständige Freilassung der beiden Männer zu erwirken. Zuerst kam die Sache auf einem Tage zu Luzern am 6. Juni zu öffentlicher Verhandlung.³ Beide Teile, Zürich und Strassburg, wurden hier gehört aber nicht gerichtet, da die beiderseitigen Abgeordneten nicht volle Gewalt gehabt hatten. Selbstverständlich beschränkte man sich da nicht auf den letzten Zwischenfall; Strassburgs Gesandte rollten jetzt vor den Eidgenossen das ganze Sündenregister Hohenburgs auf. Da erhob sich nun die Frage über die Echtheit jenes Sündenbekenntnisses, von dem Strassburg eine Abschrift an Zürich und zuletzt eine notarielle Beglaubigung an die einzelnen Orte geschickt hatte. Die Eidgenossen äusserten sich dahin, Strassburg möchte doch den «versiegelten Brief» des Hohenburgers vorlegen, so wüsste man «deste bas dazu zu tun!»⁴ Das war aber eine vertrauliche Unterredung und kam nicht in den Abschied. Der bestimmte lediglich einen neuen freundlichen Tag auf den 11. Juli gen Zürich, auf dem beide Parteien mit genügender voller Gewalt vertreten sein sollten; willigt Strassburg

¹ l. c. T. M. E. 24; auch bei Anshelm aber ohne Datum.

² l. c. E. 25.

³ Gegenüber der kurzen Notiz in dem eidgen. Absch III Nr. 108 benutze ich eine ausführlichere Fassung aus dem Zürich. St. A. Strassburg/Hohenburg. Die Angaben Edlibachs erweisen sich in allen Hauptpunkten als unrichtig.

⁴ Gedehtnisse uff den Tag gen Schlettstat der keiserlichen commission halb kuntschaft zü leiten antreffen den Hohenburg. Strbg. St.-A. GUP. lad. 178 Nr. 17.

in solchen Tag ein, so mag es die beiden Männer «unbeflecket irer eren» ruhig daheim belassen; falls aber auf solchem Tag die Dinge nicht gütlich gerichtet oder nicht «in ein zimlich recht vertädigt» würden, sollten die beiden Männer sich wieder gen Zürich stellen.

Damit hatten die Eidgenossen in einer Hinsicht wenigstens für Zürich Partei ergriffen, indem sie die Berechtigung Zürichs zu jenem Gewaltakte anerkannten. Bern warb indessen aufs eifrigste für Strassburg und drückte am 24. Juni gegenüber Freiburg und Solothurn seinen Unmut aus über diesen Handel: «dann us ingang diser irrung wirdt vil red an mangel orten gebrucht, die sterke und uffenthalt unser aller loblichen einung nit gebären»; es sei daher notwendig, dass sämtliche eidgenössische Orte den Tag zu Zürich beschickten und den Streit beilegten, damit fernerer Unfug vermieden bliebe und solch angefachtes Feuer nicht weiter um sich griffe und den Eidgenossen nicht «unglimpf eins sölich manns halb uffgeladen» würde.¹

Der Tag kam heran. Strassburg hatte den gegebenen Wink befolgt und von Bischof Albrecht den «versiegelten Brief» des Hohenburgers entliehen. Daneben eröffneten die Herren von Strassburg eine «Kuntschaft» über das Vorleben des Hohenburgers, um seine Schuld noch mehr zu erhärten. Beide Urkunden legten die Gesandten auf dem Tag zu Zürich vor und ausserdem noch zum Beweis der Echtheit von Herrn Richards Unterschrift unter dem Bekenntniss seiner Schuld eine Quittung von seiner eigenen Hand. Damit schien die Sache erledigt; wenn auch die Strassburger erklärten, ihn nicht «berechtigten» zu wollen, sondern lediglich die Freilassung der beiden verzielten Männer begeherten, so musste doch eine Anklage auf Fälschung gegen Hohenburg die notwendige Folge sein. Für Richard v. Hohenburg gab es natürlich keinen andern Ausweg, als auch diese Zeugnisse seiner Schuld abzuleugnen und mit eherner Stirn umgekehrt Strassburg der Fälschung zu bezichtigen. Unerklärlich aber bleibt es, dass die Herrn von Zürich ihrem Mitbürger Glauben schenkten.² Die Dinge blieben

¹ Bern A. T. M. E 25.

² Die Nachrichten hierüber entstammen dem eigenen Munde des Hohenburgers. Vgl. seine Rede in dem spätern Prozess gegen die beiden verzielten Elsässer in den einschlägigen Akten des Zürich. St.-A

wie sie waren: Urkunde stand gegen Urkunde, und die Herren von Strassburg mussten sich gefallen lassen vor den Eidgenossen unter der schwersten Beschuldigung zu stehen, die überhaupt gegen eine Stadt erhoben werden konnte. Wunderbar ist nur, dass Strassburg sich nicht auf das Zeugnis des Bischofs von Strassburg berief; aber es kam in dieser Hinsicht in Betracht, dass es sich in erster Linie nicht um die Schuld Hohenburgs handelte, sondern um seine vermögensrechtlichen Ansprüche; mit der Schuld Hohenburgs begründete Strassburg eben nur sein eigenes Verhalten; ausserdem kam ja die angefochtene Urkunde gerade vom Bischof. Und Zürich mag der Hineinziehung des Strassburger Bischofs auch deshalb abgeneigt gewesen sein, weil es mit ihm auf gespanntem Fusse stand. Es handelte sich um die beiden Grafen Rudolf und Alwig v. Sulz, rebellische Vasallen von Herzog Sigmund v. Oesterreich, denen die Stadt ähnlich wie dem Hohenburger bei sich Burgrecht erteilt hatte und denen der Bischof nach Meinung der Stadt widerrechtlich die Belehnung mit den Stiftslehen des letzten Liechtenbergers versagte. Und zudem hatte der Bischof schon gleich bei Beginn des Handels ein deutliches Zeugnis abgelegt.

Wie stellten sich nun die Eidgenossen zu der Sache? Von der Frage der Schuld oder Unschuld Hohenburgs nahmen sie gänzlich Abstand, dagegen wollten sie am 8. September nochmals einen gütlichen Vergleich in Zürich zwischen Strassburg und Hohenburg versuchen und erst wenn alle Vermittlungsversuche gescheitert wären, sollten am 23. September die Dinge zu rechtlichem Austrag gebracht werden. Natürlich hatte der zweite gütliche Tag zu Zürich so wenig Erfolg wie der erste: nicht einmal seine beiden verzielten Gefangenen wollte Zürich ihrer Verpflichtung entlassen. Da begehrt die Strassburger Ratsboten in Anbetracht des beiderseitigen Bündnisses, darüber die Eidgenossen mit Recht erkennen zu lassen. Auch das schlug Zürich ab und erklärte mit einem Mal, es hätte überhaupt mit Strassburg nichts zu rechtigen und zu schaffen denn Liebes und Gutes. Dabei berief es sich auf den Abschied des ersten Tages zu Zürich, der allerdings nur von Streitigkeiten Strassburgs mit dem Hohenburger redete. Dawider erklärten Strassburgs Ratsfreunde: sie hätten sofort wider diese Fassung des Abschiedes Einspruch erhoben und erklärt, der Abschied wäre geändert und nicht dem Luzerner Abschied gleichgesetzt, der

lediglich von Spännern zwischen Zürich und Strassburg rede. Mit Hohenburg habe die Stadt überhaupt nichts zu thun; wenn er jemals Strassburg «erfordert» hätte, ihm sollte gebürlich Antwort geworden und kein billig Recht abgeschlagen worden sein. Das war auch in Wirklichkeit so: Strassburg hatte lediglich bisher mit Zürich zu thun gehabt, das für seinen Mitbürger auftrat, und nichts mit Richard v. Hohenburg, und auch jene Gefangennahme von angeblich Strassburger Bürgern war zwar auf Antrag von Hohenburg, aber durch den Bürgermeister von Zürich erfolgt.

Einstweilen kam es nun für Strassburg darauf an, zu verhindern, dass jene beiden Männer sich nicht wieder gen Zürich in Haft zu stellen brauchten, und so wandte es sich am 22. September nochmals an Zürich und bat, die beiden ihrer Pflicht ledig zu sagen; gegenüber etwaigen Forderungen wäre Strassburg bereit, nachdem Zürich das Rechtsgebot vor den Eidgenossen abgeschlagen hätte, vor irgend einer freien oder Reichsstadt, welche Zürich wolle, Basel, Worms oder Ulm, wo Strassburg als Freistadt gebühre Recht zu nehmen, oder vor aller Fürsten Räten und aller Städte und Länder des Gemeinen Bundes Ratsfreunden zu Recht zu kommen.¹ Die von Zürich aber beharrten dabei, mit der Festnahme jener beiden Männer nichts Unbilliges gethan zu haben; sie wären in der Sache überhaupt nicht «sächer», sondern «geordnet» Richter und hätten von ihrer Stadt wegen nichts als Liebes und Gutes mit Strassburg zu thun. Daher hätten sie auch das Rechtserbieten Strassburgs abgelehnt, weil die Frage, ob die Männer mit Recht in Haft genommen, zu Zürich als dem Ort, wo es geschehen, entschieden werden müsste.

Man begreift, wie diese Spitzfindigkeiten Strassburg immer mehr erbittern mussten, aber auch bei den Eidgenossen erwarb sich Zürich dadurch keine Freunde. Das kümmerte die Stadt jedoch wenig, und Hohenburg that das Seine, um den Glauben zu erwecken, als ob diese Stimmung in den leitenden Kreisen der Eidgenossen auf Strassburgs Geld zurückzuführen wäre. Neben Bern trat aufs entschiedenste Luzern für Strassburg ein, und Herr Richard liess sich vernehmen, hätte er einem oder

¹ Der Gemeine Bund umfasst die Obere Vereinigung der Eidgenossen und die Niedere Vereinigung im Elsass.

andern der Luzerner Herren 1000 Gulden verschrieben und sich dabei verpflichtet keinen Frieden mit Strassburg zu schliessen, so wäre ihm dort auch wohl Unterstützung geworden.¹ Damals mag es auch gewesen sein, dass der Hohenburger allenthalben auf Strassburger Kaufmannsgut fahndete, und der Luzerner Rat nahm Hans Müller von Sursee, Peter Vassbind und Gesellen als seine Unterthanen in eidliche Pflicht, die von Strassburg an Leib und Gut unbekümmert zu lassen.²

Wenn Zürich also jetzt auf seinem Willen bestand, so mussten die beiden Männer Ehren halber in ihr Gefängnis zurückkehren. Vielleicht aber konnte man die Eidgenossen dazu bringen, in ihrer Gesamtheit für dieselben einzutreten und ihre Freigebung von Zürich zu verlangen. So kam man in Strassburg auf den Gedanken, eine Botschaft an die einzelnen eidgenössischen Orte zu schicken, um dieselben zugleich über Hohenburgs Persönlichkeit aufzuklären, damit jedermann erfuhr, wer der Mann war, mit dem Zürich sich befasste, dem es gestattete auf Strassburgs Leib und Gut zu greifen. Von Wichtigkeit musste es in dieser Hinsicht auch sein, wenn Strassburg zeigen konnte, dass es in dieser Sache nicht allein stand, dass es auch die Niedere Vereinigung hinter sich habe, und diese hatte ihrerseits ein Interesse daran, zu verhüten, dass die Dinge sich nicht noch mehr zuspitzten und vielleicht zu einem Kriege hintrieben, in dem sie für Strassburg Partei ergreifen musste. So brachten denn am 3. Oktober Herr Hans v. Kageneck und Herr Peter Schott auf der Tagessatzung zu Colmar den ganzen Handel vor.³ Die Absicht Strassburgs eine Gesandtschaft an die einzelnen eidgenössischen Orte zu senden wurde gutgeheissen, und die Niedere Vereinigung beschloss ihrerseits eine Botschaft zuzuordnen. Zusammen wollten sie dann an die einzelnen Orte reiten und jeden derselben bitten, seine Botschaft auf einem bestimmten Tage zu Zürich zu haben, um mit ihnen vereint die Stadt zu bitten, die beiden Männer ihrer Pflicht zu entlassen und den Streit beizulegen. Um die Sicherheit der Gesandten war Strassburg nicht ohne Sorgen; denn unter den laufenden Knechten konnte der Hohenburger Spiessgesellen genug finden,

¹ Luzern. A. Ratsprotokoll. V. B., 358.

² I. c. V, 520.

³ Basel A. Absch. Schr 79/82. Colmar St.-A. EE. 1481/82.

welche auf die Strassburger griffen, und so wandte es sich an die einzelnen Orte um frei Geleit. Bern erklärte sich am 16. Oktober mit Strassburgs Plan in jeder Beziehung einverstanden; besonderes Geleit sei aber nicht von Nöten, da Bern Strassburg in brüderlicher Neigung gewandt sei; wollte aber jemand die Gesandten beleidigen, so würde Bern das nach allem Vermögen wenden.¹ Unsicher stand es mit Solothurn. Strassburg hatte erfahren, dass Hans Müller von Sursee zu Balstall im Solothurner Gebiet etliche Wagen, die von Neuenburg nach Strassburg bestimmt waren, angehalten habe. Davon, erklärte jedoch Solothurn, sei der Stadt nichts bekannt, und sie wolle gern veranlassen, dass der Botschaft in ihrem Gebiete nichts Unfreundliches geschehe.² So trat denn die Botschaft Strassburgs und der Niedern Vereinigung ihren Umritt an.³ Nicht ohne Absicht waren von Strassburg die Persönlichkeiten von Hans v. Kageneck und Peter Schott gewählt worden; ihre Namen hatten guten Klang von den Burgunderkriegen her, und Kagenecks Name war bei den Männern des Schwertes ebenso geachtet als derjenige von Peter Schott bei den Männern des Rats.

Zuerst ging es gen Solothurn, wo die Gesandten am 19. Oktober empfangen wurden. Hier erhielten sie freundliche, aber sehr allgemein gehaltene Versicherungen; wichtiger musste wegen der Sicherung von Handel und Wandel die Erklärung Solothurns erscheinen, dass es bereits den Vogt zu Falkenstein, wo in der That «etwas Ueberfall» an Strassburger Kaufleuten geschehen, angewiesen hätte, solches weder von des Hohenburgers noch anderer wegen ferner zu gestatten, und dass es in diesem Sinne auch seinen andern Vögten schreiben wollte. Am folgenden Tage entledigten sich die Gesandten ihres Auftrages vor dem Rat zu Bern. Ausdrücklich erklärte die Stadt ihr Bedauern über das Verhalten Zürichs, denn sie könnten nicht verstehen, dass der Hohenburger in ihren Kriegen «vast» gefochten habe. Jetzt sollten die Gesandten ihren Weg nur fortsetzen, um den einzelnen Orten «lutrung» der Sache zu geben; wenn das geschehen, möchten die Gesandten sich an

¹ Bern. A. Ratsman. 34, 28.

² Solothurn. A. Misssiven 5, 46.

³ Ausführlicher Gesandtschaftsbericht Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178 Nr. 17.

einem Orte enthalten, worauf dann der Eidgenossen Boten zusammenkommen würden, um sich von den Dingen zu unterreden. Zu Freiburg erhielten sie dieselbe Antwort wie zu Solothurn. Jetzt ging es gen Bern zurück, wo die Gesandten nochmals am 23. Oktober vom grossen und kleinen Rat empfangen wurden. An der einmal erteilten Antwort fanden die Herren von Bern nichts zu verbessern; neu war die Mitteilung, dass bereits eine eidgenössische Tagessatzung gen Zug anberaumt wäre, wo der Hohenburger Handel zur Sprache kommen sollte. Neben diesen öffentlichen Verhandlungen liefen aber geheime nebenher, welche Herr Peter Schott mit den leitenden Männern Berns, vor allen mit Herrn Wilhelm v. Diessbach und Dr. Thüring Fricker führte.

Welches war ihr Inhalt? Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich darauf antworten. Es galt, den Hohenburger in seinen eigenen Netzen zu fangen. Es war wohl anzunehmen, dass der unglückselige Mann auch jetzt nicht von seiner unseligen Leidenschaft lassen würde. Deshalb sollte fleissig Obacht auf ihn genommen werden; wenn er ertappt wurde, war er verloren, und dann war man mit einem Schlage aller Sorgen und Verlegenheiten ledig. Man glaubte bereits einer Fährte auf der Spur zu sein, die von dem Vogt zu Lenzburg, Jörg Friburger, Hohenburgs Gegner, ausging. Es war das aber eine sehr heikle Sache. Wenn man auf falsche Fährte geriet und Zürich und Herr Richard Lärm schlugen, konnten Bern und Strassburg die grössten Unannehmlichkeiten daraus erwachsen; auf der andern Seite durfte der Hohenburger nicht vorzeitig Wind bekommen und dadurch gewarnt werden. Deshalb wurden diese Verhandlungen fernerhin in grösster Heimlichkeit zwischen Strassburg und Bern geführt; Herr Peter Schott einerseits, Herr Wilhelm v. Diessbach und Dr. Thüring Fricker waren die Vertrauensmänner.

In Luzern fanden die Gesandten ebenfalls die freundlichste Aufnahme. Der Rat der Stadt drückte in der Antwort auf den Vortrag der Gesandten am 27. Oktober seinen Unmut darüber aus, dass Zürich sich nicht besser bedacht hätte, damit Strassburg und die Eidgenossen solcher «unnuss» überhoben geblieben wären. Auch fernerhin wollten die Herren von Luzern das Beste in den Dingen thun und weder Kosten noch Mühe sparen. Bezüglich der Sicherung der Strassburger Kauf-

leute gaben sie die bündigsten Versprechungen; wer sich dawider verginge, den wollten sie solcher Massen strafen, dass andere merken möchten, «sich eins solchen zu erlassen; Strassburgs Kaufleute sollent und mögent wol sicher in ir Gebiet wonen und wandeln, dann sie noch unvergessen haben der güttaete, so die stat Strassburg den iren, als sie gefangen wurdent, geton habe.» Besonders herzlich war der Empfang bei den schlichten Bauern der Länder. Auch hier hatte man noch wohl im Gedächtnis «die fruntschaft und das Zusetzen, so die stadt Strassburg der Eitgenosschaft in diesen kriegien und ouch sust geton habent.» Allesamt wollten sie ihr Bestes thun, um auf dem Tag zu Zug die leidige Ruhe beizulegen. Bezüglich der Sicherheit der Strassburger Kaufleute gaben sie auch die bündigsten Zusicherungen: «ir wissent wol, das die Eitgenosschaft ir lant und strossen frei gehalten habet; soll darüber iemans gegen der stadt Strassburg oder den iren in unser gebiete ützi fürnemen, wir littent oder gestattent es nit, sollte e hut und hore costen», erklärte Schwyz.

Ob die Botschaft darauf noch einem gemeinsamen Tag der Eidgenossenschaft beigewohnt hat, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls aber konnte sie mit Beruhigung auf den Erfolg ihrer Sendung zurückblicken; sie brachte die Gewissheit mit heim, dass Zürich in seinem Vorgehen so gut wie allein stand.¹ In Zürich scheint man sich über die unerfreuliche Wahrnehmung damit getröstet zu haben, dass man sich einredete, die Botschaft habe etliche Säcke mit Geld mitgeführt, und Edlibach will es dahin gestellt sein lassen, ob die Gesandten das Geld verzehrten oder sonst verbrauchten oder was sie damit thaten.

Leider schweigen die Akten darüber, was nun auf dem Tag zu Zug verhandelt wurde. So viel aber steht fest, dass die Eidgenossen die Einberufung jener beiden verzielten Männer seitens Zürichs nicht verhindern konnten.² Beide kamen, bestritten aber energisch, Strassburg zugehörig zu sein, und verwahrten sich daher wider alle Ansprüche, die Herr Richard

¹ Glarus hatte die Gesandtschaft nicht aufgesucht, vermutlich um nicht Züricher Gebiet berühren zu müssen.

² Das Folgende nach den betreffenden Prozessakten im Zürich. St.-A. Strassburg/Hohenburg.

deshalb gegen sie erhob. Es kam zum Prozess vor Bürgermeister und Rat von Zürich. Herr Richard führte seine Sache selber wie der beste Fürsprecher: beide Männer sollten ihm pfandbar sein, nicht etwa für seine frühere Ansprüche an Strassburg; nichts beweist mehr, wie sicher er sich im Sattel fühlte, als dass er jetzt Anspruch auf Schadensersatz wider Strassburg erhob, weil es sich unterfangen habe, ihn mit unrechten falschen Briefen von « sinem angefangnen rechten », auch um Leib, Ehre und Gut zu bringen; und deshalb beantragte er, dass man ihm die beiden als Zugehörige Strassburgs « in vangniss inlege und ihm zu ihrem und der von Strassburg Gut Recht ergehen lasse » bis ihm von Strassburg um solche unwahrhafte « verhandlung und belindigung Wandel und Kehrung geschehe nach seiner Ehren Notdurft. » Dabei berief er sich auf einen kaiserlichen Brief¹, den er auch vor Gericht verlas, worin der Kaiser eine Pön von 100 Mark Goldes aussprach wider jeden, der wider das kaiserliche Urteil und sein eignes Verantworten ihn « des belümde »; er erzählte dabei noch, wie er lange genug am kaiserlichen Hof auf seine Kläger gewartet habe, aber niemand sei gekommen, um Anklage zu erheben, worauf solches Urteil ergangen sei. Demnach hoffe er, dass Strassburg in solche Pön verfallen und schuldig sei, ihm solche auszurichten.

Herr Caspar Bœkel konnte dagegen eine amtliche Bescheinigung Strassburgs vorbringen², dass er bereits am 27. April 1468 sein Burgrecht aufgesagt habe und demnach der Stadt nicht gewandt sei. Nach dem bisherigen Auftreten Hohenburgs darf man sich nicht wundern, wenn er nun auch die Glaubhaftigkeit dieser amtlichen Erklärung in Frage stellte, indem er darauf hinwies, wie die von Strassburg keinen Glauben verdienten, da sie ihn mit falschen Briefen und falscher Kundschaft hätten verderben wollen. Bürgermeister und Rat erkannten auch, dass solche Kundschaft nicht ausreiche, und legten Herrn Caspar einen Eid auf, dass er der Stadt Strassburg weder mit Burgrecht noch sonst in irgend einer

¹ Das ist also jenes Urteil des Kammergerichts, dessen Existenz ich p. 47 vermutete.

² Dat ment. n. Francisc. 1481 (Oct. 8), Zürich, St.-A. Strbg./Hohbg. or. mb. c. sig. pend.

Weise zugehörig und «verhaft» sei. Erst nachdem er solchen Eid geleistet, wurde er am 27. Oktober seiner Verpflichtung für ledig erklärt und gegen eine «alt» Urfehde freigelassen.

Schlimmer stand es mit Herrn Rudolf Volz. Er konnte nicht in Abrede stellen, dass er Strassburgs Hauptmann auf Burg Herrnstein sei, und wenn er nun auch nicht Strassburger Bürger war, so wurde er doch als der Stadt «verwandt» dem Hohenburg als pfandbar zugesprochen. Hier halfen aber die Eidgenossen aus. Schwyz machte geltend, wie die eidgenössischen Bünde wiesen, dass niemand auf der Fahrt gen Maria-Einsiedeln innerhalb der Eidgenossenschaft dürfte angehalten werden, es wären denn grosse Uebelthäter und Bösewichter, die Leib und Gut verwirkt hätten; der von Strassburg sei aber ein «from biderb» Mann und solches Leumunds ganz frei und ledig.¹ Das machte Herr Rudolf Volz geltend, und wie er sich ausserdem noch ausdrücklich zu Basel und Rheinfelden erkundigt habe, ob er Geleits bedürfe und wie ihm geantwortet sei: «wer uff die vart käme, der were sicher.» Es wurde ihm aufgegeben, darüber einen besiegelten Brief der Eidgenossen beizubringen, und nachdem solches geschehen, wurde er ebenfalls am 18. Dezember auf ein «schlecht alt urfehde» ledig gesprochen.

KAPITEL VIII.

Feindseligkeiten Richards von Hohenburg. Fortgesetzte Vermittlungsversuche der Eidgenossen. Geheime Verhandlungen zwischen Bern und Strassburg.

Der erste Akt des Streites hatte somit zu ungunsten Zürichs geendet: es hatte die beiden Männer wieder freilassen müssen, allerdings nicht weil die Verhaftung an sich widerrechtlich gewesen, sondern weil der eine überhaupt nicht Strassburger Bürger, der andere auf einer Wallfahrt begriffen war. In Zürich selbst war Richard von Hohenburg von Rechts wegen die Befugnis zuerkannt, auf Strassburger

¹ Edlibach.

Bürger und Gut zu greifen, und es war natürlich, dass er von dieser Befugnis aufs eifrigste Gebrauch machte. Die Zusicherungen der übrigen Orte halfen nicht viel; überall fand der rastlose Gegner hungernde Knechte, die ihm gern Handlangerdienste leisteten. Auf die Dauer musste das für die reiche Handelsstadt unleidlich werden, und es war kein Wunder, wenn ihr endlich die Geduld riss und sie am 28. Dezember Zürich vor die Wahl stellte, entweder ihrer Freundschaft oder derjenigen Hohenburgs.¹ Sie erinnerte daran, wie beide Städte bisher «in Nöten, Leib und Gut zusammen gesetzt, wie sie zwei Städte «nit von den minsten im heiligen rich» verbunden seien, und deshalb solle Zürich sich Strassburgs Freundschaft und Verwandtschaft lieber sein lassen, «denn ein solich verlumpten man»; falls Zürich aber weitere Angriffe gestatte, so erheische Strassburgs Notdurft, mit Zürich rechtlichen Austrag vor den Eidgenossen zu pflegen. Zürichs Antwort vom 3. Januar 1482 lautete zunächst ausweichend: wenn die Räte der Stadt alle beisammen wären, wollten sie Strassburgs «geschrift» vor sich nehmen und darauf antworten.² Die Antwort liess lange auf sich warten, und die fortgesetzten Angriffe auf Kaufmannsgut werden Strassburg dann veranlasst haben, aufs neue Herrn Hans von Säckingen und Herrn Peter Schott nach Bern zu senden, um Rat zu pflegen, was zu thun sei. Bern sagte Abhülle zu und schrieb am 10. Februar an Zürich, die Vermittlung der Eidgenossen abzuwarten und weder Hohenburg noch sonst jemanden Angriffe auf Strassburg zu gestatten.³ Um dieselbe Zeit fand eine Tagessatzung der 6 Orte unter Ausschluss von Zürich zu Bern statt, die sich mit derselben Angelegenheit befasste. Die Strassburger Abgesandten baten die Tagessatzung um ihre förmliche Dazwischenkunft,⁴ damit Zürich von seinem Fürnehmen von des Hohenburgers wegen abstände, und nachdem sich nun Richard von Hohenburg der rechtlichen Entscheidung der Eidgenossen unterworfen hatte, erklärten die Gesandten im

¹ Colmar St.-A. EE. 1481/82.

² Colmar. St.-A.

³ Bern. A. T. M. E. 58.

⁴ Eidgen Absch. III nr. 130. Mir liegt eine weit ausführlichere Fassung vor. Strbg. St.-A. GUP. Das Datum ergibt sich aus dem nachfolgenden Schreiben der Eidgenossen.

Namen der Stadt sich bereit das Gleiche zu thun und erklärten sodann die Absicht Strassburgs « war zu machen, dass er (R. v. H.) den usgesandten Brief gehandelt habe. » Wie gewöhnlich waren die Boten ohne ausreichende Vollmacht, wollten aber am 10. März nochmals zu Bern zusammen kommen und « mit vollem gewalt in disen dingen und geschäften handeln, damit die sachen zü rüwen kommen ». Gleichzeitig mächtigten sich die Eidgenossen Zürichs und sagten der Botschaft Strassburgs zu, dass Zürich weder dem von Hohenburg noch andern gönnen sollte, « einich nüwring oder invell auf die von Strassburg oder die Ihren zu treiben ». Das teilten sie Zürich am 10. Februar mit und baten unter Hinweis auf die Verdienste Strassburgs um die Eidgenossenschaft, ihre Vermittlung abzuwarten.¹ Darauf erwiderte Zürich am 14. Februar, dass es seinen Mitbürger Richard von Hohenburg vermögen wolle, die Sache noch acht Tage ruhen zu lassen; ob sie in der Zeit betragen werden möchte; länger aber könne es ihm « mit deheinem glimpf noch füge rechtes ze bruchen vor sin.² »

Was in so langer Zeit nicht möglich gewesen war, konnte in so kurzer Frist nicht erfolgen. Am 23. Februar ging darauf die Schlussantwort Zürichs an Strassburg ab³; sie lautete schroff und ablehnend und umging alle gewöhnlichen Freundschaftsversicherungen, als ob beide Städte, wie Strassburg gegenüber Bern meinte, gar nicht mehr in Einung zu

¹ Zürich. A. I. c. or. ch.

² l. c. cop. ch. coev.

³ In diese Zeit der hochgehenden Leidenschaft in Zürich, das wegen der Parteinahme der Eidgenossen für Strassburg aufs höchste erbittert war, fällt wohl « der ein ratschlag »: Den Eidgenossen das Geleit, das gen Einsiedeln von uns allen gegeben ist, abzuschreiben, das uns und die Unsern das hinfür zu halten nicht mehr binden soll.

It als ein Artikel in unsern Bünden steht, wie uns unsere Eidgenossen uns bei unsern Gerichten etc. schirmen und handhaben sollen, und wie wir sie darum zu mahnen haben, dass sie demnach ermahnt werden uns wider die von Strassburg in dem beiständig und hülflich zu sein.

It. als Herrn Roisten (Heinrich Röist, Bürgermeister zu Zürich) zu Bern angelangt ist, dass unsere Eidgenossen zu uns schicken wollen, die Sache versuchen zu richten, dass das noch an 8 Tag erwartet werde und dann danach geschehe, was meinen Herrn bedünkte das Beste zu sein. — Zürich. St.-A. I. c.

einander ständen. Zürich liess es einfach bei seiner letzten Erklärung bewenden.

Von desto grösserer Wichtigkeit musste der Tag zu Bern werden. Die allgemeine Meinung war, dass Zürich gemäss dem Vorschlage Strassburgs in einen gütlichen oder rechtlichen Austrag einwilligen sollte. Strassburg gedachte auf Drängen Berns den Tag zu beschicken, war aber für die Sicherheit seiner Gesandtschaft nicht ohne Besorgnisse. Bern selbst riet, dass sie anstatt den gewöhnlichen Weg über Basel und das Gebirge einzuschlagen, die Reise über Delsberg und Biel nach Bern machen sollte, und zu noch grösserer Sicherheit wurden Dr. Thuring Fricker und Herr Ludwig Dittlinger gen Basel abgesandt, um die Botschaft auf der Weiterreise zu geleiten. Inzwischen hatte Strassburg selbst einen bedeutsamen Schritt gethan, um wahr zu machen, was es verheissen hatte. Beredter als die Aussagen der Zeugen, die bei dem frühern Prozess Hohenburgs beteiligt gewesen, konnte kein Zeugnis sprechen. Dagegen konnten keine Kniffe des Hohenburgers aufkommen, und dieser wusste selbst nur zu gut, was ihm bevorstand, wenn diese lebenden Zeugen auftraten. Bis dahin hatte er geschickt einer jeglichen rechtlichen Verhandlung seine Schuld auszuweichen gewusst und stets Zürich vorgeschoben, während er sich doch den Anschein gab, als ob er nichts sehnlicher wünsche; und in Zürich glaubte man ja blind seinen gefälschten Papieren. Die Gefahr lag nun vor, dass mit der Zeit die wichtigsten, zum Teil schon hochbetagten Zeugen abschieden, und dann konnte Richard von Hohenburg auftreten. Einerseits um dies zu verhüten, anderseits aber auch um das Beweisverfahren gegen den Hohenburger wieder aufzunehmen und so aller Welt sonnenklar den Beweis seiner Schuld zu bringen, hatte Strassburg am 19. Februar den Kaiser gebeten, die Stadt Schlettstadt als den gelegensten Ort zu beauftragen, nochmals mittels Zeugenverhör den Thatbestand von Hohenburgs Schuld aufnehmen zu lassen.¹ Die Nachricht von diesem Vorhaben konnte Herr Hans von Säckingen — denn er reiste diesmal allein ohne Herrn Peter Schott — an Bern überbringen, und

¹ Strbg. St.-A. AA. 228.

so sollte also hüben und drüben an Schuldbeweisen wider Hohenburg gesammelt werden.

Der Tag zu Bern¹ brachte die Dinge auch nicht weiter. Es war ein Vertreter von Zürich zugegen, der Oberzunftmeister Hans Tachelshofer, der selbst in Strassburg gewesen. Sonst aber war der Tag nur spärlich besucht und auch diesmal die Boten waren nicht genügend bevollmächtigt. Da nun zudem Zürich sich über den eigentlichen Kern der Frage noch auschwieg, so sollte nach einhelliger Ansicht der Boten auf einem Tag zu Zürich mit der Stadt geredet werden, dass der Streit gütlich hingelegt werde. Man sieht, die Sache kam nicht weiter.

Indessen hatte Kaiser Friedrich am 14. März nun in der That im Sinne Strassburgs Schlettstadt kaiserliche Commission erteilt, ein Zeugenverbör bezüglich der Schuld Hohenburgs vorzunehmen, sowie letzteren selbst auch zu laden, und für die Vernehmung der Zeugen die weitgehendste Vollmacht gewährt.² Gleichzeitig drohte auch in der Schweiz ein Gewitter über Hohenburg aufzuziehen. Bern hatte auf ihn fleissig Obacht genommen, und bereits im November glaubte man Anhaltspunkte gewonnen zu haben, die jedoch zu wenig greifbare Verdachtsgründe ergaben; und da hierin die grösste Vorsicht geboten schien, einerseits um den Hohenburger nicht frühzeitig zu warnen, anderseits um nicht Zürich Grund zu Beschwerden zu geben, hatte man davon Abstand genommen, die Sache weiter³ zu verfolgen. Jetzt glaubte man auf einer bessern Spur zu sein. Am 20. März schrieben Herr Wilhelm von Diessbach und Dr. Thüning Fricker an Peter Schott

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 137 sowie Strbg. St.-A. GUP. Vgl. auch den Abschied des Tages zu Luzern vom 1. März. Absch. III. nr. 135.

² Strbg. St.-A. GUP.

³ Es liegt in der Natur der Sache, dass nur Andeutungen vorliegen. Da schreibt Bern am 4. November 1481 an den Schultheissen: Jörg Friburgers Knecht sei von meinem Herrn von Bern verhört; der habe bestätigt, «was er vor von minem hern doctor der dingen halb gehört.» Der Knecht heisst Conrad Locher von St. Gallen. Bern. A. Ratsman. 34, 54. Gerade der Schultheiss Wilhelm v. Diessbach und Thüning Fricker hatten es übernommen den verborgenen Wegen Hohenburgs nachzuspüren.

« in sin eigen hand », wie sie « in grosser geheimbd » erfahren hätten : falls man Hans Müller von Sursee und Heini Fassbind ihre Schulden bezahlte, dass man durch deren Hülfe Kundschaft erlangen könnte, wonach dem Hohenburger der Tod auf dem Scheiterhaufen zu Zürich in sicherer Aussicht stände.¹ Auf diese Nachricht hin sandte Strassburg aufs neue zwei seiner Ratsherren nach Bern, neben Herrn Hans von Säckingen diesmal Andres Hapmacher. Die Instruktion war sehr vorsichtig gehalten.² Die Gesandten sollten die Summe erfahren, welche etwa aufzuwenden wäre ; jedoch gedachte Strassburg nicht direkt mit jenen beiden Gesellen anzuknüpfen und ihre Schulden zu bezahlen oder ihnen Geld zu geben um Kundschaft « zur Förderung des Rechten » ; solches sei Strassburg weder gebürlich noch glimpflich. Am liebsten war es Strassburg, wenn auf Grund jener Aussagen ein Rechtsverfahren eingeleitet werden könnte wider den Hohenburger, ohne dass die Stadt dabei beteiligt wäre ; alsdann sei sie bereit die Kosten zu tragen. Man sieht, Strassburg wollte vor allem den Schein vermeiden, als ob es um Geld wider Hohenburg Zeugnis kaufte. Im übrigen wahrte Strassburg seinen bisherigen Rechtsstandpunkt. Es müssen wohl Stimmen unter den Eidgenossen laut geworden sein, warum denn nicht Strassburg vor Zürich Recht nehmen wolle. Da bezieht sich die Stadt auf Herrn Wilhelm von Diessbach und Thüring Fricker, sowie andere Herren von Bern, denen wohl bekannt sei, warum solches der Stadt Strassburg weder « füglich noch gebürlich » sei. Das ist überhaupt das Missliche bei diesen Verhandlungen, dass sie sich auf mündliche Verabredungen beziehen, die sich der Kenntnis entziehen.

Die Gesandten fanden die Sachlage insofern geklärt, als ein günstiger Beschluss der Tagessatzung zu Luzern vorlag, der geeignet war, die stockende Rechtsfrage zu Ende zu führen. Von allen Orten sollten Boten mit Vollmacht auf einem Tag zu Zürich erscheinen und diesen Ort zu überreden suchen, dass er den ganzen Handel den Eidgenossen zur Entscheidung anvertraue, welche dann trachten würden, den Hohenburger auf ein unparteiisches Recht zu bringen. Falls

¹ Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178. Nr. 17 or. ch.

² l. c.

Zürich aber die Dazwischenkunft der Eidgenossen nicht an-
nahme, sollte man es mahnen, nichts Feindseliges gegen
Strassburg vorzunehmen, sondern sich mit einem der dar-
gebotenen Rechte zu begnügen.¹ So weit war es nun doch
schon gekommen, dass die Eidgenossen das äusserste Rechts-
mittel, welches ihrem Bunde wider einen widerspenstigen Ort
zustand, gegen Zürich ins Auge fassten. Daneben wurden die
geheimen Verhandlungen zwischen Bern und Strassburg weiter
gepflogen. Die Antwort, welche die beiden Gesandten in
dieser Hinsicht am 6. April heimbrachten,² lautet wie ein sibyl-
linisches Buch; die Berner und Strassburger Herren, welche
in die Angelegenheit eingeweiht waren, müssten auferstehen,
um sie vollkommen zu erklären. Die mündlichen Verab-
redungen bilden eben die Unterlage, und die mündliche
Erläuterung durch die Gesandten zu Strassburg wird als
notwendig vorausgesetzt. Das aber sieht man voll und klar,
dass der Hauptgegenstand der Beratung war, wie man
Hohenburg mit seinen eigenen Waffen schlagen konnte. Es
handelte sich darum, ob man zu Zürich wider Hohenburg als
Bürger der Stadt Anklage wegen Ketzerei auf Grund kürzlich
in der Schweiz verübter Handlungen erheben sollte, unbe-
schadet des Rechtsverfahrens, welches zu Schlettstadt vor-
bereitet wurde. Nötige Kundschaft glaubte man aus der
Schweiz herbeischaffen zu können. Da kamen einerseits die
beiden Spiessgesellen Hohenburgs in Betracht; viel wichtiger
aber war das Zeugnis eines seiner Diener, dessen Sohn er,
wie es scheint, missbraucht hatte und dessen Aussage um
Geld zu haben war. Nur war die Frage, wer die Anklage
erheben sollte. Strassburg vergab sich selbst und seinem bis-
herigen Rechtsstandpunkt, wenn es vor dem Rat zu Zürich als
Kläger auftrat; aber man glaubte, dass Gläubiger von Hohen-
burg sich dazu bereit finden liessen, vorausgesetzt dass
Strassburg seines Feindes Schulden bezahlte.

Zu Strassburg wurden diese Eröffnungen begierig auf-
gegriffen, und bereits am 10. April stellte der Rat eine In-
struktion für eine neue Gesandtschaft fest.³ Wie nicht anders

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 139.

² Strbg. St.-A. GUP. mit Kanzleivermerk. sabb. vigil. pasce 82
broht her Hans v. Seckingen und Andres Hapmacher dis von Bern.

³ Gedehtniss gen Bern erkant quarta in pasca 1482. l. c.

zu erwarten, wünschte Strassburg zu vermeiden, öffentlich als Ankläger Hohenburgs aufzutreten. Sonst aber, wie die Stadt die Befreiung von Herrn Caspar Böckel und Rudolf Volz als eine besondere Gnade und Zuschickung Gottes und seiner würdigen Mutter betrachtete, so glaubte sie auch darin einen neuen Akt der göttlichen Gerechtigkeit zu sehen, dass nun «der Mann»¹ doch noch der verdienten Strafe anheimfallen sollte, und darum sagte sie den beiden Berner Herren zu: «wie und durch wen sollich, das in umb sin misshandel libesstroff geschee mit recht, zu wege oder zû ende broht wart, obe das costen würde dusent güldin oder fünfzehen hundert güldin, so wöllent wir dafür güt sin, das üch die zû uern handen, nachdem sollich recht vollegæt, geschicken werden sollent in geheim.» Im übrigen erhielten die beiden Berner Herren freie Vollmacht zu mehren oder zu mindern.

So hatte Bern vollständig Strassburgs Sache in die Hand genommen, und es möchte allerdings die Frage aufzuwerfen sein, ob die Stadt nicht dadurch, dass sie in solcher Weise als Anwalt Strassburg gegen einen eidgenössischen Ort austrat, dem Geist der eidgenössischen Bünde zuwider handelte. So innig auch die Freundschaft mit Strassburg war, Zürich sollte Bern doch näher stehen; und so mag auch heutzutage ein Schweizer denken, der etwa diese Schrift liest. In Wahrheit aber erwarb sich Bern um die Ehre und den Ruf der Eidgenossenschaft das grösste Verdienst, indem es so energisch für Strassburg eintrat. In Bern war man von der Schuld Hohenburgs überzeugt, und nun sollte man geschehen lassen, dass es um dieses «verlumpten» Mannes willen zu einem Kriege kam mit der Stadt, welche den Eidgenossen und ganz besonders Bern in schwierigster Lage die wertvollsten Dienste geleistet hatte! Die Eidgenossenschaft hatte damals eine Reihe schmutziger Händel mit ihren Nachbarn, aber um einer schmutzigeren Ursache willen konnte doch überhaupt kein Krieg geführt werden. Alle Schwierigkeiten hatten ein Ende, wenn Hohenburg doch noch seinen Richter fand, wenn er in Zürich um neuer Schuld willen verurteilt wurde, nachdem er die alte so geschickt gewusst hatte zu vertuschen, und auch Zürich wurde es ermöglicht einigermassen mit Ehren seinen

¹ So wird Hohenburg in diesen Akten bezeichnet.

Rückzug zu bewerkstelligen. So gingen denn nun Dr. Thüring Fricker und Herr Rudolf von Erlach nicht bloss als Vertreter Berns, sondern recht eigentlich auch als Anwälte Strassburgs nach Zürich, wohin von allen Orten gemäss dem Beschluss der Luzerner Tagessatzung die Boten gekommen waren.

Berns Abgeordnete¹ waren die Wortführer und in geschickter Weise brachte Herr Dr. Thüring Fricker vor dem kleinen Rat zu Zürich die einzelnen Gesichtspunkte zur Geltung, die für die Sache in Betracht kamen. Die gütliche Lösung des Streites war gerade dadurch so erschwert worden, dass von Zürich und dem Hohenburger verschiedene Rechtsfragen zusammengeworfen waren. Hier wurde zunächst unterschieden zwischen Zürich und seinem saubern Bürger. Zürich möchte allen Unwillen gegen Strassburg, ob solcher da wäre, fallen lassen und gemeinen Eidgenossen « hand und gewalt darin zusetzen ». Ob aber Herrn Richard etwas gegen Strassburg angelegen, so seien ihm von der Stadt Rechtgebote vor den Eidgenossen geschehen, und Zürich möge seinen Bürger anweisen, sich damit zu begnügen. Hingegen gehöre Hohenburgs Handel mit seiner « gemabel » vor das geistliche Gericht, und beide Teile möchten sich dort eines Kommissars oder gesetzten Richters vereinen, der sie Teile verhöre und dann rechtlichen Bescheid gäbe, welchem beide Parteien ohne ferneres Weigern und Appellieren anhangen sollten.» Das waren so ziemlich dieselben Vorschläge, die Strassburg schon längst gemacht hatte und was damals Strassburg erfahren, mussten jetzt auch die Eidgenossen erleben, nämlich schroffe Ahlehnung. Nach langen Verhandlungen gab der kleine Rat zur Antwort, dass sie solches nicht thun könnten, sondern ihrem Bürger gestatten müssten, sich jetzt selbst Recht zu verschaffen, wobei sie darauf hinwiesen, wie dem Hohenburger von Strassburg das Recht versagt und durch Aussendung von Klageschriften seine Ehre und sein Leumund hoch geschmäht worden wäre.

Dass dies zutreffend gewesen, konnten die Eidgenossen unmöglich zugeben; denn sonst hätten sie keine Veranlassung gehabt, in solcher Weise sich Strassburgs anzunehmen.

¹ Ausführlicher Bericht über den Tag von Fricker an Herrn Peter Schott in sin selbs hand dat. Brugg sunt. v. Philipp und Jacob (Apr. 28.) 1482. Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178. nr. 17 or. ch.

Wenn aber der kleine Rat so unter dem Bann des Hohenburgers stand, so fielen die Vorstellungen der Eidgenossen vielleicht auf fruchtbareren Boden bei dem grossen Rat. Dessen Einberufung verlangten sie, welche am 26. April erfolgte. Die Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch; der grosse Rat antwortete wie der kleine. Dadurch liessen sich die Boten nicht abschrecken; sie fingen jetzt an Billigkeitsgründe vorzubringen, um Zürich zum Einlenken zu bewegen. Herr Richard sei ein fremder Mann, der den Eidgenossen keinerlei Dienste geleistet und lange Zeit «in beswärten lümbden» gestanden habe; dawider wurde auf die wertvollen Dienste Strassburgs sowohl während der Zeit des Bundes als auch vorher hingewiesen. So sei auch Herr Richard in keiner Weise berechtigt, auf Strassburg zu pfänden, da er keinerlei Rechtsanspruch wider die Stadt erlangt habe.¹ Den Haupttrumpf meinten aber die Eidgenossen sicherlich auszuspielen, indem sie die «Weisung» ihres Bündnisses vorbrachten, wie es erst kürzlich durch aller Eidgenossen Machthaber zu Stans erneuert sei², dass kein Ort der Eidgenossen Sonderkrieg oder «uffruer» ohne Einwilligung «der andern aller gemeinlich oder des mererteils» thun oder gestatten solle, sowie dass jederman in allen Landen, Gerichten, Zwingen und Bännen der Eidgenossen sicher an Leib und Gut wandeln möge. Demgemäss mahnten die Eidgenossen die von Zürich in ihrer Vertretung des grossen Rats, von ihrem Vorhaben abzustehen und sich «mit so vollkommen rechtgebotten», wie Strassburg sie gethan, zu begnügen; denn sonst «wurd uns allen von mänklichem grosser unglimpf zügemessen.»

«Darin ist wahrlich nichts gespart worden»; der grosse Rat ging jedoch vor der endgültigen Antwort auseinander, und am folgenden Tage erklärte der kleine Rat, es müsse bei der einmal erteilten Antwort bleiben, «denn sie sei glimpflich und auf allem billigen Grund gefundiert.»³ Darüber zeigten sich die eidgenössischen Boten höchst ungehalten und verabredeten nun einen neuen Tag zu Luzern auf den 19. Mai,

¹ Das hatten bereits die beiden Gefangenen geltend gemacht.

² Durch das Stanser Verkommnis.

³ Dieser Tag, welcher vom 24—26. April dauerte, ist in den eidgen. Absch. nicht verzeichnet. Der Abschied liegt vor im Strbg. St.-A. und ist dem angeführten Schreiben Frickers eingefügt.

wo alle Boten mit voller Gewalt erscheinen sollten, um sich daselbst zu vereinen, wie man mit denen von Zürich reden und sie in Kraft der Bünde mahnen wollte, «von ihrem Führen abzustehen.»

Zu Zürich hatte Dr. Fricker nun auch mit jenem Mann verhandelt¹, den man gegen den Hohenburger zu verwenden gedachte. Die beste Empfehlung für den Mann war die, dass er die seinem Sohne durch Hohenburg widerfahrne «smächung» rächen wollte, und Fricker erhielt einen in jeder Beziehung günstigen Eindruck von ihm; er fand ihn «fromm und getreu.» Bedenklich aber war es immerhin, dass auch dieser Mann zuvörderst seine Hand aufmachte; er verlangte Geld, 200 Gulden, um aus seinen Züricher Schulden herauszukommen, und Dr. Thüning empfahl Herrn Peter Schott, das Geld zu schicken, als ob es von ihm selbst käme; denn ohne diesen Mann «mag das giftige» Feuer kümmerlich gelöscht werden.

Es war ein langes Schreiben, dass Dr. Fricker über alle diese Dinge an Herrn Peter Schott «in sin selbs hand» richtete; aber trotzdem hätte er noch viel mehr zu erläutern gehabt, was sich alles «uff und ab begeben» hatte, das er nun bis zur Ankunft der Strassburger Botschaft versparen wollte.

Nach einer Seite war durch den Züricher Tag immerhin Klärung geschaffen, insofern Zürich auch gegenüber dem Zuspruche seiner Eidgenossen sich entschlossen gezeigt hatte, seinem Bürger selbst mit gewaffneter Hand zu seinem angeblichen Recht zu verhelfen. Es wurde allerdings Zeit für den Hohenburger, dass es zum Schlagen kam; das Pflaster fing an ihm unter den Füßen heiss zu werden. Bereits in Zürich scholl ihm der Ruf des Ketzers entgegen, und die Schulden wuchsen ihm über den Kopf. Wenn er nicht bald in den Besitz der reichen Erbschaft kam, war er ein verlornen Mann. Jener Knecht, der sich mit Dr. Fricker in geheime Verhandlungen eingelassen, war um Schulden des Hohenburgers, für die er sich verbürgt hatte, in Schuldhaft gelegt worden. Von Herrn Richard begehrte er Ledigung; darüber kam es

¹ Ueber den Inhalt der Verhandlungen macht Fricker nur Andeutungen, die wohl Herrn Peter Schott verständlich sein mochten, aber nicht dem spätern Historiker.

zum Streite, und öffentlich redete er, Hohenburg sei ein Ketzer. Noch war die Stimmung für Hohenburg, der bereit war sich zu rechtfertigen; der Geselle musste bei Nacht und Nebel entweichen, war aber erbötig, was er geredet vor den Eidgenossen zu erhärten. Allerlei Rumor entstand in der Stadt, und etliche redeten, der Mann sei durch Geld vermocht worden, solches gegen seinen Herrn vorzunehmen. Strassburger Geld witterten die Züricher überall, und Herr Thuring Fricker musste auch vernehmen, er sei der Stadt Strassburg «Säckler und beleiter». Der Knecht hatte sich am 1. Mai nach Brugg zu Herrn Thuring begeben, der ihm sein Missfallen nicht verbarg, dass er so frühzeitig die Karten aufgedeckt. Einstweilen sollte er Ruhe halten und auf dem nächsten Tag zu Luzern erscheinen, um dort den Eidgenossen seine Beschwerde zu entdecken und sie um Rat und Hülfe zu bitten. Der Mann wollte aber auch Geld zur Bezahlung seiner Schulden, und Herr Thuring sowohl wie Herr Wilhelm von Diessbach meinten, man könne immerhin noch soviel daran wenden; jedenfalls bestärke seine Rede, die er allenthalben gebrauche, die von Strassburg erhobenen Beschuldigung und gebäre denselben fernern Glauben; denn der Knecht wird lieb und wahrhaft¹ in gemeiner Eidgenossenschaft gehalten und er wird damit beherzigt in seinen Anfängen zu verharren». Jedenfalls sickerte allmählich etwas von diesen Beschuldigungen durch, und Herr Thuring, der am 2. Mai wieder gen Zürich kam, konnte am 12. Mai an Herrn Peter Schott «in sin selbs hand» berichten, wie etliche der Eidgenossen Räte mit ihm davon geredet, die an Hohenburg je länger je mehr Missfallen fänden und wünschten, Strassburg und sie alle wären eines solchen «verlumbten» Mannes halb in Ruhe gestellt.

Fromme Wünsche konnten aber nicht viel helfen, wenn nicht Thaten folgten, und diese liessen einstweilen noch lange auf sich warten. Unmöglich konnte Strassburg befriedigt sein über die Art und Weise, wie die Eidgenossen die Sachen behandelten. Der Tag zu Luzern, der doch gerade hierfür

¹ Sttbg. St.-A. GUP. l. c. or. ch.

angesetzt war, verlief in den Sand, weil von Unterwalden und Glarus keine Boten anwesend waren¹, und Strassburgs Handel musste wegen dieser steten Beunruhigung schweren Schaden erleiden. Man sieht so recht, wie schwer die Eidgenossen sich zu einem Schritte wider Zürich entschlossen konnten, wie sie sich noch immer mit der Hoffnung trugen, dass Zürich sich eines Bessern besinnen würde; aber es wich keinen Schritt. Auch auf dem neu anberaumten Tag vom 2. Juni wurde zu Luzern die Sache nicht wesentlich weiter gefördert; immerhin entschlossen sich die Eidgenossen von Bandes wegen Schritte wider Zürich ins Auge² zu fassen, um den Krieg mit Strassburg zu verhüten. Die Verträge, welche das staatsrechtliche Verhältnis der Orte unter sich sowie zur Niedern Vereinung regelten, gelangten zur Verlesung; der Wortlaut des Mahnbriefes, mittels dessen jeder Ort Zürich mahnen sollte, sich aller Feindseligkeiten wider Strassburg zu enthalten, war bereits festgestellt; es blieb nur noch übrig, die einzelnen Briefe darauf zu vergleichen, auf dass alle gleichlautend wären. Man wollte dann noch alles weiter bedenken bis zum Tag von Baden, und hier am 22. Juni wurde beschlossen, dass jeder Ort den Mahnbrief versiegelt auf dem Tag zu Luzern am 10. Juli haben sollte.

KAPITEL IX.

Kaiserliche «Kommission» an Schlettstadt. Ausbruch der Fehde zwischen Strassburg und Zürich. Haltung der Niedern Vereinung. Vermittlung der Eidgenossen. Hinrichtung Richards von Hohenburg. Seine Hinterlassenschaft. Strassburg's ferneres Verhältnis zu den Eidgenossen.

Es war nur natürlich, dass gleichzeitig die bösen Gerüchte über Hohenburg immer mehr Nahrung fanden. Ende Juni hatte sich der Rat von Luzern damit zu befassen, indem der eine Geselle Hohenburgs, Peter Fassbind, wider den Hans Müller

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 143.

² l. c. 146.

und den « iung » Löwertschy den Vorwurf erhob, sie hätten einen Knaben, Namens Arbogast, gezwungen auszusagen, Herr Richard von Hohenburg « wollt in geflorentzet haben.¹ » Dem Hohenburger konnten diese schlimmen Anzeigen nicht entgehen; viel gefährlicher aber war, was jetzt im Elsass wider ihn ins Werk gesetzt wurde, und auch der felsenfeste Glaube der Züricher musste ins Wanken geraten, wenn die Strassburger die neuen Beweise seiner Schuld vorlegten, die sie eben sammelten, und ihn als Betrüger entlarvten. Mit eherner Stirn hatte er seine eigene Schrift, sein eigenes Siegel verläugnet und der stolzen Reichsstadt Fälschung vorgeworfen. Nichts war ihm dabei mehr zu statten gekommen, als dass Bischof Ruprecht gestorben und die Dinge, um die es sich handelte, schon halb der Vergessenheit anheim gefallen waren. Jetzt aber war Strassburg daran, die Kunde davon zu verjüngen und durch neue Zeugnisse zu erhärten. Es handelte sich jetzt darum², Schlettstadt zur Annahme des nicht ungefährlichen Auftrages zu bewegen und zu verhindern, dass nicht neue Verschleppungskünste, « appellacie » oder sonstige Ausflüchte von Hohenburg in Anwendung gebracht würden. Einer der Zeugen, Caspar Ritter von Urendorf, war ein alter « abgender » Mann; seines Zeugnisses wollte Strassburg um so weniger entbehren, als dasjenige des Herrn Wiprecht von Helmstadt nicht zu haben war. Herr Hans von Säckingen und Andres Hapmacher gingen als Gesandte zu diesem Zweck nach Schlettstadt; namentlich sollten sie auch Strassburgs Beistand versprechen, wenn etwa Schlettstadt Schaden oder Nachteil aus der kaiserlichen Kommission für sich befürchtete. Schlettstadt war bereit der Nachbarstadt den Freundschaftsdienst zu leisten, und kraft des kaiserlichen Auftrages lud es die Personen, welche Strassburg namhaft gemacht, als Zeugen auf den 1. August vor. Auch Herrn Richard war dieser Tag verkündet worden.³ Er wusste demnach, woran er war; nur eins konnte ihn retten, wenn er das Zeugenverhör im

¹ Luzern. Ratsprot. V. B. 366. Der hier angeführte Ausdruck erklärt sich dadurch, dass Florentiner Kaufleute in diesen Gegenden sehr bekannt waren und man gerade den Italienern das Laster nachsagte.

² Beglaubigung vom 30. Mai sowie Instruktion. Strbg. St.-A. I. c.

³ Mitteilung an Strbg, am 8. Juni.

Kriegsgetümmel zum Verstummen bringen, wenn er es vorher zum Bruche treiben konnte. Es war ein verzweifelttes Spiel; auch wenn es ihm gelang, stand er doch noch immer mit dem einen Fuss am Scheiterhaufen, und selbst in dieser Lage konnte der unselige Mann seine Triebe nicht zähmen und die Unnatur nicht dämmen.

Die kaiserliche Kommission war auch in der Schweiz bekannt. Wenn es für Richard von Hohenburg eine Lebensfrage war, sie zu vereiteln, so hätte Zürich, sollte man glauben, alle Ursache gehabt, das Ergebnis derselben abzuwarten. Die nächste Zeit schon musste es an den Tag bringen, sonnenklar, wer Recht hatte, Strassburg oder der von Hohenburg. Umgekehrt geschah es. Strassburg wollte sogar glauben, es wäre auch Zürich darum zu thun, das beschämende Ergebnis der Kommission zu hintertreiben. So stellten die Herren von Zürich am 1. Juli Strassburg vor die Wahl, entweder ihnen und Hohenburg «fürderlichen wandel und bekerung noch aller unser eren notdurft mit costen und schaden» zu thun, oder aber sich ihrer Fehde und Freundschaft zu versehen;² alsdann gedachte Zürich am 8. Juli wider Strassburg auszuziehen.

Und nun kam es darauf an, inwieweit es die übrigen Eidgenossen nach sich ziehen konnte. Botschaft ging aus nach allen Orten, um die Absicht Zürichs, einen Heereszug wider Strassburg zu unternehmen, zu verkünden und, wie es in solchen Fällen üblich war, um ein getreues «uffsehen» zu bitten. Nur von Bern und Luzern ist die Antwort bekannt. Vor Räten und Hundert zu Luzern erschien der Bürgermeister Heinrich Göldlin und er erhielt keinen tröstlichen Bescheid: es wurde auf die gegenwärtige Teuerung und das zu Maria-Einsiedeln stattfindende Jubeljahr sowie namentlich darauf hingewiesen, wie die Eidgenossen auch mit Strassburg in Einung ständen, und die Bitte ausgesprochen, dass die Herren von Zürich «die dinge mit wissheit bass bedenken und solches Vornehmen abstellen möchten»; alsdann wäre

¹ Colmar St.-A. EE 1481/82. Das Schreiben ist insofern von Wichtigkeit, als Zürich darin sein Verfahren zu rechtfertigen sucht; es werden aber keinerlei neue Gesichtspunkte vorgebracht.

Luzern trotz der bereits aufgewandten Kosten bereit in der bestehenden Irrung zu vermitteln; und da Zürich sich auch an die übrigen Orte gewandt habe, so wolle Luzern mit diesen gemeinsam handeln, «inmas wir des hoffent ere und glimpf ze haben».¹ Bei den Ländern um den Vierwaldstädter See, von denen keins Zürich wegen seiner gewalthätigen Politik grün war, wird die Antwort ähnlich gelautet haben. Bern suchte wie Luzern zu begütigen und bat ebenfalls die Herren von Zürich von solchem Vorhaben abzustehen «in bedenk des merklichen beswärd und widerwertigkeit uns allen darus besörgig, so si als die wisen wol ermessen können, und uns dhein uffrur anzeheben».² Nur Solothurn scheint nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, an dem voraussichtlich recht erträglichen Fischfang im Elsass teilzunehmen; der grösste Kummer war hier nur, dass voraussichtlich kein gemeinsamer Heereszug aller Orte zustande kommen würde.³

In Strassburg gab man noch immer die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Streites nicht auf, und in ihrer Antwort vom 6. Juli erbot die Stadt sich nochmals, die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung einer der freien Städte, welche Zürich wählen würde, Basel, Worms oder Ulm oder aller Städte und Länder Ratsfreunde des Gemeinen Bundes oder aber derjenigen der Eidgenossen anheimzustellen; würde aber dennoch Zürich solch mehr denn «vollig Rechtgebot» abschlagen und den Krieg beginnen, so würde Strassburg sich mit der Hülfe Gottes und seiner Freunde solcher Feindseligkeiten erwehren.⁴ Gleichzeitig wandte Strassburg sich an die Eidgenossen und bat in Kraft der bestehenden Einung, denen von Zürich ihr Fürnehmen nicht zu gestatten, sondern den Ort zu bewegen mit seinen Forderungen vor sie zu Recht zu kommen, wenn aber Zürich bei seinem Fürnehmen beharren sollte, alsdann kein Gefallen daran zu haben, sondern Strassburg darin beraten und beholfen zu sein.⁵ Bern hatte dies

¹ Luzern A. Ratsprotocolle V. B. 367.

² Mitteilung Berns an Strbg. im Schreiben vom 4. Juli.

³ Solothurn A. Missiven 5, 288.

⁴ Colmar St.-A. I. c.

⁵ Am Solothurn Soloth. A. Denkwürdige Sachen VI, 78.

Schreiben Strassburgs nicht abgewartet; von der Züricher Gesandtschaft hatte es bereits erfahren, was im Werke war, und so befahl es mit hohem Ernst Herrn Petermann von Wabern, der eben auf den Tag zu Luzern gefertigt worden war, alle Arbeit anzuwenden, damit die Mahnungen vollzogen würden und der Eidgenossen Boten persönlich gen Zürich kehrten vor Rat und Gemeinde und ihnen der Eidgenossen Meinung «luter» entdeckten, «das wir wellen, sölicher unrat vermitteln blibe;»¹ und wirklich wurde in diesem Sinne zu Luzern beschlossen.

Zürich hatte indessen aufs eifrigste seine Zurüstungen betrieben. Am 17. Juli gedachte es mit dem Stadtbanner auszuziehen und so richtete es am 11. Juli an die Mitglieder der Niedern Vereinung die Anfrage, wessen es sich zu ihnen versehen müsste.² Hier war die Aufregung wo möglich noch grösser als bei den Eidgenossen. Selbst wenn die Niedere Vereinung sich neutral verhielt, waren die schwersten Verwicklungen zu fürchten. Wenn schon in Friedenszeiten die eidgenössischen Knechte die schwersten Ausschreitungen in Freundesland begingen, was war dann erst zu erwarten, wenn ein ganzes Heer durch das Elsass bis gen Strassburg zog! Auf der andern Seite lag aber die Bundespflicht der Niedern Vereinung klar zu Tage. Der Artikel des Bundesvertrages, den Strassburg anzog, besagte das unzweideutig, und auf Grund davon mahnte Strassburg am 14. Juli die Mitglieder der Vereinung sich zu Ross und zu Fuss gerüstet zu halten, um auf Erfordern Hülfe zu leisten. In diesem Falle war es jedoch durchaus nicht Strassburgs Meinung, den Feind hinter seinen Mauern zu erwarten; schon um den entsetzlichen Schaden zu verhüten, den ein solches «herabziehen» des Feindes verursachen musste, war Strassburg mit Bischof Albrecht einig geworden, den Zürichern entgegenzurücken.³ Einstweilen aber wollten die Verbündeten noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, den Sturm beschwichtigen zu können, und in diesem Sinn boten die Herzöge Sigmund von Oestreich und Reinhard von Lothringen, die Bischöfe von Strassburg und Basel und die Stadt Basel um die Wette ihre Vermittlung an.⁴

¹ Schr. Berns an Strbg. vom 4. Juli. Bern A. T. M. E. 85.

² Colmar St.-A. EE. 1481/82.

³ Briefwechsel Strassburgs darüber mit Colmar.

⁴ Zürich. A.

Zürich setzte indessen unbeirrt seine Rüstungen fort. Hauptmann sollte Herr Hans Waldmann sein. Man rechnete nicht wenig auf die Mitwirkung der Grafen von Sulz; ihre Verbindungen am Rhein konnten von erheblichem Nutzen sein und sie hatten auch ihre Kundschafter abgesandt, um zu erfahren, wer Strassburg helfen würde, ob namentlich Kurpfalz und Baden Beistand zu leisten gedächten.¹ Es war so ziemlich alles zum Ausrücken bereit, als der Eidgenossen Boten eintrafen, um nun den letzten Versuch zu machen. Entsprechend der Wichtigkeit des Tages hatten fast sämtliche Orte zwei Boten geschickt; ausserdem war Botschaft der zugewandten Städte Schaffhausen und St. Gallen zugegen. Die Verhandlungen nahmen fast ganz denselben Verlauf wie auf den vorhergehenden Tagen.² Die Rede des Sprechers der Eidgenossen, Herrn Petermann von Wabern, vor dem kleinen Rat³ war möglichst allgemein gehalten und vermied alles, was das jetzt wegen der Parteinahme der Eidgenossen doppelt empfindliche Zürich verletzen konnte: die Fehde sei ihren Herren leid, «dann solichs inen an iren pundbriefen und sigeln bresten ald abtûn bringen mochte»; und es sei ihr Begehrt nochmals zu gedenken, dass Ruhe und Frieden besser, denn Unfriede sei; «wann man Krieg hab, müss doch der etwenn gericht werden.» Wie nicht anders zu erwarten, lautete die Antwort des kleinen Rats ablehnend. Wenn die Eidgenossen so oft auf die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber Strassburg hingewiesen hatten, so meinten die Herren von Zürich, dass man wohl wisse, wem zu liebe die Bündnisse geschehen wären, «sunder der stat Strassburg». Sehr bezeichnend aber ist es nun, dass der kleine Rat in jeder Be-

¹ l. c.

² Ueber den Tag liegt eine wie es scheint offizielle Aufzeichnung im Züricher Archiv vor: der Eidgenossen Räte Anbringen auf St. Margarethen Tag 1482, welche die eingehende Erzählung Edlibachs, dem auch schriftliche Aufzeichnungen vorgelegen haben müssen, in wesentlichen Punkten ergänzt. Dazu kommt der Briefwechsel Berns mit Strassburg. Was übrigens Edlibach von Vermittlungsversuchen der Eidgenossen in der Weise erzählt, dass Strassburg an Zürich und Richard v. Hohenburg je 4000 Gulden zahlen sollte, kann erst nach diesem Tag fallen.

³ Edlibach lässt die Boten sich gleich an den grossen Rat wenden.

ziehung für die Ehre seines Mitbürgers Richard von Hohenburg eintrat. Die von Strassburg hätten in alle Orte ausgeschrieben und ihn verklagt, aber keiner hätte auftreten wollen, der redete, dass Herr Richard solches gethan hätte. Und sie hätten ihn also «hinderrugks verklagt, des sich eine stat Strasburg hoch beschamen solt;» denn Herr Richard sei vor gemeinen Eidgenossen in Zürich zu Tagen dargestanden und habe sich beklagt, wie ihn die von Strassburg an Leib und Leben, Ehre und Gut hoch beschuldigten, was sich mit Wahrheit nimmer erfinden möge. Darauf hätten sich die von Strassburg nicht verantwortet. Die Rede schloss damit, dass Strassburg alle billigen Erbietungen verachtet hätte, und wegen solches Verachtens habe Zürich Strassburg Fehde gesagt. Und sie zweifelten nicht, sollten die Eidgenossen ihnen raten, sie rieten ihnen nicht, dass sie davon abständen.

In dieser Rede waren die Thatsachen zum mindesten geschickt zusammengestellt, und es verstiehs offenbar wider die Wahrheit, wenn die Herren des kleinen Rats ferner behaupteten, Zürich hätte Herrn Richard zum Bürger aufgenommen, ehe er mit Strassburg etwas zu schaffen gehabt. Herr Petermann von Wabern ging auf diese Ausführungen übrigens gar nicht weiter ein, sondern wiederholte in begütigendem Ton, wobei er als neuen Gesichtspunkt auch die grosse Teuerung vorbrachte, den Eidgenossen auch jetzt noch einen gütlichen Tag zu verwilligen oder den grossen Rat zu berufen. Letzeres geschah. Nach Lage der Dinge konnte Herr Petermann vor den beiden Räten nicht viel Neues vorbringen. Wieder wurde unterschieden zwischen der Sache Zürichs und des von Hohenburg. Da wurde darauf hingewiesen, welch übler Ruf den Eidgenossen daraus erwachsen müsste, wenn sie sich mit ihren Bundesgenossen nicht vertragen könnten. Bezüglich Herrn Richards aber und der von ihm wegen seines Weibes an Strassburg erhobenen Ansprüche wurde der frühere Vorschlag erneuert die Entscheidung einem «Comissarien» zu übertragen. Die Antwort des grossen Rats lautete jedoch nicht anders als die des kleinen Rats: Zürich könne nicht anders handeln, als es gehandelt habe. Damit waren die Versuche zu einer gütlichen Vereinbarung endgültig gescheitert. Die Eidgenossen erklärten darauf, wie sie von ihren Herren gefertigt seien, ernstlich zu suchen, ob Unwille zwischen den beiden Städten wäre, den hinzuthun,

und sie bekehrten, Strassburgs «zimlichen und merklichen recht-potten» anzunehmen. Dabei wiesen sie auf die Folgen hin, die aus dem Benehmen Zürichs erwachsen müssten, wie vielleicht Fürsten und Herren, die sich gern zu den Eidgenossen verbunden hätten, dadurch abgeschreckt würden. Die Reden gingen hin und her, und die Herren von Zürich meinten spitz, wie sie hofften, dass sie und ihre Stadt den Eidgenossen mehr verbunden wären als Strassburg und andere dergleichen. Es war schliesslich eine Ausflucht, wenn Zürich es Herrn Richard überlassen wollte, ob er mit dem Rechterbieten Strassburgs zufrieden sei. Die Eidgenossen meinten zwar, dass sie nicht Vollmacht hätten mit Herrn Richard zu verhandeln; derselbe habe als Bürger den Herren von Zürich willig «volgung» zu leisten, aber sie wollten auch nicht dawider sein. Wie hätte dieser aber seine Karten aus der Hand gegeben! Der Krieg zwischen Zürich und Strassburg war ja seine Rettung; im Kriegsgetümmel verstümmten die Aussagen der Zeugen zu Schlettstadt. Er antwortete: am Anfang hätte er sich mit der rechtlichen Entscheidung durch die Eidgenossen wohl begnügt; dass er solches aber jetzt noch thun könnte, möge nicht sein; denn die von Strassburg hätten sein «vollig erpieten» verachtet und ihn an seiner Ehre beschuldigt.

Alles Zureden war vergeblich. Da wiesen die Eidgenossen zuletzt darauf hin, wie Zürich kraft der Bundesverfassung nicht berechtigt wäre wider die Mehrheit Feindseligkeiten zu beginnen oder von seinem Bürger zu gestatten, und sie stellten daher zum Schluss das Begehren, Herrn Richard nicht zu erlauben, irgend etwas gegen Strassburg vorzunehmen, was zu Unfreundschaft oder Unfrieden führen möchte. Damit schloss die Sitzung.

Wenn der Eidgenossen Boten vielleicht gehofft hatten, dass im Verlauf des Tages sich die Leidenschaften abkühlen und die Herren des Rats der Stimme der Vernunft Gehör geben würden, so hatten sie sich bitter getäuscht. Die Antwort, die sie am folgenden Tage am 16. Juh vor gesessenem kleinem Rat empfangen, wiederholte lediglich den Bescheid, der ihnen Tags vorher vor grossem und kleinem Rat gegeben war: die Eidgenossen möchten ihnen wegen solcher Antwort nicht zürnen; sie wären jetzt gerüstet und wollten morgen im Namen Gottes ausziehen und sie wären in guter Hoffnung, wenn die Eidgenossen solches vernähmen, dass sie ihnen «furtherlichen» nach-

ziehen würden. Nach solcher Antwort stand auf der Bote von Bern und legte einen Brief auf den Tisch und darauf der Reihe nach der von Luzern, Uri, Switz, Unterwalden, Zug und Glarus. Alle Briefe waren gleichlautend und mahnten Zürich daheim zu bleiben oder zum Rechten zu kommen gen Maria-Einsiedeln; ohne der übrigen Eidgenossen Wissen und Willen hätte Zürich überhaupt kein Recht, Krieg anzufangen.

Auch dieses letzte Mittel schien anfangs ohne Wirkung zu bleiben. Die Herren von Zürich meinten, sie hätten wohl Macht und Gewalt solches zu thun und bei ihren Eiden hätten sie unter sich erkannt, dass sie «recht und redlich sachen» zu den von Strassburg hätten. Sie bestritten anders gehandelt zu haben, als wie ihre «Bünde» mit den Eidgenossen wiesen und sagten. Dennoch erklärten sie sich bereit ihre Boten gen Maria-Einsiedeln zu senden, wengleich sie meinten, der Ausgang dort könnte ihnen gleichgiltig sein, da sie auch so im Recht wären, die Eidgenossen zum Beistand zu mahnen. Was aber die Hauptsache war, von dem beabsichtigten Zug wider Strassburg gedachten sie nicht abzulassen: ihr Volk wäre bereits in der Stadt und jedermann gerüstet; darum so wollten sie gen Strassburg ziehen und auf ihre Feinde.¹

Ratlos genug mögen die eidgenössischen Boten sich jetzt vorgekommen sein; ihr letztes Pulver hatten sie verschossen. Die Dinge hatten den Höhepunkt der Entwicklung erreicht; eine Katastrophe schien unvermeidlich, bei der wohl Richard v. Hohenburg seine Rechnung fand, aber die Eidgenossenschaft in die Brüche ging und vielleicht noch Schlimmeres eintreten konnte.

¹ Die Chronologie bietet betreffs des Tages Schwierigkeiten. Edlibach lässt die ganze bis jetzt erzählte Handlung in einem Zug bis 1 Uhr Mittag geschehen. Dem stehen die Angaben der angeführten offiziellen Aufzeichnung entgegen, wonach das Auftreten der Eidgenossen vor grossem und kleinem Rat am Margarethentag, d. h. am Montag, dem 15. Juli statt fand und die endgültige Antwort den Eidgenossen am folgenden Tage erteilt wurde. Danach wäre der Tag auf Sonntag zu Nacht angesetzt gewesen, wie das üblich war bei den Eidgenossen. Für Margarethentag wäre allerdings auch der 13. Juli denkbar; es liegt aber ein Schreiben Berns vor in dieser Sache, datiert mentag Margarethentag, und an eben diesem Tag sandte Bern noch eine Instruktion an seinen Venner Tittlinger gen Zürich auf den Tag und schrieb an die dort versammelten Eidgenossen.

Mühsam genug war gerade eben durch die Bemühungen des Bruders Klaus von der Flühe die Eidgenossenschaft zusammengeschweisst worden; jetzt ging sie wieder aus den Fugen. Zürich war jetzt der Störenfried um Richard's v. Hohenburg willen! Wieder stand es allein und folgte seinem eigenen Willen wie vor 40 Jahren. Damals hatte es aber doch den römischen König, die österreichische Herrschaft und den oberländischen Adel zur Seite, und es handelte sich immerhin um bedeutende Machtfragen. Jetzt aber hatte es alle Welt gegen sich und schickte sich an, das Gefüge der Eidgenossenschaft zu sprengen, eine altbefreundete Stadt mit Krieg zu überziehen und das um eines Mannes willen, der zum mindesten der Eidgenossenschaft völlig gleichgiltig war.

Nirgends schaute man mit grösserer Spannung gen Zürich als zu Bern. Der Altschultheiss v. Wabern hatte Befehl nicht zu wanken und zu weichen und auch die übrigen Boten der Eidgenossen bei sich zu behalten und den allerhöchsten Fleiss anzuwenden mit Bitt, Mahnung und allen möglichen Gesuchen, um das Beginnen Zürichs aufzuhalten. Strassburg hatte es aufgefordert sofort seine Botschaft herzusenden «mit vollem Gewalt», um in die Verhandlungen eintreten zu können, falls die Eidgenossen für Zürich vielleicht etlich Rechtgebot machten.¹ Hatte es jetzt ungünstige Nachrichten vom Tag erhalten oder war es Angst wegen des wohlbekannten Starrsinns der Herren von Zürich, in letzter Stunde wandte es sich am 15. Juli in einem beweglichen Schreiben an die Eidgenossen und schilderte, was auf dem Spiele stünde!² Die Vereinigung und der Friede mit Herzog Sigmund würde «geletzet und vielleicht ganz abgelöscht», und es würde zu einem tödtlichen Krieg kommen, dessen sie doch in Anbetracht der früheren engen Einung für einen, der den Eidgenossen Trost oder Anhang nie erzeugt habe, und «von ussen landen harin geruckt sei», nicht bedürften. Das würde den Eidgenossen «merklich beswörung ires lümbden und Ehren» bei jedermann bringen, und bei den Zugewandten und Unterthanen würde nicht kleiner Unwille deshalb entstehen. Deshalb drängte Bern auf ein mutiges Zusammenstehen gegen Zürich und dass niemand sich sondere, und es beraumte einen Tag gen Luzern

¹ Schr. an Strbg. vom 12. Juli. Bern A. T. M. E. 87.

² l. c. 88.

auf den 21. Juli, auf dass «volkommen underred» geschehe, wie man sich in diese «schwer, hart Sachen», schicken wolle; wenn alle einmütig zusammenhielten, hoffte Bern, «diss ungestümekeit mit fügen zu verhalten».

Es ist wahrscheinlich, dass dies Schreiben noch zur rechten Zeit eintraf und die Eidgenossen vielleicht mitbestimmte, nochmals einen Versuch zu machen. So begehrten sie am Abend des 16. Juli abermals vor den Rat der Zweihundert zu kommen, und mit grosser Mühe und Arbeit brachten sie es endlich dahin, dass die von Zürich vorläufig daheim blieben, den Zug abstellten und einwilligten, mit den Eidgenossen gemäss dem Stanser Verkommnis zu Recht gen Einsiedeln zu kommen am 4. August; wie Bern beantragt, wurde auf den 21. Juli zunächst ein Tag gen Luzern anberaumt, und die von Basel sollten den von Strassburg die «Sach» zu erkennen geben und bewirken, dass sie einwilligten einen gütlichen Tag, welchen alsdann Luzern anberaumen sollte, durch bevollmächtigte Boten zu suchen. Ausserdem wurde nun gemäss dem Antrage Berns beschlossen, dass in dieser Sache kein Ort «fürschiesse»; alles was darin gehandelt wird, soll mit gemeinem Rat gemeiner Eidgenossen geschehen. Es musste dann Fürsorge getroffen werden, nachdem Zürich in einen «bestand» eingewilligt hatte, dass nicht etwa doch noch von den Reisläufern, namentlich der zugewandten Orte, der Friede gestört würde, und so wurde mit denen von St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen geredet, dass sie nirgends hinziehen sollten ohne der Eidgenossen Wissen und Willen; und da einige Knechte bereits ausgezogen waren, sagte Zürich zu, dieselben zu wenden und nicht zu dulden, dass jemand ferner hinwegziehe.¹

Die eidgenössischen Boten durften aufatmen und mit Befriedigung auf das gethane Werk zurückblicken. Wenn jetzt auch endlose Verhandlungen bevorstanden, die grösste Gefahr war vorbei; nachdem Zürich den ersten Schritt zurückgethan hatte, durfte man sich der Hoffnung hingeben, dass es auch fernerhin der Vernunft Raum geben würde. Jetzt handelte es sich darum, der Stadt goldene Brücken für den Rückzug zu bauen. Das konnte nur auf Strassburgs Kosten geschehen. Damit ist der Standpunkt der Eidgenossen für den ferneren

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 150.

Gang der Dinge gegeben; jetzt war es an Strassburg, Zustände zu machen. Das sollte die Stadt gar bald in unliebsamer Weise empfinden.

Noch bevor Basel dem Auftrag der Eidgenossen entsprechen konnte, hatte Strassburg bereits auf Drängen Berns zunächst eine Botschaft dorthin entsandt, die sich hier an Ort und Stelle am besten über die Lage der Dinge unterrichten konnte. Von hier begab sie sich gen Luzern auf die Tagesatzung, und Bern schärfte am 20. Juli seinem Vertreter Herrn Petermann v. Wabern ein,¹ sich nicht merken zu lassen, dass solches auf Berns Veranlassung geschehen sei. Der Vortrag, den die Gesandtschaft hier vor den Eidgenossen hielt, entsprach ganz dem Standpunkte, den Bern immer eingenommen hatte, und man wird nicht irren in der Annahme, dass er zu Bern in den Grundzügen festgestellt war: er erinnerte an die alte Freundschaft und gab der Hoffnung Ausdruck, dass Strassburg den Eidgenossen mehr gelten werde als ein bergelaufener Mann, der den Eidgenossen niemals Dienste geleistet habe.² Das Endergebnis des Tages war, dass wieder einmal ein freundlicher Tag anberaumt wurde auf den 30. Juli gen Baden im Aargau, zu dem Strassburg und die Eidgenossen ihre Boten, letztere je zwei, senden sollten. Zuvor aber wollten der Eidgenossen Boten am 26. Juli nach Zürich gehen, um die Züricher zu bestimmen auf dem Tag zu erscheinen und den Strassburgern Geleit zu gewähren. Basel wurde beauftragt, die Abgesandten der Niedern Vereinung, die zu Zürich gewesen, auch zu diesem Tage einzuladen. Ebenso wurde nochmals beschlossen, dass kein Ort ohne den andern handeln, sondern alles mit gemeinem Rat geschehen solle. Endlich trat man auch der andern Seite der Frage näher. Nachdem Zürich die Eidgenossen wegen verhaltener Hülfe zum Recht nach Einsiedeln geladen hatte, wurde beschlossen, dass jeder Ort seinen Boten daselbst haben, Uri und Schwyz die Zugesetzten und Luzern den Redner stellen sollte.³

¹ Bern A. I. c. T. M. E. 90. Ratsman. 37, 59-60. Venerer Ludwig Tittlinger war mit dem Abschied nach Bern zurückgekehrt, Herr Petermann v. Wabern hatte sich von Zürich gleich nach Luzern begeben.

² Das war ja auch der Endreim, der in den Ausführungen der Eidgenossen gegenüber Zürich immer durchklang

³ Eidgen. Absch. III. Nr. 157.

Selbstverständlich war Strassburg mit diesem freundlichen Tag zu Baden einverstanden, jedoch unter einem Vorbehalt, dass es die über Hohenburg begonnene Kundschaft zu Ende führen wollte.¹ Wenn nun auch die friedlichen Aussichten gewachsen waren, so war es doch gut, auf alle Fälle bedacht zu sein und sich der nötigen Hülfe von der Niedern Vereinung zu vergewissern, zumal die Haltung der einzelnen Mitglieder nicht gleichmässig gewesen war. So verlangte denn Strassburg auf dem Tag zu Colmar am 23. Juli eine «entlich und verstentlich Antwort; denn die Sache stände in offener Fehde, und wenn auch jetzt ein gütlicher Tag vor gemeinen Eidgenossen zu Baden verwilligt wäre, so sei doch der Fall vorzusehen», dass eine gütliche oder rechtliche Beilegung des Streitiges nicht zu stande käme. Die Antworten der einzelnen Vertreter lauteten verschieden. Des Bischofs von Strassburg Räte erklärten, ihr Herr erachte, dass das, was Strassburg berühre, ihn auch angehe, und so wolle er sich nach allem seinem Vermögen darin halten und Leib und Gut zu der Sache setzen. Lothringen sowie Colmar und Schlettstadt, diese auch für die kleineren Reichsstädte waren bereit, die ihnen durch die Vereinung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Basel war nicht vertreten, und des Bischofs von Basel und des Herzogs Sigmund Räte waren nicht ausreichend bevollmächtigt; ausserdem wurde noch die Ankunft des österreichischen Landvogts Grafen Oswald v. Tierstein abgewartet, der noch bei den Eidgenossen weilte, und so wurde die Sache bis zum nächsten Tag am 29. Juli, auf dem auch der Landvogt erscheinen sollte, in Ruhe gestellt; «wird sich aber bis dahin Aufruhr begeben, so soll jeder Teil in Gemässheit der Vereinung nach allem seinem Vermögen thun und helfen handeln, als sich gebührt und die Notdurft heischet.» Damit keine weitere Verschiebung eintrete, so solle jeder Teil seine Botschaft mit voller Gewalt ohne Hintersichbringen auf den Tag schicken.² Wie dann auf diesem zweiten Tag zu Colmar die Antworten ausgefallen sind, steht dahin. Die Sache scheint

¹ Archivchronik 211.

² Der Abschied in Basel. A. Absch. Schr. 79/82.

wieder verschleppt zu sein, und so stellte Strassburg den Antrag, dass am 6. August alle Bundesmitglieder ihre Botschaft mit voller Gewalt zu Schlettstadt haben sollten, um sich über die notwendigen Verteidigungsmassregeln zu beraten. Das wurde angenommen; ausserdem wurde von der Vereinigung noch ins Auge gefasst, zu Oberrhein-Baden mit der Strassburger Botschaft zu beraten, ob es nicht gut wäre, die Eidgenossen in Kraft des gegenseitigen Bündnisses um Hülfe zu mahnen, falls Zürich bei seiner Feindschaft beharre; und alsdann, meinte man, sollte Strassburg, wenn der Tag zu Baden scheiterte, seine Botschaft auf den Rechtstag zu Einsiedeln senden und die Eidgenossen in diesem Sinne mahnen.¹ Uebermässiger Bundeseifer trat jedenfalls nicht zu Tage, und Strassburg that wohl daran, sich darauf nicht zu verlassen. Das mächtigste Mitglied des Bundes, Herzog Sigmund, war wenigstens entschlossen nichts zu thun; er gedachte nicht einmal den Zürichern den Durchmarsch durch sein Gebiet zu verwehren, sondern meinte sich mit einem lahmen Protest zu begnügen.² So vergalt Herzog Sigmund den Strassburgern, was sie für ihn in den Burgunderkriegen gethan. Auch sonst machte Strassburg bittere Enttäuschungen genug. Von Kurpfalz erhielt es nichts als billige Vertröstungen, und der Graf Alwig v. Sulz meldete am 21. Juli an Zürich, dass weder der Pfalzgraf noch der Markgraf v. Baden Strassburg helfen würden; auch der Bischof von Strassburg könne sich mit der Sache nicht beladen, da er selbst Feindschaft habe. Von Rüstungen verlaute wenig, ausser dass Strassburg etliche Söldner gen Kenzingen und Ettenheim lege; hingegen werde im Lande viel geflüchtet und es herrsche grosse Furcht.³

Das war die Lage, als der Tag von Baden herankam. Wie beschlossen, waren von den eidgenössischen Orten je zwei Vertreter zugegen; ebenso waren die Fürsten und Städte der Vereinigung vertreten. Der alte Margraf Rudolf v. Baden-Hochberg und Graf Oswald v. Tierstein waren persönlich erschienen.

¹ l. c. Vgl. auch Colmar. St.-A.

² Innsbruck. A. Copialb. II. Ser. 1482 fol. 427b—428a. Vgl. auch fol. 377b.

³ Zürich St.-A. or. ch.

Von Zürich waren gekommen der Bürgermeister Herr Heinrich Rüst, der oberste Zunftmeister Ritter Hans Waldmann und der Säckelmeister Hans Tachelshofer; Strassburg hatte seinen Altstättmeister Herrn Hans v. Kageneck, sowie den vielerfahrenen Altarmeister Peter Schott und die beiden Fünftehner Heinrich Hapmacher und Jörg Berrer gesandt. Leider fehlen nun die Akten über diesen Tag, und der einzige vorliegende Bericht gibt zu mancherlei Bedenken Anlass. Die Verhandlungen zogen sich sehr langwierig hin; am 6. August waren sie noch nicht zu Ende. Von vorn herein wurde geschieden zwischen dem Hader zwischen Strassburg und Zürich und der Angelegenheit des Hohenburgers, wie es immer Strassburgs Wunsch gewesen und Bern seinerzeit zu Zürich beantragt hatte. Ueberraschend kam es nun aber für die Strassburger Botschaft, dass nach langem Hin- und Herreden die Eidgenossen mit dem Vorschlag herausrückten, dass Strassburg der Stadt Zürich eine Entschädigungssumme zahlen sollte, deren Höhe vorläufig auf 8000 Gulden festgesetzt wurde.¹ Darauf waren die Herren von Strassburg nicht gefasst gewesen; richtiger und billiger war es in der That, wenn Zürich eine Busse und Schadenssumme zahlte, zumal nun das Zeugenverhör zu Schlettstadt Strassburg in glänzender Weise rechtfertigte. So wehrte sich denn auch die Botschaft so lange und so gut es ging. Schliesslich einigten sich hierin der Fürsten Herren und Städte, Räte und Ratsfreunde und der Eidgenossen Boten und «mächtigten» sich der Stadt Strassburg, dass sie Zürich 8000 Gulden für aufgewandte Kosten geben sollte, und sie beraumten deshalb einen Tag nach Strassburg auf den 28. August, um dort mit den Räten der Stadt selbst davon zu reden.²

Daneben gingen die Bemühungen der Eidgenossen, zwischen Strassburg und dem Hohenburger zu vermitteln. Herrn Richard mag anfangs zuversichtlich genug aufgetreten sein; so wiederholte er auch die alte Behauptung, dass

¹ Vielleicht mag dem Hohenburger ursprünglich die Hälfte zugeacht sein. Soviel kann man Edlibach p. 181 zugeben, wengleich diese Vermittlungsvorschläge, die er in seiner wirren Chronologie vor die Fehdeausage Zürichs setzt, erst nachher geschehen sein können.

² Archivchronik 212.

Strassburg falsche Briefe vorgelegt hätte, die ihm an Leib, Ehre und Gut gingen. Den schlechtesten Eindruck musste es nun aber machen, dass er jeder rechtlichen Behandlung seiner Sache, sei es vor den Fürsten, Herren, Städten und Ländern des gemeinen Bundes, sei es vor den Eidgenossen oder einem der sieben Orte ausser Zürich, wie es Strassburg vorgeschlagen, aus dem Wege ging, unter dem Vorgeben, es wären etliche Leute mit Geld gen Bern und anderswohin gekommen, daraus denn etliche bestochen wären. Er schlug dann seinerseits etliche Richter vor; als aber schliesslich die Strassburger Gesandten einwilligten, auch vor diesen Recht zu nehmen, da wollte er nichts mehr davon wissen. Vor aller Welt hatte er den Beweis gebracht, was Strassburg immer behauptet hatte, dass er immer, wo es darauf angekommen, vom Recht gefallen wäre. Wie stand nun Zürich da, das Strassburg die Fehde angesagt, weil es seinem Mitbürger das Recht verweigert hätte! Es steht dahin, ob Strassburg bereits das Ergebnis des Schlettstädter¹ Zeugenverhörs zur Sprache brachte; aber auch so war es in der Lage, ein erdrückendes Belastungsmaterial wider Hohenburg vorzubringen, das jetzt nach den neuen Ausflüchten, die er machte, doppelt ins Gewicht fallen musste.²

Es handelte sich jetzt noch darum, für den Badener Beschluss die Zustimmung von Zürich zu erlangen, und so wurde der Tag von Baden hier zu Ende geführt. Auch jetzt noch trotz der ungünstigen Wendung, welche die Dinge für den Hohenburger genommen hatten, scheint Zürich Schwierigkeiten gemacht zu haben; und es macht einen peinlichen Eindruck, dass die eidgenössischen Orte sich stark machten zu Strassburg allen Fleiss aufzuwenden, um die Summe für die Hinterlegung der Feindschaft noch höher zu bringen; sollte das aber nicht zu erreichen sein, so wollte man es bei

¹ Die Möglichkeit dazu lag vor, da das Zeugenverhör bis zum 1. August beendet war. An diesem Tage verkündete Schlettstadt das Ergebnis desselben. Strbg. St.-A. GUP. 178 or. mb. c. sig. pend.

² Was Edlibach über Ludwig v. Kageneck erzählt, ist bedenklich. Es gab allerdings einen Ludwig von Kageneck, aber augenscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem Strassburger Gesandten vor. Auch sonst charakterisiert sich die Erzählung als Klatsch; einen solchen Thatbestand würde der v. Kageneck in dem Schlettstädter Verhör zu Protokoll gegeben haben.

der Summe von 8000 Gulden bewenden lassen. Damit aber das Vermittlungswerk desto eher zum Ziele führe, sollte die Feindschaft zwischen den beiden Städten ruhen bis auf Unserer Lieben Frau Geburt; bis dahin sollten die Gefangenen « ruhen und unersucht » bleiben. Wenn die Eidgenossen so auf der einen Seite wohl geneigt waren, Zürich auf Kosten Strassburgs zu bedenken, so waren sie anderseits nicht gesonnen dem Hohenburger ferneres Ausweichen zu gestatten; er sollte angehalten werden, gegen Strassburg bis Weihnachten vor dem Kaiser oder den Eidgenossen Klage zu erheben.¹ Damit war die Schlinge ihm um den Hals gelegt; klagte er auf Strassburg, dass es falsche Urkunden vorgelegt habe wider ihn, so trat die Stadt den Beweis der Wahrheit an; that er es nicht, so gestand er seine Schuld ein. In beiden Fällen war er gerichtet. Der einzige Ausweg war noch, vor dem kaiserlichen Kammergerichte Weiterungen zu versuchen.

Der weitere Verlauf der Dinge hatte eine bedenkliche Aehnlichkeit mit einem Handelsgeschäft; dafür dass Strassburg zahlt, soll Zürich seinen lieben Bürger dem Richter übergeben. An sich hatte Strassburg keinerlei Veranlassung, mit dem Gang der Dinge zufrieden zu sein. Eben lag das Ergebnis der Schlettstadter Untersuchung vor; sie hatte nicht bloss die alte Schuld des Hohenburgers auf's neue erhärtet, sondern eine erdrückende Fülle von neuen belastenden Aussagen hinzugefügt. Da kam es heraus, dass der unglückselige Mann schon bei Lebzeiten des Vaters der Knabenliebe ergeben war. Ausdrücklich hatte Strassburg sich noch bestätigen lassen, dass die Urkunde, welche es zu Zürich vorgelegt hatte, die richtige gewesen, welche Herr Richard ausgestellt, unterschrieben und besiegelt habe. Alles, was Strassburg behauptet, hatte sich als wahr bewiesen, und dafür hatte es noch zuletzt wieder die Beschuldigung hinnehmen müssen, dass es falsche Briefe wider Hohenburg vorgelegt. Zürich selbst hatte diese Beschuldigung sich zu eigen gemacht und zuletzt noch auf dem Tag zu Zürich vor den Eidgenossen wiederholt. So hatte Strassburg die schwerste Kränkung seiner Ehre hinnehmen, seit drei Jahren in beständiger Aufregung leben, schwere materielle Be-

¹ Eidgen. Absch. III.

eintrüchtigungen erleiden müssen, und jetzt sollte es noch der Stadt zahlen, die mit dem «verlumpten» Mann gemeinschaftliche Sache gemacht. Aber was sollte es machen? Zu hohe Interessen standen auf dem Spiel. Den Waffengang mit Zürich brauchte es nicht zu scheuen, aber der Einsatz war doch zu verschieden. Zürich lebte schliesslich vom Krieg, Strassburg war eine reiche Handelsstadt, deren Kaufmannsgut überall niedergeworfen werden konnte; überall hatte es zu verlieren. Was wollten da 8000 Gulden bedeuten? Und es stand so gut wie allein da. Der Schlettstadter Tag war gar nicht zu stande gekommen. Es ist sehr bezeichnend, wie Basel ihn nicht besuchte aus «merklicher Fürsorge, dass der Tag mehr Hinderung der Richtung als Förderung der Sache bringen werde, sodass was bisher mit so schwerer Mühe erreicht sei, leicht zerrüt werden könnte.¹» Die Haltung der Eidgenossen blieb auch nicht die nämliche, wenn Strassburg ihre Vermittlungsvorschläge verwarf. Bern suchte Strassburg am 18. August zu begütigen; aber so wacker die Stadt auch für Strassburg eingetreten war, es war doch ein billiger Trost, wenn sie meinte, dass die Herren von Strassburg «als die so ie und ie mit vernunft gelept haben und wol wüssen zue bedænken, was an solichen swæren dingen hangt, sich darin gebürhlich neigen werden.» Wenn es aller Eidgenossen Wille war, «dis fuere mit guetigem kelten truwlich» zu löschen, so war die Art der Löschung eigentümlich. Nachdem die kaiserliche Kommission ihr Werk gethan, konnte Zürich seinen bisherigen Standpunkt überhaupt nicht aufrecht erhalten; das Recht Strassburgs war sonnenklar bewiesen, und nun sollte es dennoch zahlen und damit gewissermassen ein begangenes Unrecht eingestehen.

Es willigte schliesslich ein zu zahlen aus Liebe zum Frieden; aber in einer Hinsicht wurde die Sache doch umgekehrt, und das war ein Zugeständnis der Eidgenossen: wenn Strassburg geschoren werden sollte, so wolle es selber auch scheren, und diese Schur² sollte dann wenigstens vorangehen. Es waren Boten von Bern, Uri und Luzern, welche nach dem Züricher Abschied die Eidgenossen zu Strassburg vertraten. Indem nun

¹ Basel. A. Missiven 16 fol. 181a.

² Diese Bezeichnung hat die Archivchronik für den Handel.

Strassburg das Zeugnis zweier oder mehrerer Männer anbot, die dabei und mitgewesen seien, dass Herr Richard jenen angeblich falschen Brief gelesen, bekannt, den zu halten leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, mit seiner eigenen Hand unterschrieben und dazu geheissen habe zu versiegeln mit dem Insiegel, das daran hange, wurde beschlossen, dass Zürich den Hohenburger anhalten solle, die Stadt Strassburg um diese Anschuldigung vor gemeinen Eidgenossen ausser Zürichs Boten bis Martini auf einem von den Eidgenossen gesetzten Tag mit Recht vorzunehmen; und zwar sollten die Eidgenossen daran sein, dass dieser Handel bis Weihnachten beendet würde. Wollte der Hohenburger das Recht nicht also annehmen oder entweiche er daraus, so hat Zürich zugesagt, sich darin gebürlich zu halten; und namentlich ob der Hohenburger von Händen käme, so sollen Zürich und die Eidgenossen seiner Ansprache ferner müssig gehen, die Eidgenossen aber dennoch die Sache ver hören, auf dass der Stadt Strassburg Unschuld vermerkt werde. Wenn diese Punkte von Zürich erlangt und von beiden Städten aufgerichtet und versiegelt sind, so wollen die Boten sich von Fürsten, Städten und gemeiner Eidgenossenschaft gemächtigt haben, denen von Zürich zu bezahlen 8000 Gulden. Und damit soll die Fehde und Feindschaft zwischen beiden Städten tot und ab sein und sie beiderseits um alles in Worten, Schriften und Werken Vorgegangene geschlichtet und die Gefangenen ledig sein. Und weil der Bestand, der zwischen beiden Städten gemacht ist bis Maria Geburt, zu kurz ist, als dass während dessen die vorbenannten Verhandlungen zu Ende geführt werden könnten, so hat Strassburg eingewilligt denselben so lange zu erstrecken, als auch Zürich einwilligen werde.¹

Hohenburg war jetzt verloren, nachdem ihm die letzte Hinterthüre, die zum kaiserlichen Kammergericht führte, verriegelt worden war. Die einzige Rettung war die Flucht, aber der Ritter scheint in verhängnisvoller Selbsttäuschung befangen gewesen zu sein. Er baute zu sehr auf die Gunst der Menge und mag geglaubt haben, noch immer die alten Mittelchen ausspielen zu können. Schon regten sich auch seine zahlreichen Gläubiger, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr

¹ Eidgen. Absch. III.

recht den glänzenden Verheissungen und Vertröstungen des Ritters glauben, sondern bar Geld sehen wollten. In Zürich schien aber noch immer sein Einfluss fest begründet. Die Macht des Geldes auf die Schweizer Herren war zu bekannt, als dass es nicht hätte Glauben finden sollen, wenn er auf den Einfluss der Strassburger Geldsäcke den widrigen Ausfall des Badener Tages schob. Im kleinen und grossen Rat regte sich trotz der letzten Enthüllungen nichts wider ihn; er galt dort noch immer als der makellose, unschuldig verfolgte Ehrenmann. Es gab aber doch noch Augen, die über das Interesse der Stadt wachten; hätten sie früher nur ebenso sehr über deren Ehre gewacht, bevor sie sich mit dem Betrüger verband. Es war klar, dass wenn das zu Strassburg beschlossene Rechtsverfahren zu stande kam, dabei nicht bloss über den Hohenburger, sondern auch über Zürich gerichtet wurde, das dann dieselben Beweismittel, gegen die es sich bisher hartnäckig verschlossen hatte, als rechtskräftig anerkennen musste. Das war die glänzendste Genugthuung für Strassburg, um die es die 8000 Gulden allenfalls verschmerzen konnte.

Es ist das Verdienst von Hans Waldmann, Zürich vor dieser Beschämung bewahrt zu haben; er ergriff den einzigen Ausweg, der möglich war, selbst zu richten, um nicht gerichtet zu werden. Hans Waldmann hatte zu den Freunden Hohenburgs gezählt und an seinem Tisch gegessen und er war als Hauptmann zu dem Feldzug wider Strassburg auserlesen worden. Er hatte sich jedoch nicht so vollständig von ihm einfangen lassen, um nicht rechtzeitig noch das sinkende Schiff zu verlassen; in dieser Hinsicht war er gewandter, als der Bürgermeister Heinrich Göldlin, der den günstigen Augenblick nicht wahrzunehmen wusste, so gerieben er sonst auch sein mochte, und dem man dann später den Vorwurf machte, Zürich in solcher Weise blossgestellt zu haben. Hans Waldmann fand bei seinen Absichten wohl einen Rückhalt an dem Bürgermeister Heinrich Röist. Beide mögen auf dem Tag zu Baden zu der Einsicht gekommen sein, dass die Stellung Zürichs unhaltbar war.¹

¹ Wunderli, Hans Waldmann und seine Zeit, p. 85 bringt die Nachricht, wie Heinrich Göldlin in spätern Jahren Herrn Heinrich Röist beschuldigte, mit 3 seither gestorbenen in Richard v. Hohenburgs Handel von Strassburg 2000 fl. genommen zu haben; er wurde aber von Röist der Lüge überwiesen.

Wenn man aber dem Hohenburger den Prozess machen wollte, so war es wohl nicht nötig auf die alten Beschuldigungen zurückzugehen. Es lag auch gar nicht im Interesse der Stadt, den alten Schmutz mehr als irgend notwendig wieder aufzurühren; man musste ihn womöglich strafen für das, was er innerhalb Zürichs Mauern oder doch als Bürger der Stadt gethan hatte. Da lag genug vor, um eine Anklage zu rechtfertigen, aber es waren allerdings Dinge, um deren willen schon längst eine Anklage hätte erhoben werden können. Jetzt, wo es zweckmässig erschien, griff man darauf zurück. Es war einerseits die alte Klage des Knaben von Hans Müller von Sursee, wie Herr Richard ihn «angestrengt» hätte und unziemliche Werke mit ihm treiben wollte. Greifbarere Handhabe¹ gab sein vertrauter Verkehr mit einem Burschen, namens Anton Mätzler von Lindau, einem Barbier seines Zeichens und geschicktem Lautenschläger. Er trug schöne, mit Gold gestickte Heinde und rühmte sich, dass eine Buhlschaft in der Stadt ihm solche verschaffe. Das Gerücht ging schon länger, als «minnete» Herr Richard denselben, und man wollte bemerkt haben, dass der Herr den Knecht in der Kirche stets vor sich sitzen liess und keinen Blick von ihm abwandte. Insgeheim liess Waldmann den Hohenburger beobachten und gewann so das nötige Material. Als Mann der That liebte er rasches Handeln, sobald er seiner Sache sicher war. Seine Stellung als Oberzunftmeister gewährte ihm die Möglichkeit dazu. Nachdem er sich mit den Zunftmeistern benommen hatte, liess er am Donnerstag, dem 19. September morgens Herrn Richard mit seinem Knecht Anton auf dem Kirchweg verhaften und in den Wellenberg setzen und verhörte beide an der Folter, alles ohne Vorwissen des kleinen und grossen Rats. Der Barbier gestand sofort, was Herr Richard mit ihm verübt, auch dass er ihm 500 Gulden versprochen hätte, wenn seiner Ehefrau Gut von Strassburg gelangt wäre. Das Bekenntnis des Knechtes wurde dem Hohenburger vorgehalten; der aber wollte nicht geständig sein und hielt länger aus, bis er dann schliesslich auch ein umfassendes Bekenntnis seiner alten wie neuen Schuld ablegte.

¹ Neben der Darstellung Edlibachs kommt für das Folgende namentlich die Erzählung der Fortsetzung von Schilling in Betracht. ausserdem benutze ich das letzte Bekenntnis Hohenburgs und seines Knechtes. Zürich St.-A. Vogtbuch 1482 p. 324. Vgl. die Beilagen.

Selbstverständlich machte die Verhaftung Hohenburgs in Zürich ein ungeheures Aufsehen. Es traf sich gewiss nicht zufällig, sondern es war Berechnung von Waldmann, dass gerade an demselben Morgen der grosse und der kleine Rat zusammentraten auf Begehren der eidgenössischen Boten, um sich über den Strassburger Abschied schlüssig zu machen. Da wurden die Köpfe zusammengesteckt, warum wohl die Zunftmeister den Hohenburger ins Gefängnis geworfen hätten. Es traten dann die eidgenössischen Boten vor und empfahlen die Strassburger Richtung zur Annahme.¹ Woher es kam, dass dies erst jetzt geschah, lässt sich nicht erkennen. Es war aber hohe Zeit; denn schon wieder hatten Züricher Knechte fremde Kaufleute im Bereich der Schweiz aufgefangen unter dem Vorgeben, es wären Strassburger.²

Die Boten traten ab. Darauf erhob sich Hans Waldmann, teilte mit, was sich zugetragen, und liess zuerst das Bekenntnis des Knechtes und darauf dasjenige Hohenburgs vorlesen. Da erschrakten sie alle, Bürger und Räte; einer sah den andern an, und sie alle konnten sich nicht genug des grossen Uebels an diesem Ritter verwundern. So war denn alles wahr, was Strassburg wider jenen Unglücklichen vorgebracht, wovor allein Zürich sich die Ohren verstopft hatte. Und um dieses Mannes willen hatte man der altbefreundeten Stadt Fehde angesagt und Hader und Zwietracht unter die Eidgenossen gebracht! Selbstverständlich war jedermann, als der Bürgermeister jetzt Umfrage hielt, mit dem einverstanden, was die Eidgenossen Strass-

¹ Was Edlibach p. 185 über den Vortrag der Eidgenossen erzählt, als ob die von Strassburg bewilligten 8000 Gulden nicht bloss als Schadenersatz, sondern auch als Busse für die Zürich erwiesene Verachtung anzusehen seien, ist sehr unwahrscheinlich. Wenn die Eidgenossen so geredet hätten, so hätten sie das eigenmächtig gethan. In den Verhandlungen findet sich für diesen Gesichtspunkt nirgends eine Spur. Eben so wenig ist es wahrscheinlich, dass sie Hohenburgs Sache einstweilen hätten beruhen lassen wollen, da er ins Gefängnis geworfen, und dabei die Hoffnung ausgedrückt hätten, dass die Herrn ihn nicht anders als nach seinem Verdienen strafen würden. Die Sache des Hohenburgers bildete den Hauptteil des Strassburger Abschiedes und liess sich schwerlich umgehen. Derselben Beurteilung unterliegt es, wenn er an einer andern Stelle sagt, dass darum (wegen der Verachtung) und ganz nicht von Herrn Richards wegen Zürich Strassburg befehdet habe. So legte man sich später die Dinge zurecht, um sich über unbequeme Thatsachen hinwegzuhelfen.

² Eidgen. Absch. III. nr. 160. Vgl. Bern. A. Ratsman. 37, 120.

burg abgezackt hatten. Das wurde den Boten, mitgeteilt und darauf nach dem Imbis der Friede mit Strassburg aufgerichtet.

Am Montag darauf richtete des Reiches Vogt, Herr Heinrich Escher, über Hohenburg und seinen Knecht und verurteilte sie beide zum Feuertode. Gerade waren die Bevollmächtigten Strassburgs und der Niedern Vereinung nach Baden zum Abschluss der Friedensverhandlungen gekommen, und es war wenigstens eine nachträgliche Genugthuung, wenn nun Zürich Herrn Hans v. Kageneck und Andres Hapmacher, sowie die übrigen Bevollmächtigten der Niedern Vereinung gen Zürich lud, um der Hinrichtung beizuwohnen. Noch an demselben Tage wurde der Friedensvertrag vollzogen und am folgenden Tage das Sühnopfer verbrannt. Richard v. Hohenburg und sein Knecht wurden auf den Fischmarkt geführt, wo ihr Bekenntnis öffentlich verlesen wurde. Darauf trat ein Herold auf Herrn Richard zu, trennte ihm zwei goldene «spengli» vom Rock und entkleidete ihn der ritterlichen Würde. Oben in den Fenstern des Rathauses lagen die Strassburger Herren und sahen dem Vorgange zu. Da rief Herr Richard hinauf zu ihnen und bat sie, ihm um Gottes Willen die Zweiung zu verzeihen, die er unter den beiden Städten angerichtet, und gab ihnen darauf noch Aufträge an seine Hausfrau. Beim Herausführen erblickte er Waldmann an der Sihlbrücke. Den rief er an: Mir geschieht Gewalt und Unrecht; ich komme meines Geldes wegen um. Du, Waldmann, hättest mich retten können und thatest es nicht. Darum lade ich dich von heute in drei Tagen in das Thal Josaphat an ein Recht. Da nehme ich St. Johann den Evangelisten zu meinem Schreiber und St. Paul zu meinem Redner.¹ Waldmann aber antwortete: «Du empfängst ein rechtes Urteil und bald den rechten Lohn. Deinem Laden frag ich nichts nach; wenn meine Stunde da ist, wird Gott mich wohl rufen.»

¹ Edlibach fügt ironisch hinzu: aber es geschah nicht und kam niemand von ihnen. Er erzählt diesen Vorgang allgemein, ohne einen Namen zu nennen. Weiter ausgeschmückt ist die Erzählung über Hohenburgs Hinrichtung bei Stettler, dessen Darstellung wie diejenige von Füssli auf Schilling zurückgeht. Eine indirekte Bestätigung liegt darin, dass die Archivchronik wenigstens von der Anrede an die Strassburger Gesandten in derselben Weise zu erzählen weiss.

Also ward er auf die Richtstätte geführt; «barfuss, in langem Rock gleich einem Schächer», ohne ein äusseres Zeichen von Reue. Sein Beichtvater: konnte ihn nur zu einem allgemeinen Sündenbekenntnis bringen. Dagegen bereitete sich sein Diener mit grosser Reue zum Tode vor. Eine ungeheure Menschenmenge hatte sich auf der Richtstätte versammelt, man spricht von 10000, um den Ritter verbrennen zu sehen. Die Strassburger Herren waren nicht mit ausgezogen; sobald sie den Knall des auf dem Scheiterhaufen angezündeten Pulvers vernahmen, gaben sie ihren Pferden die Sporen und ritten heim, die ersten Boten, dass Hohenburg schmachlich geendet und nach damaliger Auffassung den gerechten Lohn seiner Thaten empfangen habe. Er war ein Mann von nicht gewöhnlichen Gaben; aber er missbrauchte sie, um die Nachtseite seines Wesens zu verdecken.

Wenn Hohenburg wirklich seine Verurteilung der Begierde nach seinem Hab und Gut beigemessen hat, so befand er sich, wie das in solchen Fällen ja oft zu sein pflegt, in einer argen Selbsttäuschung. Was er in der Schweiz hinterliess, waren wohl zumeist Schulden. Dass aber Strassburg durch solche Absichten hestimmt worden wäre, liesse sich schwerlich behaupten. Es hatte keinerlei Veranlassung, gegen einen Mann wie Richard v. Hohenburg übermässige Rücksicht zu nehmen, und deshalb versagte es dem händelsüchtigen Mann den Einlass in die Stadt bereits zu einer Zeit, als eine Anklage wegen Ketzerei noch gar nicht wider ihn erhoben war. An seinem Hab und Gut hat Strassburg sich nicht bereichert. Dass es Frau Sophie Böckin seinen Schutz gewährte und sie als Bürgerin aufnahm, verlangte schon die Rücksicht auf die Tochter des verstorbenen Altstättmeisters der Stadt, und dass es das Vermögen dieses Strassburger Kindes nicht in die Hand eines Abenteurers und Verbrechers, der in Zürich Bürgerrecht erlangt hatte, kommen lassen wollte, war natürlich.¹ Wenn Richard v. Hohenburg dann seinerseits zum Angriff wider die Stadt vorging und wider sie alle Mittel in Anwendung brachte, die sich ihm nur boten, so wird man doch nicht sagen können, dass Strassburg jemals die

¹ Was aus dem Vermögen von Sophia Böckin geworden ist, lässt sich nicht bestimmen.

Grenzen der Verteidigung überschritt, dass es anders gehandelt hat, als es handeln musste und durfte. Anders steht es mit dem Bischof von Strassburg. Der Vorwurf lässt sich nicht abweisen, dass der Besitz des Hohenburgers sein Verhalten beeinflusste; dass aber deshalb das Recht gebeugt wäre, liesse sich ebensowenig sagen. Schlimm wäre es allerdings, wenn für die Schuld des Hohenburgers kein anderer Beweis vorgelegen hätte, als das eigene Bekenntnis, das ihm auf Hohenbarr die Furcht vor der Folter, zu Zürich die Folter selbst entrisen hatte; dass er ein «Ketzler» war, das war bewiesen nicht bloss durch die Aussagen der Werkzeuge seiner Lust, sondern auch durch die Erklärungen ehrenwerter Männer, denen er in früherer Zeit Aehnliches zugemutet hatte. Und dieser Mann hatte sich durch unerhörte Fälschungen in das Vertrauen Zürichs eingeschlichen; hatte mit scheinheiliger Miene den Ruf Strassburgs an den Pranger gestellt und die Kriegsflagge zwischen beiden Städten entzündet. Ihm ward sein Recht.

Für Strassburg war die Sache jedoch mit der Hinrichtung Richards v. Hohenburg noch nicht abgethan. Gewiss konnte es jetzt erleichtert aufatmen, aber es war auf der andern Seite jetzt doch vor die Frage gestellt, welche Folgerungen es aus seinen letzten Erfahrungen für die fernern Beziehungen zu den Eidgenossen ziehen sollte. Zeitweilig war auch früher schon das Verhältnis der Stadt zu den Eidgenossen getrübt gewesen, aber durchweg hatte doch ein so herzliches Verhältniss bestanden, dass im Reich wohl die Furcht entstehen konnte, die reiche, mächtige Stadt könnte einmal schweizerisch werden, und im Armagnakenkrieg hatte Strassburg unverhohlen damit gedroht.¹ Seit dieser Zeit waren die Bande der Freundschaft noch enger geschlungen, und das gemeinsam in den Burgunderkriegen vergossene Blut hatte den 1474 zwischen den Eidgenossen und der Niedern Vereinung geschlossenen Bund nur noch fester gekittet. Jetzt war gerade die Zeit, dass das Bündnis abließ. Sollte es wieder erneuert werden? Die Niedere Vereinung hatte mancherlei Grund mit ihren bisherigen Verbündeten unzufrieden zu sein. Bis dahin hatte neben Basel namentlich Strassburg dem Zusammengehen mit den Eidgenossen das

¹ Vgl. mein Buch, die Armagnaken im Elsass p. 130.

Wort geredet; jetzt fühlte es sich nicht mehr dazu veranlasst. Gewiss hatten die Eidgenossen alle Mühe [aufgeboden, Zürich von Feindseligkeiten abzuhalten; aber sie hatten dieselben doch auch wieder zugelassen oder zum wenigsten Zürich nicht daran gehindert, und zuletzt als das gute Recht Strassburgs sonnenklar erschien, musste es doch noch der Stadt Zürich eine Entschädigungssumme zahlen. Die Summe konnten die Herren von Strassburg wohl verschmerzen, nicht aber, dass sie das Geld einer Stadt zahlen sollten, wo Strassburgs Ehre in unerhörter Weise beschimpft worden war.

Der Bund mit den Eidgenossen wurde nicht erneuert. Mit ganzer Betrübung des Gemüts hatte Bern vernommen, wie «allerlei gewärbe» vorhanden sei, Strassburg aus der Einung mit den Eidgenossen zu ziehen. Ob auch Strassburg etwas Widerwärtiges begegnet wäre, so möge es solches sich doch nicht zu hart zu Herzen setzen gegenüber Bern und andern, die bereit wären im Notfall Leib und Leben zu der Stadt zu setzen, und nicht einwilligen, solche Einung zertrennen zu lassen, ganz besonders nicht durch Leute, die allein begehrten «nach zertrenntem stand gesünderte wesen des statlicher mogen anzuvechten». Strassburg wollte es aber nicht auf den Versuch ankommen lassen, in Zukunft «anders nit dann zimliche erliche haltung ze bevinden.¹» So gereichte schliesslich der böse Hohenburger Handel dem Vaterland zum Segen. Wenn auch 1492 der Bund der Niederen Vereinung mit den Eidgenossen wieder erneuert wurde, so wurde er doch auf ganz anderer Grundlage geschlossen. Das alte herzliche Einvernehmen kehrte nicht wieder, und in dem unglückseligen Schwabenkrieg stand Strassburg treu zu Kaiser und Reich. Es wandelte nicht die Wege von Basel und Mülhausen, sondern blieb dem Reich erhalten.

Es erübrigt jetzt noch, ein Blick auf den Nachlass Richards v. Hohenburg in der Heimat zu werfen. Soweit er noch nicht eingezogen war, ging er auf die beiden Familien der Hofwart v. Kircheim und Sickingen über. Beide Familien einigten sich in der Weise, dass Herr Schwicker v. Sickingen jetzt die Hohenburg übernahm, während die Hofwart Greifen-

¹ Schr. Berns an Strbg. dat. ment n. oculi 1480. Bern A. T. M. E. 236.

stein erhielten, die es 1516 an den Bischof Albrecht von Strassburg veräusserten. Hindisheim und Lipsheim hatte Bischof Ruprecht an einen Strassburger Bürger Friedrich Missebach verpfändet und Bischof Albrecht wieder eingelöst. Wohl oder übel musste er dann Herrn Hans Hofwart den Mitbesitz einräumen; später verschrieb er ihm dafür eine Rente von 90 Gulden auf seine Gerichte Sassbach, Renchen und Ulm in der Pflege Ortenberg.¹ Immerhin muss auch das sonstige Erbe bedeutend genug gewesen sein; so war 1495 Herr Eberhard Hofwart in der angenehmen Lage, seine Hälfte an dem von Herrn Wirich v. Hohenburg ererbten Schultheisstum zu Lampertheim für 1100 Goldgulden an das Strassburger Stiftskapitel zu veräussern. Am stattlichsten war noch der Besitz, den Herr Schwicker v. Sickingen um Hohenburg in seiner Hand vereinte und seinem berühmten Sohne Franz v. Sickingen hinterliess: die Dörfer Keffenach, Hofen, Büren und Bernbach hatte er Herrn Hans v. Fleckenstein, der für Richard v. Hohenburg Bürgschaft geleistet und sich an diesen Dörfern schadlos gehalten hatte, im Jahre 1476 entrisen. Es war aber einmal kein Glück auf dem Erbe der Püller v. Hohenburg. Unter Franz v. Sickingen fiel die Hohenburg in Schutt und Trümmer.

¹ Strbg. St.-A. AA. 1528. — Bz.-A. G. 1104.



Beilagen.

Nr. 1 ist jene vielgenannte Vergicht und Urfehde, in der sich Richard v. Hohenburg der ihm zür Last gelegten Sodomiterei schuldig bekennt. Sie ist nicht im Original enthalten; 2 Abschriften befinden sich im Züricher Staatsarchiv, die eine, welche Strassburg am 27. März an Zürich übersandte, die andere die vom Notar Degenhard Fuchs beglaubigte Abschrift, welche Strassburg am 14. Mai an die einzelnen eidgenössischen Orte übersandte und die Solothurn dann abschriftlich an Zürich mitteilte. Die Uebereinstimmung des Inhalts der Abschrift mit dem des Originals ist durch das Schlettstadter Zeugenverhör erwiesen worden. Nr. 2 ist das letzte Bekenntnis Richard's v. Hohenburg und seines Knechtes, ebenfalls aus dem Züricher Staatsarchiv Vogtbuch 148: p. 324; nr. 3, 4 und 5 enthalten die Fälschungen Richards v. Hohenburg. Nr. 3¹ ist nicht im Original erhalten, sondern nur in gleichzeitiger Abschrift und ohne jeden äusseren Vermerk. Gegen die Echtheit der Urkunde sind aus innern Gründen schwerwiegende Bedenken zu erheben. Es ist nicht wohl denkbar, dass derselbe Mann, der der Zusammenkunft zwischen Richard v. Hohenburg und seinem Knechte Ludwig Fischer am 3. April 1463 beiwohnte und damals von der Schuld Richards überzeugt war, der daraufhin am 4. Juli 1463 die belastendsten Aussagen wider denselben machte und damit die Erklärungen des Knechtes bestätigte, am 8. Mai 1463 ebendenselben Richard v. Hohenburg eine vollständige Ehrenerklärung ausstellte. Späterhin in Zürich scheint der Hohenburger diese Fälschung nicht mehr verwertet zu haben; nachdem er am kaiserlichen Kammergericht ein freisprechendes Urteil erlangt hatte, bedurfte er ihrer nicht mehr.

Nr. 4 und 5 sind die «falschen Briefe», welche Richard v. Hohenburg in Zürich vorgelegt hat. Aus seinem Nachlass werden sie in den Besitz der Stadt übergegangen sein, die sie noch jetzt in ihrem

¹ Strassbg. St. A. AA. 1513.

Archiv bewahrt. Beide Urkunden unterscheiden sich ganz erheblich. Nr. 4 trägt alle äussern Merkzeichen einer echten Urkunde der Kanzlei von Bischof Ruprecht; Pergament, Schrift, Siegel und Stil könnten auch nicht den leisesten Verdacht erregen. Die Fälschung ist soweit äusserst geschickt gemacht, wurde allerdings erheblich dadurch erleichtert, dass der Hohenburger eine echte Vorlage zu Grunde legen konnte. Innere Gründe sprechen, aufs entschiedenste gegen die Echtheit der Urkunde, wie das bereits vorher ausgeführt ist. Dazu wird der Brief in einer gleichzeitigen Copie des Strassburger Archivs als der «valsch brief» bezeichnet. In den Verhandlungen ist gewöhnlich von falschen Briefen die Rede, und Nr. 5 steht im engsten Zusammenhang mit Nr. 4: beide ergänzen sich in der Absicht des Fälschers und erreichen somit den Zweck, den er damit verfolgt. Im Text ist der Versuch gemacht, die Zuthaten des Fälschers auszuscheiden und die echte Vorlage soweit wie möglich herzustellen.

Nr. 5 hat nicht eine so geschickte Mache wie Nr. 4. Das Pergament der Urkunde ist rau und etwas brüchig, trägt nicht die Glätte der bischöflichen Pergamenturkunden. Jedoch mag dieser Zustand des Pergaments durch äussere Einwirkungen hervorgerufen sein, kann also nicht als Verdacht erregendes Merkmal angesehen werden. Das hängende Siegel des Bischofs kann ebenfalls keinerlei Verdacht erregen. Hingegen kommen in der Urkunde merkwürdige, im Druck ausgezeichnete Verstösse gegen die übliche Rechtschreibung der bischöflichen Kanzlei vor, die sonst in den Urkunden des Bischofs Ruprecht nicht gebräuchlich sind. Ebenso gibt der Satzbau zu erheblichen Bedenken Anlass. Es kommen auch sonst oft genug fehlerhafte Konstruktionen in Bischof Ruprechts Urkunden vor, aber ein so fehlerhafter Satzbau wie in dieser Urkunde ist mir niemals aufgestossen.

Nr. 6, im Strassburger Bezirksarchiv G 1104 in einer Abschrift des 16. oder 17. Jahrhunderts erhalten, enthält die Schenkung des Hohenburgers, mit der er seine Begnadigung von Bischof Ruprecht erkaufte. Die Existenz des entsprechenden Originals ist ebenfalls durch das Schlettstadter Zeugenverhör festgestellt worden.

I.

Ich Richart von Hohenburg ritter, Wirich von Hohenburg seligen sun, bekenne mich und thûn kund aller menglichem mit disem brief die in ieimer ansehent oder hörend lesen. Als der hochwirdig hochgeporn fürst und herre herr Rûpprecht bischoff zû Strâsburg pfalzgrave bi Rine etc. und landgrâf zû Elsass, min gnediger herr, mich in siner gnaden gefengnisse hât thûn nemen umb merklichen bösen handel, so ich leider begangen und gethon han, mich des och hiemit bekenne ungezwungen ungetrungen, fri

ledig mins libs, in der aller bösten schnödesten sünden der Sodamita und kätzerie, nemlich habe geseit, das ich einen knaben zum fünften mole geketzert habe, genant Martin von Nuwenburg; item hab fürter bekant, das ich einen knaben zü Oesterrich geketzert hab genant Caspar, ist beschehen zü der Nüwenstat in einer herberge; item bekenne och das ich zü Hohenburg geketzert hab einen knaben; das hät einer gesehen, der ward durch min empfelche und geheisse Erasmus dem schriber enpfolhen zü ertrouken.

Ich han och veriehen, das ich zü Oesterrich und an andern enden etliche dirnen hünden zü geketzert hab. Item ich bekenne mich och, das ich understanden habe einen knaben zü Basel zü ketzern, ist den von Blümneck gewandt gewesen etc.

Darumb ich billichen und wol an minem libe zü straffen gewesen were, des ich och in schweren grosen sorgen gewesen, das sin gnad ab mir als von einem sölichen bösen verlümbdotten manne von mir hett tün richten, han ich sin fürstlich gnäd tün anruffen und flissiglichen bitten, mir gnedig und barmherzig zü sin, und welle harin züvor got den allmechtigen ansehen, och minen stammen und nammen, manigvaltige dienst so Wirich von Hohenburg min vater selig dem got barmherzig sin welle sinen gnäden und der stift Strässburg gethon hät, och andere mine fründ, das durch sölicher miner bosheit wie obstât ab minem libe nit gericht oder geurteilt werde und mine fründ durch mich und minen bösen handel nit geschendet und geschmechet werdent, mich mins lebens getrösten. So wil ich mich got und der wirdigen müter gotes ergeben in ein kloster oder sust in ein ander geistlich stât, da ich min wonung fürter minen leptagen lang haben wil, mich von der welt gantz tün und nit me wonunge oder gemeinsame haben und an den enden soliche bosheiten so ich begangen und geton han umb ein büssvertig leben keren, die bessern und büssen, mir got der allmechtig verziehen welle.

Uff sölich min flöhelich pitte und auruffen durch min güten fründe, och minen stammen und harkommen hät der obgenant min gnediger herr mir gnad und barmherzikeit erzöigt und mir min leben so ich durch min bosheiten und offenbar vergichten wie obstât verwürket han gnedeklichen uss gefengnisse und lidig gelasen hät, also das ich dem wie vorstet uff min pitt und begeren got ergeben und von der welt kommen, daz ich sinen gnaden gelopt versprochen und geschworn han, das in einem halben iâr nach datum dis brieffs zü tünde und alsdann in sölichem wesen minen leptagen lang bliben und daruss niemer komen wil.

Ich Richart von Hohenburg obgenant bekenn mich och, das der obgemelt min gnediger herr von Strässburg durch solichen

minen bösen handel, der züvor miner vergiht und von den ihenen die davon wol gewisset haben an sin gnäd bracht und gelanget ist, billichen bewegt, mich zü handen und gefengnisse zü bringen und zü straffen; deshalb ich oder iemands von minen wegen soliches zügriffes und gefengnisse wie sich damit und darin gemacht niemer me effern noch rechen söllent mit worten noch mit werken, als ich das und alle vorgeschriben stücke puncten und artikel mit handgebner truwe und einen eid liplich zü got und den heiligen mit uffgehabnen fingern glopt und geswern han stete veste zü halten zü vollfüren, dem wie obstät nächzükomen, dawider niemer me ze thünde noch schaffen geton werden in dheinen wege on alle geverde. Und were es sach das ich Richart obgenant das verbreche in einem oder me und nit enhielte davor got sie, so hät min obbestimpter gnediger herre von Strassburg oder wem sin gnad das emphilhet güt macht durch urkunde dis briefs mich thün an allen enden wo ich betretten wird, zü behemmen, anzüfallen als einen böswicht, der durch sölich min vergicht und bosheiten sin leben verwürkt hät, und witters nit not urteil oder recht über mich ergen zü läsen, sonder ab mir als von einem wissenthaftigen ketzer erenlosen meineidigen böswicht, der och glüpt und eide verbrochen und nit gehalten hette, zü richten on alle geverde. Mich ensol och harwider nit schirmen oder frien einicherlei friheit, so durch bebste keiser Römischen künigen ietz oder hienäch uffgesetzt sind oder hienach werden möchten, och deheinerlei trostunge noch geleit von fñsten graven lender oder stetten, dhein gericht geistlich noch weltlich hievon och nit dispensieren, sunder verzihe mich deren aller ganz und mit einander, geverde und arglist harin usgescheiden.

Des zü einem urkunde mich obgeschribner dinge zü besagende, so han ich min eigen ingesigel an disen brief gehenkt und mit miner handgeschrift harunder verzeichnot, der geben ist uff donstag näch dem heiligen pfingstag des iares nach Cristi unsers herren gepürt tusend vierhundert sibenzig und sechs iare. [1876 Juni 6.]

II.

Ich¹ Rudolff Hesse von Rosheim bekenne mich, urkunde und offenbar menglich mit disem brieft das der veste Richart von Hohenburg Ludwig Fischer von Halle, als er sich nant, der Hans Pfüfers zu Liechtenowe kneht was gewest, durch miner bette und dheins

¹ Obize kollationierte Abschrift verdanke Ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Winckelmann zu Strassburg.

argen willen zu eim diener uffgenommen, also das er im globt und einen eit zu den heiligen gesworn hat getruwe und holt zu sin, sinen schaden zu wenden und sinen nutz alzyt zu furdern, ouch im zu dienen, wann er von im gemant würt, und nyemer me wider in zu sin noch zu tun in keinen weg; das do der obgen(ant) Ludwig uff hut fur mich komen ist und sich in bisin Dim Schick von Kutamszeyn bekant, als er das obgeschriben dem egenanten Richarten zu argem und bösem noch gesagt habe, im dar mit an sin ere und glimpff geret, das er darzu verhetzet si worden und im zu leide geton; dann er uff sinen eit und siner handt gebender truwe, die er mir deshalb in min handt an eins rechten eides stat geben hat, kein arges von dem obgenanten Richart von Hohenburg wisse noch nie gewisset habe gantzlichen one alle geverde, und sage ouch solichs ungenöt und ungezwungen und umb dheiner anderer sachen dann luter durch der worheit willen.

Dwile nü solichs alles vor mir bescheen und ergangen ist, so hat mich der obgenant Richart deshalb der worheit zu helff umb kuntschaft gebetten, die ich im also geben habe, gib im die auch in und mit krafft dis briefes, den ich zu ende diser geschriff mit minen ingesigel versigelt hab durch bette willen des egenanten Ludwigs, doch mir und allen den minen unschedelich, der gegeben ist uff sondag Cantate 1400 lxij. jor. — [1463 Mai 8.]

III.

Richart von Hohenburg der da gegenwirtig ist hät veriehen, das er den urfechdbrief, als er in des bischofs von Strasburgs venckniss gelegen sie, über sich selber also mit sinem inhalt geben, das so er sich darin bekenne geton, den och mit siner eignen hand underschriben und mit sinem insigel besigelt habe, und dabi und mit sie gewesen Caspar Ritter, der Qwyntener und ein notari.

Er hab och zü Elsass Zabern einen knaben der bi den zwölf iaren alt were ghyt¹ als vil und dick, das im das nit wissend sin möge.

So hab er Anthonyn Mätzler, der sin knecht gewesen sie und der och da gegenwirtig stät, verheisen und zügesagt, das er im gnüg geben und in nit verläsen welle, das er in ghyen läse, und demnach er denselben Anthony ghyt hab in des Mosers badstuben, als vil und dick er dann das an denselben Anthony begert habe.

¹ Daher das Schimpfwort Kūghyr, Kūghir, welches man in Schwaben und am Oberrhein vielfach gegen die Schweizer gebrauchte.

So hat Anthony Mätzler von Lindow der och da gegenwirtig stät veriehen, als er bi Richarten von Hohenburg gewesen sige, hab in derselb Richart in der badstuben des Mosers hus ghyt, als vil und dick als der dickgenant Richart das an in begerte und er och der zal nit wisse und im darumb verheisen, das er in nit verläsen und halten welle, als ob er sin kind were.

Und umb vorgeshriben kätzers bosheiten und gros misstätten so die vorgebant Richart von Hohenburg und Anthony Mätzler begangen und getou hand, ist von inen beiden mit recht gericht, also si beid dem nachrichter ze befehlen, inen ir hend ze binden und si hinuss zü der Sylen uff das Grien ze füren und si daselbs an ein stud ze binden und si beid an derselben studt zü verbrennen, das ir beider fleisch und gebein ze eschen werde und das si damit dem rechten und gericht gebüsst haben sollen.

Und ob ieman wer der were sôlich ir beider töde äferte oder andote mit worten oder werken ald das schüfe ze tünde heimlich oder offenlich, das der und dieselhen in den schulden und füsstapfen sin und ston sôllent, darinne dan si beid ietz gengenwirtig in stand.

Und was gütz si haben, daz solichs alles einer gemeinen stat uff ir gnad verfallen sin sol.

Und brief zü geben erteilt vor herr Heinrich Escher ritter vogt. Actum an zinstag vor sant Michels tag anno domini etc. 82. [1482 Sept. 24.]

IV.

Wir Ruprecht von gotts gnaden bischoff zü Strasburg pfalzgrave By Rin und lanntgrave zü Elsas bekennen und tünd kunt offenbar allermeniglich mit disem brieff für uns und unser nochkommen: als unser lieber getruwer Richart von Hohenburg die zwey dörffer Libsheim und Hündisheim mit anderen von unns und unnsere stift Strasburg zü lehenn empfangenn nach inhalt der lehenbrief im darumb gegeben, demnoch haben wir die gemelten dörffer zü unnsere handenn genommen ettlicher beschuldigung und lümet so uff inn usserscholleu; [do wir nü warlich bericht und ein ganntz wissenn habenn im zü unschulden bescheen] und der obgenant Richart die bestimpten dörffer auch am keyserlichenn camergericht mit recht herwonnen, das wir unns da gütlichen mit im vereyniget haben, inmossen hernoch geschriben:

also das wir die egenantenn zwey dörffer unnsere lebtagenn lang in unnsere handenn haben und behaltenn sollenn mit aller herrlichkeit und gerechtikeit gantz nützig ussgenomen, doch mit den fürwortenn und sunderm geding, das wir dem egenantenn Richarten

oder ob er nach sinem tod libserben lassen wirt von den gefellenn derselbenn zweyer dörffer, es sy bätt stür ungelit oder anders so von unns und unnserr stift doselbst zû lehenn rheret, ietz unnd alle iar ierlich zûvorab viertzig pfunt gütter Straspurger pfennig tûn geben sollen und wollen uff sannt Martins dcs heyligen bischoffs tag on allen iren costen oder schadenn und inn die uff ieglichs zil gen Straspurg oder Sletstat, an welches der ende eins Richart oder sine libsserben ieglichs zils begeren oder wem sy da zû ieglichem zil mit irem gewalt an der ende eim entpfelhennt oder wer die zitt disenn brieff mit irem güttenn wissenn und willenn innhat, zû irenn sichernn handenn und gewalt überantwürt und gegeben werden sollent uff ir gewödnlich quittantz. Und entpfelhent daruff den gemelten schultheissenn geschworn und ganntz gemeinæ der berüertenn dörffer Libssheim unnd Hündissheim ietz und hernoch in krafft diss brieffs, in alle iar zû benantenn zilen sannt Martins tag von unnd ab den gefellen derselben dörffer Libssheim und Hündissheim sôlich viertzig prunt zû geben bezalen ðn eynicherley inred oder verzug; dann unns noch die benanten von Libssheim und Hündissheim keins richters gebott oder verbott oder keinerhand vertzig oder ledigzalung, so der benant Richart oder sin libsserbenn ymmerme getetend oder getûn môchten, noch sunst keinerley sach, so yemant erdenckenn kûnd oder mocht, hieran irren oder verhindernn sol. Wann wir auch mit tod des unns der allmechtig gott langg fristenn welle abgangenn sind, so sollend die dick genantenn zwey dörffer Libssheim und Hündissheim dem egenantenn Richarten oder sinen libsserben mit aller und ieglicher irer zûgehörung unnd gerechtikeitt, wie sy denn Wirich von Hohenburg sim vatter und im bis uff die zit wier sie zû unnserr handenn genomen habenn gewesen sint, nützit ussgenomen wider gehorsam sin ðn alle verrer irrung oder sûmnûss, als die egenantenn von Libssheim und Hündissheim sich darumb gegen dem benantem Richarten mit unnserrm geheyss verschriben unnd im gelobt und geschworn haben. Were sach das wir oder unnserr nochkomen oder die genantenn von Libssheim und Hündissheim yemerr irrung hindrung verzug herin sichten gebrauchten oder teten, in welchem weg das wissinlichen beschehen wer, so mugent der genant Richart und alle sin erbenn irem erwonnenn erlangtenn keiserlichem rechten gegen den bestymptenn zweyen dörffern nachgan und uff die keiserlichenn gebotzbrieff, in überantwurt sint worden, witter erlangenn und alles das darinn furnemenn, dem genantenn Richarten und allen sinen erbenn zû nüt unnd gûtem dienen mocht; dann die keiserlich erlangung und gebotzbrieff alsdann in iren crefft sin und beliben, sunst nymermer gegen den bestymptenn dörffern gebrecht noch darmit in eynichen weg angezogenn noch beleydiget werdenn. Wer es auch das der

benant Richart oder sin libsserben über kurtz oder lang erfrent, das Wirich von Hohenburg sin vatter selig fützit in den berfürten dörrfern verfannt oder erkouft, wie und was das were, sol in auch darmit gegeben bezalt und ussgericht werden.

[Wir Kuprecht noch unser nochkomen sollennt auch kein gewaltsam an den genanten Richarten sin libsserben die iren oder das ir legenn handelnn noch gebruchen, sy nyrgend zü drengenn oder nöttigenn umb keiner hand sach willenn, so wir unnsere nochkomen oder yemandt erdenckenn oder furgewendenn künften oder möchten,] sonnder ob wir oder unnsere nochkomen zü dem genanten Richarten sinen libsserben die iren oder das ir spräch oder vordrung gewünnen oder vermeinten ze haben, sollenn unnd mugent wir das allzit tün mit gericht nach ordnung rechts. [also das kein gewalt gedrang oder nöttigung an si gelegt; dann wo es darüber beschehe, da uns gott vor bewar, zu wass verschribungen vertzig bekentnüss oder anderm sy dadurch bracht, söliches alles solt vallsch tod krafftlos und untoglich und von keinem werd nymermer gehaltenn sin noch werdenn an allen gerechten unnd rechten unnd vor allermeniglich, auch dem genanten Richarten sinen libsserben unnd den iren ganntz unschedlich, und ob sy darinn eyd oder versprechnüss deten, sollten sy genntzlich ledig gezalt sin in crafft dis brieffs, sunder was verlust costen oder schadenn inen davon enntstünd oder enntstan möcht, solltenn wir und unnsere nochkomen in und allen iren erbenn schuldig sein zü bekerenn.] Wir unnd unnsere nochkomen sollennt auch nit gestatten keinen gewaltsam von andern an dem genanten Richarten sinen libsserben oder den iren gebrucht oder fürgenomen in unnsere slossenn oder stetten; dann ob iemands zü im spräch hett oder gewinnen möcht, das süchenn mit gericht nach ordnung rechts an den endenn da sich das gebürt. Wir sollennt und wollennt den benanten Richarten auch sunst by andern sinen lehenn so er von unns unnd unnsere stift hat uff sin ervordrung vor unnsere mannen zü recht helffenn, im manntag setzen unnd zü sinem rechtenn schirme unnd hanthabung tün getrtwlich, ouch im unnd den sinen in unnsere slossen und stetten gñnen iren pfennig zü zeren zü aller irer notdurfft.

Und als der obgenant Richart unnsere canzler und lieben getruwen Gottfried Quinckener von Sarburg ettlich güllt so er von unns unnd unnsere stift zü lehenn in der statt Straspurg hat im zü lehenn gelihen nach inhalt des lehenbriefs, er im darumb mit sinem ingesigel versigelt übergebenn, auch unnsere obgenanter canzler im gelobt und gesworenn hat, do bekennen wir, das söliches des bestympten Richarts lyhung durch unnsere ernstlich bett begerung unnd mit unnsere gñtten wissen unnd willenn bescheen sol, auch dem dickgenanten Richart oder sinen libsserben keinen

verlust oder schaden an andern iren lehen so sy von unns unnd unnserr stift haben oder widerfall desselbenn lehenns bringen, sunder von unns gnedicklich, ob unns eynich lehenn ledig wurd, des er begerenn wer, erkannt und im das gelihenn werdenn solt. Als wir auch die zwey sloss Gross und Klein Gryffennstein zñ unnserrn handen genomen, da nñn dem genanten Richarten an dem Gross das dritteill unnd das Klein ganntz zñgehört, er söllichs von dem wolgebornenn unnserrn lieben schwager Vincencius grauen von Mörse etc. zñ lehenn hat, das wir im do söllichs drittenteils an dem Grossen Gryffennstein und das Klein Gryffennstein gantz mit allenn iren zñgehörden wider ön vertzihen ingeben sollenn unnd wollenn, sich dern zñ gebruchen nach sim gefallen, doch nach inhalt dess burgfridden darüber sagenn.

Alle obgeschribenn puncten und artickel gereden wir bischoff Ruprecht by unnserrn fürstlichenn truwen eyden wírden und eren in crafft diss briefs für unns unnd alle unnserr nochkomen vest unnerbrochlich und stet zñ halten unnd vollfüren, darwider nymermer ze tñnd noch schaffenn getan werdenn. Wir unnd unnserr nochkomen sölleñnt unns auch keinerhandt friheit gnad noch bríflyenn und gantz úberal nützit so wir oder iemandt erdenckenn oder fúrgwendenn kñnten oder möchtenn herwider gebruchen oder behelfenn; dann wir unns alles das verziheñn, so unns unnd unnserr nochkomen herwider beschiermen oder zñ helff kómen mócht, geverde und arglist herinn genntzlich usgeschieden. Des zñ einem waren urkñnd unns und unnserr nochkomen Bischoffen zñ Strasburg zñ besagen, so hand wir unser insigel an disenn brieff tñn henncken, der gebenn ist zñ Zaberrn uff zinstag noch dem sonntag quasimodo geniti des iores noch Christi unnsers herrn geburt tuseñd vierhundert sybenzig und vier iore. [1474 Apr. 19.]

V.

Wir Rñprecht von gotts gnaden bischoff zñ Strasburg pfaltzgrave By Rin etc. unnd lanntgrave Zñ Elsas bekennen und tñn kunt aller mencklich mit dissem brieff. Als wir unsern lieben getruwen Richart von Hohenberg ritter uff zinstag nach sant Michelsstag im vier und sybentzigsten iar in dem schloss Klein Griffenstain zñ unsern handen und gefencknyss bracht und in solicher gefencknyss gehabt und gehalten untz uff huyt datum etlicher uneinikeit halb, so sich zwischen unns und im die schlosch Griffenstein berurn begeben: wer es da das dem genantten Richart iemant zñgelegt het oder beschuldigen wurd, daz wir vor oder in siner gefencknyss unerlichs von im warlich erfarn oder wisten, wiewol wir ann fil enden und allenthalben mit

gantzem flich und nach allernotturft der beschuldigung und lumüt halb, so uff inn userschollen, in der zitt und dar vor mannigfeltiglich unser erforsung gehabt, auch eigentlich dem geruff, so im gemacht, wie er einen vor ettlichen iarn ertrenckt, der semlich schnödigkeit von im gesehen oder gewist solt haben, und an dem knaben genant Martin von Nuvenburg, den wir dann desshalb auch in unser gefencknyss gehabt, alss dann eim frumen fursten billich geburt, wa wir des schuld an einichen enden vernumen, nach siner gebur die straff und recht darin an im wolten haben lassen gon. Wir sind aber siner unschuld an allen enden, wiewol unss fil mancherley und von manchen enden gesagt geschriben, in der zitt zü anderm desshalb forkomen, in dem allem wir gruntlichen und warlich underricht und dass wir gantzlich erfahren, dess wir ein gantz wissen haben, dem bestimpten Richart dar in gantz gewalt und unrecht ist beschehen. Wir haben auch sust keinerlei unerlich noch unerberer sachen von im nye erfarn noch inen worden in keiner hand weg. Dass alles sagen wir bi unsern furstlichen truwen wurden und ern. Dess zü einer waren urkund so haben wir unser ingesigel an disenn brieff tün henckenn, der geben ist zü Zabern uff fritag nach dem heiligen pfingsttag des iores nach Christi unsers herren gebiert tusent vierhundert sybentzig und VI iare. [1476 Juni 7]

VI.

Ich Reichardt von Hohenburg und Ritter, Wirich von Hohenburg seligen Sohne, Bekhenne mich unnd thun khundt allermenniglich mit diessem brief, alss Ich mich, umb heilsam meiner Sehlenn, unnd Gott zu dhienen gantz ergebenn han, Inn ein geistlich wesenn, unnd von der Weldt mich zu thunde In ein Closter, oder sonst an geistliche Ende, So han Ich betrachtet mein gutt zuverschaffenn, Unnd Insonders Inn ansehung, das Ich nitt Leiblehenss Erbenn habe, So han Ich vonn meinem Vatter seligenn, dem Gott gnade, unnd barmhertzig seinn woll, merglich Lehenn, so ahn mich khommen seindt, vonn dem hochwurdigenn Fursten meinem Gnedigen herren von Strassburg, und der Wurdigen Stiftt Strassburg, die Ich, diweil Ich nit mehe bei der Weldt sein will. Niemandtz lieber gönnen will, dann das dieselbenn bei der Stiftt, daher sie ruren seint, pleibenn.

Unnd Insonderheit die zwei Dörffer Lupsheim unnd Hündessheim, die mir mit andernn zu Lehenn gelichenn seindt, Solche gemelte Dörffer Lupsheim unnd Hundessheim stelle unnd gebe die fur mich unnd alle meine Erbenn unnd Lehenss Erbenn frei lideclichenn mit allen Iren Rechten, Zugehörden, gewaldtsamen, so Ich bitzhär dar In Lehenweiss genutzet gehabt, unnd genossenn hann. zu händenn und gewaltsame, dem obgenanten meinem Gnedigen herren Vonn

Strassburg, die further ohn mein, meiner Erbenn oder Lehens Erbenn, Irrung, Intrag oder hindernusse, zu Nutzenn, zu niessen unnd gebrauchenn, wie seinnenn Gnadenn, oder seiner Gnadenn Nachkhommen dass gefellig ist, Vertziehe auch auf die obgenannte Dorffer Lupsheim vnnd Hündessheim. Nimmehr mehe erforschung darnach zu habenn, weinig oder viell, Inn kheinem wege.

Ich hann mich auch verpflichtet, entgegen dem obgenanten meim gnedigen herrn solche Briefe unnd Gerechtigkeiten, so Ich vonn bestimbtenn Dorfferenn Inhabe, alth oder Newe, wie die seindt, Inn dreihen Monathen nach Dato diess briefs, zu des obgenantenn meins gnedigen herrn vonn Strassburg händen, Inn seiner Gnaden Cantzlei, ghenn Zabern zu antwurten ohn alle seumniss oder Intrag. Were ess aber dass mir solche brief entwerth wurdenn, oder wie sich das machenn möcht, so sollenn sie doch nun und zu ewigenn Zeittenn Crafftlöss thodt unnd abe seinn, vonn kheinem werde, nimmehrmehe douwelichenn oder erkhandt werdenn, Dass Ich oder mein Erbenn oder Jemandtz Inn unsern wegenn unss der gebrauchen sollent oder mugent. Ich soll und will auch die armen Lenth der obbestimbtten Dörffer, die mir mitt gelübdenn unnd aidenn verwandt, verpflichtet seindt, Inn acht Tagenn denn nechsten nach Datum diess briefs selber und Inn aigner Personn Ir glubden Unnd aide ledig zutann, Unnd further meim gnedigen herrn vonn Strassburg unnd an den Stift gewertig unnd gehorsamb empfelchenn zu seinn.

Unnd alss Ich sonst allerlei Lehenn vonn dem genantten meinem Gnedigenn herrn unnd der Stift Strassburg hab, die der obgenant mein gnediger herr vonn Strassburg Inn etlich vergangenen Jharenn, unnd Ich nitt Inlendig gewesen, anderen gelühenn hatt, Hann Ich denn gemeltten meinen g. herren, mit underthenigem fleiss gebettenn und angeruffen, mir zugestattenn, dass Ich dieselben, so meine genante Lehenn Inn meinem abwesenn abempfangenn hant, vor seiner Gnaden Manne mit recht muge fur nhemenn, Unnd das sein Gnade mir Recht lasse gedeihenn vor denn bestimbtten Mannenn; Unnd was Ich derselbenn Lehenn mitt Recht wider gewinne, darinn Ich furderlichenn allenn fleiss ankerenn will, so vern mir solch Recht gedeien mag, So soll unnd will Ich dieselben vonn stundt ahn zu händenn unnd gewaltsame des obgenantenn meins gnedigenn herrn von Strassburg, auch überantwortenn unnd übergebenn, die bei der Stift zubehaltten, oder damitt further zu handlenn, nach seiner gnaden gefallen; Dann dweill Ich mich Inn geistlich Wesenn ergebenn hann, Unnd die Lehenn vonn der Wurdigenn Stift härkhommenn, die meine Vor Eltteren unnd Ich lange zeitt genossen hant, So gunne Ich die Niemandtz anderss lieber, dann daz die wider der Wurdigenn Stift zukhommen. Unnd umb willenn, das der ehenanter mein g. herr vonn Strassburg dester geneigter unnd williger

seie, mich entgegen denn Ihenen zu Recht vor denn Mannen handt-
habenns, so mir mein Lehen abempfangenn hant, Versprich Ich inn
Crafft dies Briefs, das Ich dem obgeschriebenen meinem Gnedigenn
herrenn Inn zweienn Monathen nach Dato diess Brieffs, Dausent
Reinsche gulden ohne lenger Vertzug oder ufhalten, gebenn Unnd
antwortenn will zu seinen händenn, oder who sein genade mich
beschaidt, dass Ich die gebenn solle.

Sölches Ich alles unnd Jeglichs bei meinenn guttenn trewenn
globt unnd geschworenn hann ainenn aidt, leiblichenn zu Gott unnd
denn hailigenn, mit ufgehabenen Vingeren unnd gelartenn wörttenn,
steht, veste, unnd unverbruchlichenn zuhaltenn, Härwider nitt zu-
thunde Noch schaffen gethann werdenn durch mich oder Jemants
anders Inn meinen wegen, Sonder getrewlich unnd ufrecht nach-
zukhommenn, ohn all geverde. Dann wo Ich das nit endete und
verbrechte, dass Gott wende, so soll unnd mag der obgenant mein
Gnediger herr, oder wer seinen Gnadenn dass helffenn will, gute macht
habenn, zu mir unnd zu meinem gute zugreiffenn, ess seie Lehenn,
so Ich vonn meinem Gnedigen herren han, liggende oder fharende,
who unnd wie dass gnant ist, gantz nitt aussgenhommenn, dass an
sich nhemen, Vertreibenn, verkhauffenn oder selbst behaltenn, wie
seinenn gnaden das gefellich ist. Dawider soll mich nit schirmenn
Jenigerlei freiheit, Gnade, so vonn Bābstenn, Römischenn Kayser oder
Khuningen ufgesetzt seindt, oder hārnach werdenn mögtenn, Auch
khein trostung der herrenn oder Stette, der ich mich gentzlichenn
vertziehe, mit diesem gegenwurttigenn Brieve, ohn alle gevehrde.

Und mich Vorgescriebne ding, Puncten unnd Articull zube-
sagende, So hann Ich mein aigenn Insiegell an diessen Brief gehenckt,
und mit meiner aigen handtgeschriff hārunden geschriebenn], Der
geben ist uf Donnerstag nach dem hailigenn Pffingstage, dess Jhars
nach Christi unsers herrenn geburt Dausent vierhundert Siebentzig
und sechs Jahre.¹ [1476 Juni 6.]

Ich Reichardt von Hohenburg, bekhen mich mitt
diesser meiner handtgeschriff aller obgeschrie-
bener Ding.

¹ Obige kollationierte Abschrift verlanke ich der Güte des Herrn Professor
Dr. Wiegand zu Strassburg.

PB 39351-SB
506-10

DD
801
36N5

DD 801 .A36 W5 C.1
Der letzte Puller von Hohenbur
Stanford University Libraries



3 6105 037 966 905

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

AUG 01

S. J. I.

